

Ermittlungsvermerk

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 13



Günther Nickel
Berlin 36

1 J. 11. 65 [RS HA]

Vfg.1) Vermerk:

Das vorliegende Verfahren richtet sich gegen frühere Angehörige des Referats IV C 4 c des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes. Sie sind verdächtig, durch entsprechende "schreibtischmäßige" Bearbeitung an der Ermordung des Schutzhäftlings Otto Schmidt, geb. am 16.8.1906 in Berlin im Jahre 1942 als Mittäter oder Gehilfen mitgewirkt zu haben.

Schmidt saß seit dem 21.11.1939 im Zusammenhang mit der Affäre um den Generaloberst Fritsch als Schutzhäftling im Konzentrationslager Sachsenhausen ein. Er war mehrfach vorbestraft, zuletzt 1936 mit 7 Jahren Gefängnis und 10 Jahren Ehrverlust u.a. wegen Unzucht zwischen Männern (§ 175 StGB) und Erpressung und galt als "asozial". Laut eines vom Konzentrationslager Sachsenhausen angeforderten ärztlichen Berichts des Staatskrankenhauses der Polizei vom 18.6.42 wurde er darüberhinaus als schizophren und gemeingefährlich verurteilt. Er sollte erschossen werden.

Die vorbereitenden Maßnahmen für die Erschießung wurden im Referat IV C 4, das ausweislich der Geschäftsverteilungspläne des RSHA mit "Angelegenheiten der Partei und ihrer Gliederung, Sonderfälle" befaßt war, getroffen. Unter der Bezeichnung IV C 4 c wurde in diesem Referat ein Schreiben an den damaligen Reichsmarschall Göring verfaßt, das von Himmler unterzeichnet wurde und das Datum 29. Juli 1942 trägt. Darin wurde Göring gebeten, mit dem Vorschlag Himmler's bei Hitler, Schmidt zu exekutieren, einverstanden zu sein.

Daß es sich bei dem genannten Schreiben trotz der Briefkopfbezeichnung "Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern"

um ein solches des RSHA handelt, ergibt sich aus folgendem:

Die Referate des RSHA wurden nur im internen Geschäftsverkehr unter dem Kopf "Reichssicherheitshauptamt" tätig, im Geschäftsverkehr mit anderen Dienststellen jedoch als "Chef der Sicherheitspolizei und des SD" oder als "Reichsminister des Innern" oder wie im vorliegendem Fall als "Der Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei". Bei den beiden letzten Bezeichnungen wurde dem jeweiligen Referatszeichen entweder "Pol-S" oder, wie es bei dem vorliegendem Schreiben geschehen ist, ein "S" vorgesetzt.

Nachdem Göring sein Einverständnis mit dem beabsichtigten Exekutionsvorschlag gegeben hatte, ist davon auszugehen, daß die Erschießung des Schmidt dem Vorschlag entsprechend auch tatsächlich durchgeführt worden ist.

Die Tötung des Schmidt war rechtswidrig und vorsätzlich. Sie wurde aus niedrigen Beweggründen begangen, denn die Erschießung eines Menschen aus dem Grunde, weil er als asozial, schizophren und gemeingefährlich galt, ist schlechthin verabscheuungswürdig. Sie ist deshalb als Mord i.S. des § 211 StGB anzusehen.

Als Beschuldigte kommen neben Hitler, Göring und Himmler sowie den Chefs des RSHA Heydrich und Kaltenbrunner, ^{die beide} der Chef des Amtes IV

SS-Gruf. Müller, Heinrich
geb. am 28.4.00 in München - Pm 95 -

der Gruppenleiter IV C

SS-OStubaf. Rang, Dr. Friedrich
geb. am 9.4.99 in Grottau
wohnhaft: Göttingen, Braunweg 19

- Pr 13 -

der Vertreter des Gruppenleiters IV C

SS-0Stubaf. Berndorff, Dr. Emil
geb. am 1.12.92 in Berlin
wohnhaft: Göttingen, Flüterweg 7

- Pb 63 -

der Referatsleiter IV C 4

SS-Stubaf. Stange, ^{KunR}
geb. am 6.6.00 in Potsdam
Aufenthalt unbekannt

- Pst 2 -

und folgende Angehörige des Referats IV C 4 c:

KK Fehling, Fritz
nähtere Personalien bisher nicht
ermittelt.

SS-Stubaf. Kranz, Richard
geb. am 31.12.88 in Gusow
Krs. Lebus
wohnhaft: Berlin- Steglitz
Horst-Kahl-Str. 6a

- Pk 121 -
1 AR (RSHA)
595/65

KK Schulze, Karl-Heinz
nähtere Personalien bisher
nicht ermittelt.

Von den Vorgenannten scheidet Heinrich Müller als Beschuldigter aus. Er soll lt. Sterbeurkunde des Standesamtes Berlin-Mitte Nr. 11 706/45 verstorben sein. Es mag zwar zweifelhaft sein, ob dies zutrifft. Gegen M. ist jedoch bei der Staatsanwaltschaft Berlin - Az.: 3 P (K) Js 54/62 - ein Ermittlungsverfahren wegen Mordes anhängig, das die gesamte Tätigkeit des M. im RSHA in seiner Eigenschaft als Amtschef IV in den Jahren 1939 bis 1945 umfaßt. Fahndung läuft. Das Verfahren ist gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt.

Die über die bloße Namensbezeichnung hinausgehenden Angaben über SS-Rang, Dienststellung, Geburtstag und Ort, Wohnsitz der Beschuldigten beruhen lediglich auf den bisherigen Personalermittlungen. Diese sind nicht gesichert. Personenverwechslungen und falsche Schreibweise sind nicht auszuschließen. Die Ermittlungen richten sich deshalb ungeachtet der näheren Personalangaben gegen die gleichnamigen Personen, die tatsächlich in den entsprechenden Stellungen tätig waren, bzw. dem Referat IV C 4 c angehört haben.

2) Als Js-Sache eintragen

gegen

1. Stage, Kurt
2. Rang, Dr. Friedrich
3. Berndorff, Dr. Emil
4. Fehling, Fritz
5. Kranz, Richard
6. Schulze, Karl-Heinz

wegen Mordes bzw. Beihilfe zum Mord.

3) Fotokopien folgender Personalhefte anfertigen lassen und vorlegen:

Stage, Kurt	Pst 2
Rang, Dr. Friedrich	Pr 13
Berndroff, Dr. Ermil	Pb 63
Kranz, Richard	Pk 121 1 Ar (RSHA) 595/65

4) Schreiben an Arolsen)

5) Vfg. (Bericht) extra

6) Herrn OStA. Severin m.d.B. um Kenntnisnahme

7) wv.

Berlin 21, den 7.4.1965

Eggers

Staatsanwältin

legit

1 Js 11/65 (RSHA)

Vfg.

I. Ermittlungsvermerk

A. Allgemeines

1. Gegenstand:

Die Ermittlungen richten sich gegen diejenigen früheren Angehörigen des "Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)", die an der Tötung des Schutzhäftlings

Bl.I/30

Otto Schmidt,
geboren am 16. August 1906 in Berlin,
zuletzt wohnhaft gewesen in
Berlin N 65, Otawistr. 17,

Bl.I/28,30 am 19. oder 20. Oktober 1942 im KL Sachsenhausen in strafrechtlich verantwortlicher Weise mitgewirkt haben. Die Untersuchungen betreffen ausschließlich Angehörige des RSHA, die die Tötung des Otto Schmidt verwaltungsmäßig durch entsprechende Aktenbearbeitung vorbereitet und angeordnet haben. Der hierfür in Betracht kommende Personenkreis lässt sich nicht mit Sicherheit aus der zur Tatzeit bestehenden Geschäftsverteilung des RSHA und nach davon abzuleitenden funktionellen Gesichtspunkten bestimmen. Letztere dienen nur als ermittlungstechnische Behelfe, dagegen nicht der endgültigen Abgrenzung des tatverdächtigen Personenkreises. Tatverdächtig sind mithin die Angehörigen des RSHA, die tatsächlich und mit strafrechtlicher Verantwortlichkeit teilgenommen haben, die Tötung des Otto Schmidt zu veranlassen.

Vorbehaltlich weiterer Feststellungen in dieser Richtung sind neben Hitler, Göring, Himmler und Heydrich sowie dem Amtschef IV, Heinrich Müller, die als Hauptverantwortliche

anzusehen sind, folgende Personen als Beschuldigte geführt worden:

Bl.I/3

1. Kurt Stage,
SS-Stubaf. und Kriminaldirektor,
geboren am 6. Juni 1900 in Potsdam,
Aufenthalt unbekannt,
Referatsleiter IV C 4,
- Personenheft: P st 2 -,

Bl.I/2,
II/112

2. Dr. phil. Friedrich Rang,
SS-Standartenführer und Regierungsdirektor,
geboren am 9. April 1899 in Grottau,
wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19,
Gruppenleiter IV C,
- Personenheft: P r 13 -,

Bl.I/3

3. Dr. Emil Berndorff,
SS-0Stubaf. und Oberregierungs- und Kriminalrat,
geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin,
wohnhaft in Göttingen, Flüthenweg 7,
Vertreter des Gruppenleiters IV C,
- Personenheft: P b 63 -,

Bl.I/3,
Beistück 1

4. Fritz Fehling,
Kriminaldirektor,
geboren am 9. September 1882 in Straußfurt,
für tot erklärt durch Beschuß des Amtsgerichts
Charlottenburg vom 26. Mai 1966 - 70 II 147.65 -,
Sachgebietsleiter IV C 4 c,

und folgende Angehörige des Sachgebiets IV C 4 c:

Bl.I/3, 103,
II/65

5. Richard Kranz,
SS-Stubaf. und Amtsrat,
geboren am 31. Dezember 1888 in Gusow,

wohnhaft in Berlin 41, Horst-Kohl-Str. 6 a,
- Personenheft: P k 121 -,

Bl.I/3 6. Karl-Heinz Schulze,
Kriminalkommissar,
weitere Personalien unbekannt,

Bl.I/56, 7. Willy Waue r,
II/8 Kriminalsekretär,
geboren am 1. Januar 1904 in Rakwitz/Wollstein,
wohnhaft in Wangen/Allgäu, Karl-Speidel-Str. 12,
- Personenheft: P w 21 -,

Bl.I/58 8. Harry Sonnemann,
Kriminalsekretär,
geboren am 4. Mai 1884 in Greifenhagen,
verstorben,
- Personenheft: P s 64 -,

Bl.I/58 9. Erwin Löffner,
Kriminalsekretär,
weitere Personalien unbekannt,
verstorben,

Bl.I/58 10. Paul Mügg e,
Kriminalobersekretär,
geboren am 10. März 1889 in Löwenberg/Ruppin,
Aufenthalt unbekannt,
- Personenheft: P m 91 -,

Bl.I/58 11. Wilhelm Nobellmann,
Kriminalsekretär,
geboren am 27. Oktober 1897 in Torgelow,
verstorben,
- Personenheft: P n 34 -.

Soweit der Aufenthalt der zuvorgenannten Beschuldigten nicht ermittelt werden konnte, wird auf die Feststellungen auf Seiten 16, 18, 27 und 28 verwiesen.

2. Suspendierung des Generaloberst Werner Freiherr von Fritsch

- Bl.III/34 a) Als Otto Schmidt im Jahre 1936 wegen Unzucht mit Männern und Erpressung verhaftet wurde, fand KS Erwin Löffner bei ihm eine Liste, auf der u.a. auch ein gewisser von Frisch verzeichnet war. KS Löffner nahm aufgrund der Angaben des Otto Schmidt an, es handele sich um den Generaloberst Freiherr von Fritsch, damals Oberbefehlshaber des Heeres. Er fertigte hierüber einen Aktenvermerk, den er über den späteren Sachgebietsleiter IV C 4 c, Friedrich Fehling, dem damaligen Referatsleiter, Josef Meisinger, vorlegte. Schmidt gab in Vernehmungen durch Meisinger eine detaillierte Schilderung über einen von ihm am 22. November 1934 am Potsdamer Bahnhof beobachteten Unzuchtsfall, dessen einer Partner der Generaleoberst von Fritsch gewesen sei, dem er anschließend ein Schweigegegeld von 1.500,-- RM abverlangt habe (vgl. Kielmannsegg "Der Fritsch-Prozeß 1938", Hoffmann und Campe Verlag 1949, S. 54 ff.). Meisinger ließ den Vorgang Hitler vorlegen. Hitler äußerte Zweifel an dem Verdacht und ließ den Vorgang verbrennen (vgl. Harder "Kriminalzentrale Werderscher Markt", Hertia-Verlag 1965, S. 299; Gisevius "Bis zum bitteren Ende", Rütten & Loening Verlag, S. 271 ff.).
- b) Als Generalfeldmarschall von Blomberg am 25. Januar 1938 abdanken mußte, wurden Hitler die vom Geheimen Staatspolizeiamt (Gestapa) rekonstruierten Akten Fritsch aus dem Jahre 1936 von Göring und

Himmler vorgelegt, um zu verhindern, daß Generaloberst von Fritsch als rangnächster Offizier an die Stelle von Blombergs rückt. Von Fritsch wurde am 26. Januar 1938 in Gegenwart von Hitler und Göring dem Otto Schmidt gegenübergestellt, der ihn nach entsprechender "Bearbeitung" durch Meisinger beschuldigte, mit einem gewissen Weingartner gleichgeschlechtliche Unzucht getrieben und dafür 1.500,-- RM und andere Schweigegelder erhalten zu haben.

Generaloberst von Fritsch wies die Beschuldigungen entrüstet von sich, unterließ jedoch Schritte, um Otto Schmidt überführen zu lassen, die Unwahrheit gesagt zu haben. Von Fritsch wurde sofort aus dem Dienst entlassen. Am 4. Februar 1938 ließ sich Hitler in der letzten Sitzung des Reichskabinetts als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht bestätigen. Wilhelm Keitel wurde Chef des neugebildeten Oberkommandos der Wehrmacht, Göring wurde zum Generalfeldmarschall ernannt und von Brauschitsch als Oberbefehlshaber des Heeres eingesetzt.

- c) Inzwischen war es dem Generalstabschef des Heeres, General Beck, zusammen mit General von Rundstedt gelungen, Hitler am 31. Januar 1938 zu bewegen, seine Zustimmung zu einem militärischen Ehrengerichtsverfahren gegen von Fritsch zu geben. Der Zeuge Hoffmann hatte im Auftrage Meisingers mit KS Nieburg in Berlin, Stettin und in Pommern belastendes Material gegen von Fritsch zu sammeln. Diese Ermittlungen verliefen völlig negativ, führten jedoch zu der Feststellung, daß ein Hauptmann a.D. von Frisch in Berlin-Lichterfelde-Ost am 22. November 1934 der Unzuchtpartner des Weingartner gewesen war, Schmidt diesen Fall beobachtet und seitdem den Hauptmann von Frisch laufend erpreßt hatte.

Bl.III/34,35

Von Frisch hatte Schmidt u.a. einen Scheck über 1.500,-- RM ausstellen müssen, den letzterer in einer Bankfiliale am Bahnhof Lichterfelde-Ost einlöste.

Obwohl damit die Unschuld des Generalobersten von Fritsch bewiesen war, setzten die Ermittlungsleiter der Gestapo, Meisinger und Fehling, unter bewusster Unterdrückung der von der Gestapo selbst beschafften Entlastungsbeweise die Vernehmungen des Generalobersten von Fritsch und des Otto Schmidt fort. Letzterem drohte Meisinger mit Erschiessung, falls er im Ehrengerichtsverfahren nicht bei seiner, den Generalobersten belastenden Aussage bleibe.

Das Ehrengericht unter Vorsitz Görings, dem von Brauchitsch, Admiral Roeder und zwei Senatspräsidenten des Reichskriegsgerichts, von denen einer formell den Vorsitz führte, als Beisitzer angehörten, tagte am 10. März, unterbrochen durch den Einmarsch nach Österreich am 12. März, und am 17. März 1938. Dem Verteidiger, Rechtsanwalt Graf von der Goltz, war es inzwischen mit Unterstützung des Chefs des Reichskriminalpolizeiamtes, Arthur Nebe, gelungen, Hauptmann a.D. von Frisch zu ermitteln, der ein volles Geständnis ablegte. Auch die Einlösung des Schecks über 1.500,-- RM wurde durch eine Bankauskunft bestätigt. Erst als Göring diese Feststellungen dem Erpresser Schmidt entgegenhielt, widerrief er seine, Generaloberst von Fritsch zu Unrecht belastenden Angaben und gab zu, gelogen zu haben, weil er von Meisinger mit dem Tode bedroht worden war.

Bl.I/6

Das Urteil des Ehrengerichts sprach am 18. März 1938 Generaloberst von Fritsch wegen erwiesener Unschuld frei. Er wurde jedoch nicht wieder in sein Amt eingesetzt. Hauptmann a.D. von Frisch wurde von der Gestapo verhaftet, um der Verteidigung nicht länger als Zeuge zur Verfügung zu stehen. Otto Schmidt, der seit dem 28. Dezember 1936 wegen Erpressung, gleichgeschlechtlicher Unzucht u.a. eine Gefängnisstrafe von sieben Jahren verbüßte, wurde am 21. November 1939 in Schutzhaft genommen und in das KL Sachsenhausen eingewiesen. Wegen der angeblich nicht rechtzeitig aufgedeckten Verwechslung der Namen "von Fritsch" und "von Frisch" wurde gegen Fehling ein Disziplinarverfahren eingeleitet das mit einer "Maßregelung", jedoch mit seiner gleichzeitigen Beförderung endete (vgl. Bullock "Hitler", Droste-Verlag, 1957, S. 415-419; Shirer "Aufstieg und Fall des Dritten Reiches", Verlag Kiepenheuer & Witsch 1961, S. 302-308; Foertsch "Schuld und Verhängnis", S. 119 ff.; Kielmannsegg aaO S. 53-96, 118; Harder aaO, S. 299-321, Gisevius aaO, S. 270-318).

3. Schutzhaft und Tötung des Otto Schmidt

Bl.I/28

a) Nach Auskunft des ITS Arolsen wurde Otto Schmidt mit der Häftlings-Nr. 13514 in das KL Sachsenhausen eingeliefert. Als Grund der Einlieferung wurde angegeben: Schutzhaft. Das Datum der Einlieferung in das KL Sachsenhausen "21.11.1939" ergibt sich aus einem Schreiben Hitlers an Göring vom 29. Juli 1942. Weitere Vorgänge über die Schutzhaft des Otto Schmidt konnten nicht aufgefunden werden.

Bl.I/6

b) In einem Dokumenten-Auszug vom 5. Mai 1965 bestätigte der ITS Arolsen, daß Otto Schmidt am 19. Oktober 1942 im KL Sachsenhausen verstorben ist. Der Todestag ergibt sich aus der Totenliste des KL Sachsenhausen. Als

Todesursache wird angegeben: Auf Befehl erhängt. Er war laut Häftlingsliste des Strafgefangenenlagers Papenburg von dort dem KL Sachenhausen zugeführt worden. Ferner liegt dem ITS Arolsen folgende Information vor:

- Bl.I/28 "Schmidt, Otto (keine weiteren Personalangaben), wurde in das KL Sachsenhausen eingeliefert (Datum nicht angeführt), Häftlings-Nr. 13514. Dort wurde er am 20.10.1942 gehenkt. Kategorie, oder Grund für die Inhaftierung: "Sch." (Schutzhalt)
Geprüfte Unterlagen: Auszug aus einem Manuskript über das KL Sachsenhausen."

- Bl.III/5 Weitere Unterlagen über die Tötung des Otto Schmidt konnten mit Ausnahme des schon erwähnten Schreibens vom 29. Juli 1942 nicht ermittelt werden.

c) Rechtliche Würdigung

Die Tötung des Otto Schmidt ist als Mord im Sinne des § 211 StGB n.F. (Gesetz vom 4. September 1941 – RGBI. I, 549 –) zu werten.

- aa) Otto Schmidt wurde aus niederen Beweggründen getötet. In einem ärztlichen Bericht des Staatskrankenhauses der Polizei vom 18. Juni 1942 wurde Schmidt als "deutlich affektgestört, schizophren und gemeingefährlich" bezeichnet. Dieses "Krankheitsbild" diente u.a. Himmler als Vorwand, Göring im Schreiben vom 29. Juli 1942 um sein Einverständnis zu bitten, "Schmidt dem Führer zur Genehmigung der Exekution vorzuschlagen". Als weitere Beweggründe sind Haß und Rache gegen Schmidt anzunehmen, weil es Göring und Himmler nicht gelungen war, Generaloberst von Fritsch mit Hilfe der unwahren Angaben des Otto Schmidt

einer kriminellen Tat (§ 175 StGB) zu überführen. Göring mußte vielmehr selbst in der mündlichen Urteilsbegründung des militärischen Ehrengerichts bestätigen, daß Generaloberst von Fritsch zu Unrecht beschuldigt worden ist und ihn wegen erwiesener Unschuld freisprechen. Seine Haß- und Rachegefühle schlagen sich deutlich in dem von ihm auf dem Schreiben vom 29. Juli 1942 angebrachten Randvermerk nieder:

Bl.I/6

"Der sollte ja schon längst erschossen werden!

Gg"

Bl.III/6

"Gg" ist die Paraphe von Göring. Himmler wollte seinerseits verhindern, daß seine Mitwirkung öffentlich bekannt wird. Bei beiden lagen mithin sittlich verachtenswerte Motive vor, die sie äußerlich durch einen "bestellten ärztlichen Bericht" zu überdecken versuchten. Ihr Handeln war von Vorstellungen bestimmt, die dem Bereich niedrigster menschlicher Triebe entsprangen und damit die Merkmale des Tötens aus niedrigen Beweggründen erfüllen.

bb) Darüberhinaus ist mindestens bei Himmler und Heydrich das Tatmerkmal der Zweckbeziehung auf eine andere Straftat erfüllt. Meisinger hat Schmidt - mit Wissen Fehlings - durch Drohungen, ihn töten zu lassen, wenn er seine falschen Angaben gegen Generaloberst von Fritsch nicht aufrechterhalten sollte, zur versätzlichen falschen Aussage und falschen Anschuldigung wider besseres Wissen angestiftet (§§ 153, 164 Abs. 1, 48, 73 StGB) und damit zugleich ein Verbrechen der Aussageerpressung (§ 343 StGB) begangen. Himmler und Heydrich billigten jene "Gestapomethoden" als Urheber und Förderer eines willkürliche und normwidrig handelnden

Polizeizwangsapparates. Die von ihnen gebilligten Straftaten Meisingers sollten durch die Tötung des Otto Schmidt verdeckt werden. Der Tatbestand des "Verdeckens einer Straftat" liegt auch dann vor, wenn der Täter einen Zeugen "zur Verdeckung" einer Straftat beseitigt, obwohl sie schon "entdeckt" war. Himmler und Heydrich beabsichtigten, die breitere Öffentlichkeit, insbesondere die Wehrmacht, daran zu hindern, die "strafbaren Gestapomethoden" aufzudecken. Erst dies ermöglichte es Hitler und Göring, Generaloberst von Fritsch von der Nachfolge als Kriegsminister auszuschließen. Sinnfälligen Ausdruck gewinnt diese Absicht in der Wendung des Schreibens vom 29. Juli 1942, Schmidt wolle

Bl.I/6-7

"später einmal seine Erlebnisse im Konzentrationslager veröffentlichen und aus seiner Kenntnis über homosexuelle Vorgänge von Persönlichkeiten des Dritten Reiches Nutzen ziehen".

Bei den Haupttätern Hitler, Göring, Himmler, Heydrich und Heinrich Müller liegen somit die Tatbestandsmerkmale des Mordes - § 211 StGB - in den Varianten "aus niedrigen Beweggründen" und "zur Verdeckung einer anderen Straftat" vor.

Ba Beweismittel und Ermittlungsergebnisse

4. Schreiben vom 29. Juli 1942

Bl.I/6-7

Einige dokumentarische Grundlage ist das Schreiben Hitlers vom 29. Juli 1942, in dem er Göring um sein Einverständnis bittet, Hitler die Genehmigung

Bl.I/8 vorzuschlagen, Schmidt zu exekutieren. Dem Schreiben ist ein ärztlicher Bericht des Staatskrankenhauses der Polizei vom 18. Juni 1942 beigefügt, das ein Stabsarzt der Polizei Dr. Ungethüm in Vertretung des dirigierenden Arztes unterschrieben hat. Beide Dokumente befinden sich im Original im Bundesarchiv unter der Signatur P 131/12.

Bl.III/5

Von Dr. Ungethüm Aufschluß über eine Tatbeteiligung von Angehörigen des RSHA zu erhalten, erscheint mit Sicherheit aussichtslos, da er nach Lage der Sache im Auftrag anderer SS-Dienststellen, höchstwahrscheinlich des KL-Kommandanten Sachsenhausen, tätig geworden ist.

Bl.I/28,
III/5 Weitere Dokumente konnten nicht aufgefunden werden. Es stehen für eine Aufklärung nur Zeugenaussagen zur Verfügung.

Bl.I/6-7 Das Schreiben vom 29. Juli 1942 ist offensichtlich von Himmler persönlich in seiner Feldbefehlsstelle unterschrieben worden, wie aus dem Zusatz "z.Zt. Feldbefehlsstelle" unter dem handschriftlich eingefügten Datum zu ersehen ist. Es trägt den von Himmler üblicherweise verwandten Briefkopf: "Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern" und den Stempel "Geheim". Unter dem Briefkopf ist das Aktenzeichen angegeben: "-S-IV C 4 c - B.Nr. 2414/38 g". Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Bl.I/6-7 "Sehr verehrter Herr Reichsmarschall!

Der Schutzhäftling Otto Schmidt, geb. am 16.8.1906 in Berlin, daselbst wohnhaft, befindet sich seit dem 21.11.1939 in der bekannten Angelegenheit des Generalobersten Fritsch im Konzentrationslager Sachsenhausen.

Schmidt wurde am 28.12.1936 wegen Erpressung in 14 Fällen, Erpressung in Tateinheit mit Amtsanmaßung in 3 Fällen, versuchter Erpressung in 4 Fällen und wegen Vergehens gegen § 175 RStGB. alter Fassung in 9 Fällen zu 7 Jahren Gefängnis und 10 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Wie in der Urteils-schrift festgestellt ist, war Schmidt das Haupt einer Erpressergruppe. Er knüpfte planmäßig Beziehungen zu Homosexuellen an und bewegte diese gewöhnlich zum gleichgeschlechtlichen Verkehr in ekelregender Weise. Verabredungsgemäß trat jeweils überraschend ein Helfer des Schmidt hinzu, unter dessen Mitwirkung das Opfer zum Teil in verwerflichster Art erpresst wurde. So erbeutete Schmidt mit seinen Komplicen in den Jahren 1929 - 1935 rund 12.000,- RM, Bekleidungsstücke und einen Fingerring. In 3 Fällen hat er sich als Bahnbeamter, Kriminalpolizeibeamter bzw. als SA-Mann oder Beamter der Feldpolizei ausgegeben. Darüber hinaus pflegte Schmidt in der widerwärtigsten Weise gleichgeschlechtlichen Verkehr gegen Bezahlung.

Schmidt befand sich bereits als Zehnjähriger in Fürsorgeerziehung. Von 1921 - 1929 wurde er mehrfach wegen Diebstahls, Urkundenfälschung, Unterschlagung zu Freiheitsstrafen, außerdem im Jahre 1928 wegen Erpressung zu 4 Monaten und im gleichen Jahre nochmals wegen räuberischer Erpressung zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt.

Bei dem Genannten handelt es sich um einen arbeitsscheuen Asozialen, der die Straftaten hauptsächlich des mühelosen Gelderwerbs wegen begangen hat. Auch im Konzentrationslager hat er es im vorigen Jahr verstanden, mit einem anderen Schutzhäftling die Vereinbarung zu treffen, später einmal seine Erlebnisse im Konzentrationslager zu veröffentlichen und aus seiner Kenntnis über homosexuelle Vorgänge von Persönlichkeiten des Dritten Reiches Nutzen zu ziehen.

Auf Anregung des im Konzentrationslager tätigen Lagerarztes ist Schmidt am 12.6.1942 dem Staatskrankenhaus der Polizei zwecks Beobachtung überstellt worden. Wie aus dem beigefügten ärztlichen Originalbericht hervorgeht, leidet er an Schizophrenie und ist gemeingefährlich.

Ich bitte, sehr verehrter Herr Reichsmarschall, um Ihr Einverständnis, daß ich Schmidt dem

Führer zur Genehmigung der Exekution vorschlage.

Heil Hitler!

Ihr

sehr ergebener

H. Himmller."

Bl.III/8

Das Original enthält weder Hand- noch Diktatzeichen. Am Rand der ersten Seite steht in Görings Handschrift der Vermerk:

Bl.I/6

"Der sollte ja schon längst erschossen werden! Gg"

und darüber handschriftlich:

Bl.I/6,
III/6

"Görnnert
Gr. 2/8".

Bl.III/6

Gr. ist die Paraphe des Chefs des Stabsamtes, Ministerialdirektor Dr. Erich Gritzbach, der das Schreiben Hitlers am 2. August 1942 dem Leiter der Abteilung I und persönlichen Referenten Görings, Ministerialrat Dr. Ing. Fritz Görnnert, zur Bearbeitung zuwies.

Dr. Gritzbach und Dr. Görnnert könnten eventuell Auskunft über die weitere Bearbeitung der Tötungsanordnung gegen Schmidt außerhalb des RSHA geben. Aufschlüsse über die insoweit Verantwortlichen innerhalb des RSHA sind dagegen von ihnen nicht zu erwarten.

Die Ermittlungen über den Verbleib des Stabsarztes Dr. Ungethüm sowie der Mitarbeiter Görings, Dr. Gritzbach und Dr. Görnnert, werden fortgesetzt.

5. Strafbares Verhalten von RSHA-Angehörigen des Referates IV C 4

In vorliegender Sache war zu untersuchen, ob außer Heinrich Müller andere Angehörige des RSHA an der vorbereitenden verwaltungsmäßigen Bearbeitung und der Anordnung der Tötung des Otto Schmidt als Teilnehmer im Sinne der §§ 47 und 49 StGB mitgewirkt haben.

- a) Daß mindestens die vorbereitende Bearbeitung im RSHA erfolgt ist, ergibt das im Schreiben vom 29. Juli 1942 verwandte Aktenzeichen. Es enthält die Bezeichnungen des Amtes IV, der Gruppe C, des Referates 4 und des Sachgebietes c. Das vorangestellte -S- soll "Sicherheitspolizei" bedeuten. Aus der Buch-Nummer: "B.Nr. 2414/38 g" - das "g" bedeutet "geheim" - ist ersichtlich, daß anlässlich der Vorbereitung der Tötung kein neuer Vorgang angelegt, auch kein Vorgang des Schutzhaftrreferates herangezogen, sondern auf die alten, rekonstruierten Akten Fritsch/Schmidt des Gestapa aus dem Jahre 1938 zurückgegriffen worden ist.

Bl.II/31

Die Akten wurden stets unter besonderem Verschluß im Zimmer des Referatsleiters IV C 4 in dessen Panzerschrank aufbewahrt. Über sie durfte nur der Referatsleiter verfügen, ggf. in seinem Auftrag der Sachgebietsleiter IV C 4 c, Fehling.

- b) Aus dem Inhalt des Schreibens vom 29. Juli 1942 folgt weiter, daß die beim Referat IV C 4 verwahrten Akten Schmidt bei der Darstellung seiner Straftaten und Verurteilungen herangezogen worden

Bl.II,34;III/37; sind, wie die Zeugen Sanders, Hoffmann und die Be-
Bl.II/12,70 schuldigten Kranz und Wauer anführen. Die Ermittlun-
gen hatten sich deshalb in erster Linie auf die per-
sonelle Besetzung und funktionelle Gliederung des
Referates IV C 4 und dessen Sachgebiet IV C 4 c zu
erstrecken.

6. Besetzung und Gliederung des Referates IV C 4

Bl.II/10,26 a) Das Referat IV C 4 war nach den Geschäftsverteilungs-
plänen des RSHA vom 1. März 1941 und Januar 1942 zu-
ständig für "Angelegenheiten der Partei und ihrer
Gliederungen, Sonderfälle". Seine Aufgabe bestand
darin, zentral und unter Ausschluß der gesetzlich
zuständigen Behörden der Justiz und der Kriminal-
polizei die zahlreich anfallenden Fälle von Beste-
chung, Korruption u.ä., Homosexualität und Abtrei-
bung innerhalb der NS-Gliederungen, soweit es sich
um bedeutendere Fälle oder namhafte Persönlichkeiten
handelte, zu verfolgen. Es hatte damit vornehmlich
Exekutivaufgaben kriminalpolizeilicher Art. Dement-
sprechend war es überwiegend mit Beamten besetzt,
die von Dienststellen der Kriminalpolizei zum RSHA
versetzt worden waren.

Bl.II/74

Gruppenleiter IV C war in der Zeit vom Frühjahr 1941
bis Dezember 1942 der Beschuldigte Dr. R a n g .

Bl.II/80c

Er hatte alle Vorgänge zu zeichnen, die von den Refe-
raten zum Amtschef Müller gingen. Soweit es sich um

Bl.II/80h

Schutzaftsachen handelte, liefen bei ihm nur die
sog. Prominentenfälle durch.

Die eigentliche Sachbearbeitung oblag den Sachgebiets-
leitern mit den ihnen zugeteilten Sachbearbeitern
unter der Aufsicht des Referatsleiters.

Referatsleiter IV C 4 war der Beschuldigte
Stage ab Anfang 1940. Er löste

KR Josef Meisinger,
SS-Standartenf. und Reg. und Kriminalrat,
geboren am 14. September 1899 in München,
hingerichtet am 7. März 1947 in Warschau,

Bl.I/77 . ab, der bis dahin dieses Referat - früher II S 1

des Gestapa - geleitet hatte und ab September 1939
Stellvertreter des Chefs der EG IV in Polen und
ab Oktober 1939 KdS in Warschau war. Stage lei-
tete das Referat IV C 4 bis zu seiner Versetzung

nach Norwegen als KdS Transö im Jahre 1943. Sein

Bl.II/26, III/31 Vertreter, der Zeuge Sanders, übernahm anschlies-
send das Referat IV C 4. Nur der Referatsleiter
Stage und sein Vertreter, Sanders, waren im
Gegensatz zu den übrigen Referatsangehörigen
keine laufbahnmäßigen Kriminalbeamten. Beide
waren bezeichnenderweise Träger des goldenen
Parteiabzeichens, um sich angeblich mit der nötig-
gen Autorität gegen Parteigrößen durchsetzen zu
können.

Bl.II/55 Persönliche Schreibkraft des Referatsleiters
Stage war von 1940 bis Frühjahr/Sommer 1942 die
Zeugin Steinmetz, danach Fräulein Stehling
(nicht ermittelt) oder Fräulein Liedtke (nicht
ermittelt). In seinem Vorzimmer waren

Bl.II/62 KS Wilhelm Nobelmann (Anfang Mai 1945 verschollen)

Bl.II/17 und KOS Johann Weiermann (nach Kriegsende ver-
storben) tätig.

P st 2 Bl.7 Ab April 1944 war Kurt Stage KdS in Marburg/
Jugoslawien. Nach dem Kriege befand er sich bis

P st 2 Bl.13,15 August 1946 in Internierungshaft, wurde an

Bl.II/27 Jugoslawien ausgeliefert und soll dort hingerichtet worden sein. Bisher konnte hierüber eine amtliche Bestätigung nicht erlangt werden. Auf diesbezügliche Anfrage vom 4. November 1966 hat die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen am 6. Dezember 1966 ein Auskunftsersuchen auf diplomatischem Wege an Jugoslawien gerichtet, das bisher noch nicht beantwortet worden ist.

P st 2 Bl.55-61

Bl.I/106-107,
II/27 Aufgrund der Aussagen des Beschuldigten Kranz und des Zeugen Sanders bestehen jedoch keine Zweifel, daß Stage in Jugoslawien hingerichtet worden ist, so daß sein Tod als feststehend angesehen werden kann.

b) Das Referat IV C 4 umfaßte drei Sachgebiete:

Bl.II/10 Das Sachgebiet IV C 4 a war das sog. Parteireferat im engeren Sinne. Es war zuständig für die NSDAP und ihre Gliederungen. Es wurde bis 1942 von KK Felix Heide, danach von KK Georg Müller (beide nicht ermittelt) geleitet.

Bl.II/28

Das Sachgebiet IV C 4 b umfaßte NS-Nebenorganisationen und die frühere Bündische Jugend, sowie die HJ. Bis 1942 wurde es von KK Georg Müller geleitet.

Bl.II/10 Das Sachgebiet IV C 4 c war die sog. Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung. Es wurde von dem Beschuldigten

Bl.I/3, II/93,
Beistück 1 Fritz Fehling,
zuletzt Kriminaldirektor,

geleitet. Fehling stand diesem Sachgebiet seit Gründung des Preussischen Staatspolizeiamtes, dem späteren Gestapa, vor. Er war Kriminalbeamter alter Schule

und kriminalistischer Experte auf dem Gebiet der Homosexualität.

- B1.II/2,10,46 Er bearbeitete als Sachgebietsleiter unter Meisinger den "Fall von Fritsch" schon seit 1936. Seine engsten Mitarbeiter waren der Beschuldigte KS Erwin Löffner und KS Robert Nieburg, vormals Nischik. Nieburg ist am 27. Juli 1963 verstorben (Standesamt Hamburg-Blankenese Rg.-Nr. 807/63), Löffner soll nach Kriegsende verstorben sein (amtliche Bestätigung bisher nicht erreichbar).
- B1.II/18
B1.III/34
- B1.III/17
- B1.II/17 KS Wauer erhielt nach Kriegsende von Angehörigen des KS Löffner die Nachricht, daß derselbe verstorben ist. Danach kann der Tod des KS Löffner als ausreichend festgestellt angesehen werden.

Dem Sachgebiet IV C 4 c gehörten ferner als Ermittlungsbeamte an:

B1.II/10	1. KOS Paul Mügge	Beschuldigter, nicht ermittelt,
	2. KS Harry Sonnemann	Beschuldigter, verstorben,
	3. KS Max Günter	Essen, Wüstenhöferstr. 181,
	4. KS Willy Sowalski	Koblenz, Löhrstr. 98,
	5. KOA Fritz Schröder	Berlin 65, Glücksburger Str. 6, - nur vorübergehend zu IV C 4 c abge- ordnet -
	6. KOA Artur Albrecht	verstorben am 25. Juli 1960,
	7. KOS Hans Hauck	Todeserklärung des AG Wedding vom 18. September 1950,
	8. KOS Paul Dressel	verstorben,
	9. KOS Paul Steffen	verstorben,

10. KOA Max Jäschke	nicht ermittelt,
11. KS Paul Jensch	nicht ermittelt,
12. K.ang. Karl Krüger	nicht ermittelt,
13. B.ang. Rudolf Schramm	nicht ermittelt.

Bl.II/17

KS Sonnemann wurde nach Kriegsende verhaftet und in das KL Sachsenhausen verbracht. Dort ist er nach einer dem KS Wauer zugegangenen Mitteilung verstorben. Der Tod des KS Sonnemann kann nach den glaubhaften Angaben des KS Wauer als ausreichend festgestellt angesehen werden.

Bl.I/77

Da der Vorgang von Fritsch/Schmidt als Geheimsache ausschließlich vom Referatsleiter IV C 4, dem Sachgebietsleiter IV C 4 c und den KS Löffner und Nieburg unter kurzer Einschaltung des Zeugen Hoffmann bearbeitet wurde, scheiden die unter 3) bis 5) genannten ermittelten Angehörigen des Sachgebietes IV C 4 c als Zeugen aus.

Bl.III/34

7. Vernehmungen der Beschuldigten und Zeugen

Bl.II/12-13,

31

a) Von dem Zeugen Sanders und dem Beschuldigten Wauer wurde angegeben, daß Schreiben vom 29. Juli 1942 sei im Entwurf im Referat IV C 4 gefertigt worden. Anlaß hierzu sei eine Weisung von höchster Stelle gewesen, Himmler einen dem genannten Schreiben entsprechenden Entwurf unter Angabe näherer Gründe für eine Exekution vorzulegen. Auf keinen Fall habe das Referat IV C 4 von sich aus eine Exekution des Schmidt vorschlagen oder anregen können, diese sei mit Sicherheit "von oben" ausgelöst worden. Es sei ständige Routine gewesen, daß das Sachgebiet zunächst alle wichtigen Entscheidungen aktenmäßig vorzubereiten, entsprechende Entwürfe in Berichtsform anzufertigen

Bl.II/12 ff.

Bl.II/31 ff.

und mit einer Reinschrift zu versehen gehabt habe. Sie seien auf dem Dienstwege der die auslösende Weisung erteilenden höchsten Instanz nach Abzeichnung durch die zuständigen Leiter des Sachgebietes, des Referates und der Gruppe, des Amtscheifs und des CdS, schließlich Himmller, vorzulegen gewesen. Ob dieser Dienstweg auch im Fall Schmidt eingehalten worden ist, konnten die Vernommenen Wauer und Sanders nicht angeben. Auch bei einer Unterzeichnung in der Feldbefehlsstelle Himmlers sei jedoch dieser Berichtsweg unter Verwendung des üblichen, im Referat IV C 4 vorhanden gewesenen Kopfbogens (wie Bl.I/6) beschritten worden.

Der Beschuldigte Wauer bestritt nachdrücklichst, selbst jemals mit der Sache Schmidt befaßt gewesen zu sein. Von den Sachbearbeitern hätten nur die KS Löffner und Nieburg mit dem Sachgebietsleiter Fehling den Fall Schmidt bearbeitet. Der Kreis der Eingeweihten sei in dieser Geheimsache bewußt klein gehalten worden. Nicht einmal die Sachbearbeiter hätten die Akten ausgehändigt bekommen; selbst nicht der Sachgebietsleiter Fehling habe über die Akten allein verfügen können, die stets im Gewahrsam des Referatsleiters Stage verblieben seien.

Bl.II/12

Der Beschuldigte Wauer meint, Fehling habe das Schreiben vom 29. Juli 1942 nicht entworfen. Das erkenne er an Stil und Form, die nicht Fehlings Arbeitsweise entsprächen. Dagegen halte er es für möglich, daß Fehling bei der Abfassung des Schreibens vom 29. Juli 1942 und der sich daran anschließenden Tötungsanordnung durch entsprechende Unterrichtung mitgewirkt hätte, da er die Akten

Bl.II/14

genau gekannt habe. Seiner Meinung nach müßte der Entwurf zum Schreiben vom 29. Juli 1942 von einem der fünf, dem Referat IV C 4 zugeteilt gewesenen Verwaltungssachbearbeiter unter Mitwirkung Fehlings gefertigt worden sein.

Der Beschuldigte Wauer betonte, sein Wissen über den Vorgang von Fritsch/Schmidt stamme nur von dritter, ihm jetzt nicht mehr erinnerlicher Seite, wahrscheinlich von Löffner und Nieburg, und vom Hörensagen.

Bl.II/31 ff. b) Die Angaben des Beschuldigten Wauer werden im wesentlichen von dem Zeugen Sanders bestätigt. Dieser Zeuge glaubt ebenfalls, daß einer der fünf Verwaltungssachbearbeiter, in erster Linie der Beschuldigte Kranz, den Entwurf ausgearbeitet haben müßte, und zwar an Hand des abschließenden Ermittlungsberichtes, der in jeder Akte enthalten war. Dies gehe auch aus der verwandten Anrede und Schlußformel hervor, die nur den in Berichtssachen eingeweihten Verwaltungssachbearbeitern geläufig gewesen seien. Daß die Reinschrift des Schreibens vom 29. Juli 1942 nicht beglaubigt worden sei, auch kein Diktatzeichen enthalte, spreche nicht gegen die Annahme, daß auch die Reinschrift zusammen mit dem Verfügungsentwurf im Referat IV C 4 gefertigt und auf dem Berichtsweg Himmler vorgelegt worden sei.

Der Zeuge Sanders bestreitet nachdrücklichst, selbst den Entwurf gefertigt zu haben oder irgendwie daran beteiligt gewesen zu sein. Er will sogar bis zu seiner Vernehmung nicht gewußt haben, daß Schmidt getötet worden ist.

Zwischen den Angaben des Beschuldigten Wauer und des Zeugen Sanders sind keine Widersprüche aufgetreten.

Bl.III/31-32

Wenn auch bei dem Zeugen Sanders die Annahme nahe liegt, daß er als Vertreter des Referatsleiters mindestens von Stage, wahrscheinlich auch von Fehling als Sachgebietsleiter IV C 4 c ins Vertrauen gezogen worden ist, als die Tötung des Otto Schmidt weisungsgemäß im Referat vorbereitet wurde, so bestreitet der Zeuge dies energisch. Er behauptet, weder von Stage noch von Fehling unterrichtet worden zu sein, woran er die Vermutung knüpft, daß die Tötungsanordnung selbst nicht im Referat IV C 4 bearbeitet worden sei, sondern auf höherer Ebene. Die Richtigkeit seiner Angaben muß zwar angezweifelt werden, sie läßt sich jedoch, wie noch darzulegen ist, nicht widerlegen, sofern nicht neue Beweisquellen zu erlangen sind.

Dagegen erscheinen die Einlassungen des Beschuldigten Wauer, der einen offenen und ehrlichen Eindruck hinterließ und von sich aus wichtige Detailfragen und Personenauskünfte an Hand privater Aufzeichnungen machte, in hohem Maße glaubhaft. Er war mit Sicherheit nur Sachbearbeiter in IV C 4 c unter Fehling, ohne jemals direkt mit dem Fall Fritsch/Schmidt befaßt gewesen zu sein. Entgegenstehende Erkenntnisse oder Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben liegen nicht vor.

c) Bei den von dem Zeugen Sanders und dem Beschuldigten Wauer genannten fünf Verwaltungssachbearbeitern handelt es sich um folgende Personen:

Bl.II/65

1. Richard K r a n z ,
Amtsrat und SS-Stubaf., (vgl. c)/aa),

Bl.II/39

2. Bruno Büchler,
fr. Regierungsoberinspektor, zuletzt Justizamtmann,
geboren am 8. August 1898 in Mannheim,
wohnhaft in Düsseldorf, Kaiserswerth,
Alte Kalkumer Str. 99 (vgl. c)/bb),

Bl.III/41

3. Walter Späth,
Regierungsüberinspektor i.R.,
geboren am 22. März 1898 in Eisenach,
wohnhaft in Düsseldorf, Elisabethstr. 26
(vgl. c)/cc),

Bl.III/33

4. Hugo Hoffmann,
Kriminalinspektor i.R.,
geboren am 4. Oktober 1899 in Lappentascherhof/
Saarland,
wohnhaft in St. Augustin bei Siegburg,
Auf der Heide 44 (vgl. c)/dd),

Bl.I/90, II/14

5. Wilhelm Ludwig,
Regierungsüberinspektor,
geboren am 27. Januar 1904 in Michlen,
seit dem 8. Mai 1945 vermisst (vgl. c)/ee).

Bl.I/107,
II/31

Da das Referat IV C 4 als eine "kriminalpolizeiliche Sonderdienststelle" innerhalb des RSHA aufzufassen ist, die in erster Linie Exekutivaufgaben wahrzunehmen hatte, wurden für die Verwaltungsaufgaben in IV C 4 Beamte der früheren Innenverwaltung als sog. "Verwaltungssachbearbeiter" oder "Berichterstatter" eingesetzt. Sie waren für alle drei Sachgebiete a - c des Referates IV C 4 zuständig und hatten insbesondere an Hand der in den jeweiligen Akten vorhandenen "kriminalpolizeilichen Schlußberichte" die Berichtsentwürfe zu fertigen, in denen den zuständigen

obersten Reichsbehörden die Ermittlungsergebnisse mitzuteilen waren.

Bl.II/65 ff.

aa) Der Beschuldigte Kranz wurde eingehend zu der Frage vernommen, ob er den dem Schreiben vom 29. Juli 1942 zu Grunde liegenden Bericht gefertigt habe. Er hat in einer früheren Vernehmung - in anderem Zusammenhang - angegeben, Berichte im Entwurf an den Chef der Sicherheitspolizei und an Göring vorgefertigt zu haben, die die NSDAP und ihre Gliederungen betroffen hätten. Nach Ergänzungen und Änderungen durch vorgesetzte Beamte seien die Entwürfe von Himmler oder Heydrich unterschrieben worden.

Bl.I/107

Als dem Beschuldigten Kranz bei einer späteren Vernehmung das Schreiben vom 29.Juli 1942 vorgelegt wurde, hat er in sachlich nachdrücklicher Weise bestritten, jemals von dem Inhalt desselben Kenntnis erhalten bzw. den veranlassenden Bericht entworfen zu haben. Er bezweifelt ferner, daß einer der anderen Verwaltungssachbearbeiter in IV C 4 diesen Bericht an Göring gefertigt haben könnte. Ihm wurden die Angaben des Zeugen Sanders, daß er - Kranz - in erster Linie, da er Rang höchster der Verwaltungssachbearbeiter gewesen sei, als Verfasser des Berichtes in Frage käme, vorgehalten. Hierzu erklärte er, an Göring überhaupt keine Berichte gefertigt zu haben. Wenn er dies in einer früheren Vernehmung angegeben habe, so beruhe das auf einem Irrtum. Er habe ausschließlich Berichte an den Reichsleiter Bormann entworfen, zumal

Bl.II/67

nur dieser, nicht Göring, für Berichte zuständig gewesen sei, die die NSDAP und ihre Gliederungen betroffen hätten.

Bl.II/69

Der Beschuldigte Kranz läßt sich weiter dahin ein, der Referatsleiter Stage habe die Vorarbeiten für den Berichtsentwurf des Schreibens vom 29. Juli 1942 einem Sachbearbeiter aus IV C 4 c übertragen, da nur dieser die Angaben über die Straftaten, Verurteilungen und Strafzeiten habe zusammenstellen können. Als Sachbearbeiter kämen hierfür KD Fehling, KS Löffner oder KS Nieburg in Frage. Den Berichtsentwurf habe Stage wahrscheinlich selbst angefertigt, ohne andere Angehörige des Referates IV C 4 damit zu belasten. Der Zeuge Sanders sei mit Sicherheit nicht zuständig oder tatsächlich mit dieser Sache befaßt gewesen.

Bl.II/70

Wie bei dem Zeugen Sanders, so erscheinen auch die Angaben des Beschuldigten Kranz nur bedingt glaubhaft. Obwohl nur wenige Schreibkräfte in Frage kommen, die den Berichtsentwurf geschrieben haben könnten, nämlich die Stenotypistinnen Steinmetz, Neidholdt, Stehling, Liedtke oder Charlotte Schmidt, war er nicht in der Lage anzugeben, wer von ihnen Berichte dieser Art geschrieben haben könnte. Seine zum Teil schlechte Erinnerungsfähigkeit zu wichtigen Einzelfragen begründete er mit seinem hohen Alter und altersbedingten Krankheiten, was während seiner Vernehmung durch den gewonnenen persönlichen Eindruck bestätigt wurde. Gleichwohl bleibt ein nicht unerheblicher Verdacht bestehen, daß der Beschuldigte Kranz auf Weisung des Referatsleiters Stage und unter Mitwirkung Fehlings das Schreiben vom 29. Juli 1942 entworfen hat.

- Bl.II/39 ff bb) Der Zeuge Büchler hat infolge Altersgebrechen eine noch mindere Erinnerungsfähigkeit an seine Tätigkeit als Verwaltungssachbearbeiter in IV C 4. Wegen der peinlich genau zu beachtenden Geheimhaltungsvorschriften will er nie erfahren haben, welche Arbeiten der Beschuldigte Kranz auszuführen gehabt habe, obwohl er mit ihm längere Zeit in einem Zimmer gearbeitet hat. Immerhin hielt er es für möglich, das Schreiben vom 29. Juli 1942 entworfen zu haben, da er aus Gründen der allgemeinen Zuständigkeitsverteilung in IV C 4 der zuständige Verwaltungssachbearbeiter hierfür gewesen sein könnte. Genau so gut könnte jedoch einer der übrigen Verwaltungssachbearbeiter, Kranz, Hoffmann, Späth oder Ludwig, das Schreiben entworfen haben. Stil und Form sollen einen Schluß auf den Verfasser des Schreibens nicht zulassen. Wenn der Entwurf in IV C 4 bearbeitet worden sein sollte, wofür alle Umstände sprächen, dann habe ihn der Referatsleiter mit Sicherheit abgezeichnet. Von Fehling soll der Entwurf mit Sicherheit nicht gefaßt worden sein.
- Bl.II/41
- Bl.II/42
- Bl.II/43

Hinsichtlich des Wahrheitsgehaltes dieser Aussage gilt dasselbe wie bei Sanders und Kranz. Lediglich der Umstand, daß Büchler rangmäßig – er hatte auch keinen SS-Angleichsdienstgrad wie Sanders und Kranz – erheblich niedriger stand, läßt in beschränktem Maße die Vermutung zu, daß er als Verfasser des Schreibens vom 29. Juli 1942 ausscheidet.

- Bl.III/33 ff. cc) Der Zeuge Hoffmann bestritt glaubhaft, als Verwaltungssachbearbeiter jemals in IV C 4 tätig gewesen zu sein. Er läßt sich dahin ein, er habe nur in der Exekutive als Sachbearbeiter Verwendung gefunden. Infolge seiner Amtsbezeichnung "Kriminalinspektor" sei er höchstwahrscheinlich als Verwaltungssachbearbeiter irrtümlich benannt worden. Ob das Schreiben vom 29. Juli 1942 von Fehling oder einem der Verwaltungssachbearbeiter entworfen worden sei, könne er nicht angeben.
- Bl.III/36
- Bl.II/49 dd) Der Zeuge Späth, der infolge eines am 30. August 1966 erlittenen Verkehrsunfallen an einem Hirnschaden leidet, konnte nur informatisch gehört werden. Dachdienliche Angaben konnten von ihm nicht erlangt werden.
- Bl.III/41
- ee) Trotz intensiver Nachforschungen konnten ROI Ludwig und der bei IV C 4 tätig gewesene Kriminalkommissar Karl-Heinz Schulze nicht ermittelt werden.
- d) Sämtliche bisher wiedergegebenen Aussagen enthalten erhebliche Beweislücken und Unsicherheitsmomente infolge ungenauer, unzureichender oder fehlender Erinnerung - ob bewußt oder unbewußt, zweck- oder vergangenheitsbedingt, muß dahingestellt bleiben - und sind daher für eine abschließende Feststellung nur bedingt verwertbar. Sie könnten zuverlässig nur an Hand von weiteren Dokumenten nachgeprüft werden, die jedoch sämtlich fehlen. Die RSHA/Akten von Fritsch/Schmidt sollen gegen Kriegsende durch Bombenschaden vernichtet worden sein. Nach Auskunft des Bundesarchivs konnten keine weiteren Dokumente zu diesem
- Bl.II/69

Vorgang aufgefunden werden. Ein wesentlicher Beweisnachteil ist darin zu sehen, daß das Schreiben vom 29. Juli 1942 kein Diktat- oder Schreibzeichen enthält, mit dessen Hilfe die Schreibkraft und die bearbeitende Dienststelle hätten festgestellt werden können. Von einer weiteren Anfrage an Ostbehörden wurde abgesehen, da feststeht, daß nur der Originalvorgang des Falles von Fritsch/Schmidt dokumentarisch weiteren Aufschluß geben könnte, zu dem auch der Berichtsentwurf des Schreibens vom 29. Juli 1942 zurückgelangt sein soll, und davon ausgegangen werden kann, daß der Originalvorgang gegen Kriegsende vernichtet worden ist.

Bl.III/8

- Bl.II/42
- Bl.II/69
- e) Bei dieser Sachlage mußten die Ermittlungen auf die Hilfskräfte des Referats IV C 4 ausgedehnt werden.

Bl.II/62

Aufschlußreich hätten die Angaben der im Vorzimmer des Referatsleiters Stage tätig gewesenen Beamten, KS Nobelmann und KS Weiermann, sein können. KS Weiermann ist jedoch nach Kriegsende verstorben. Der Beschuldigte Nobelmann ist seit Anfang Mai 1945 verschollen (vgl. S. 16). Nach Angaben der Zeugin Karstatt ist KS Nobelmann am 8. Mai 1945 von einem militärischen Einsatz nicht zurückgekehrt. Sein Tod kann als ausreichend festgestellt angesehen werden.

Sie waren für das reibungslose funktionieren des Aktenumlaufes verantwortlich und in der Regel über die vom Referatsleiter veranlaßten Maßnahmen informiert.

Von den Schreibkräften konnten nur die bis Frühjahr/Sommer 1942 als Vorzimmerdame des Referatsleiters Stage tätig gewesene Elisabeth Steinmetz und die bei dem Sachgebietsleiter IV C 4 c, Fehling, bis 1940 beschäftigt gewesene Gertrud Gradtke vernommen werden.

- Bl.I/46 aa) Die Zeugin Steinmetz erklärte, nach dem Schriftbild zu urteilen, könnte sie das Schreiben vom 29. Juli 1942 und den dazugehörenden Berichtsentwurf gefertigt haben. Sie habe jedoch alle von ihr gefertigten Schriftstücke mit ihrem Schreibzeichen "Stm." versehen. Ob sie dies auch bei dem Original gemacht hätte, konnte sie nicht sicher bekunden. Dagegen hält sie es für sicher, daß das Schreiben vom 29. Juli 1942 im Referat IV C 4 mit dem Zusatz "z.Zt. Feldbefehlsstelle" und dem offen gelassenen Datum neu gefertigt worden sei. Der Berichtsentwurf sei vermutlich ins Stenogramm diktiert worden. Wer jedoch das Stenogramm diktiert haben könnte, könne sie nicht mehr angeben. Sie glaubt jedoch, daß nicht einer der Verwaltungssachbearbeiter oder Ermittlungsbeamten den Bericht entworfen habe, sondern wegen des besonders schwerwiegenden Inhalts ein leitender Angehöriger des Referates IV C 4. Als Schreibkräfte, die außer ihrer Person das Schreiben angefertigt haben könnten, nannte sie ihre Nachfolgerin, Fräulein Stehling oder Fräulein Neidholdt, die Kanzleivorsteherin Fräulein Liedtke, und Fräulein Elli Schröder, die sämtlich bei IV C 4 als Stenotypistinnen tätig waren.
- Bl.II/59
- Bl.II/57
- Bl.II/62
- Bl.II/57
- Bl.II/70
- Bl.II/58
- Bl.II/1 ff. bb) Fräulein Gradtke konnte außer allgemeinen Personalangaben keine zweckdienlichen Hinweise geben.

cc) Die zuvor genannten Schreibkräfte, zu denen in IV C 4 c noch Fräulein Bratzke und Frau Charlotte Schmidt hinzukommen, konnten nicht gehört werden. Stehling, Liedtke, Schröder und Bratzke konnten trotz umfangreicher Nachforschungen nicht ermittelt werden.

Johanna Neidholdt, geboren am 2. Dezember 1886, ist am 13. Oktober 1958 verstorben (Standesamt Neukölln, Reg.Nr. 2830/58). Frau Charlotte Schmidt, die im Jahre 1942 Hauptschreibkraft des Beschuldigten Fehling gewesen ist, soll in der Ostzone wohnhaft und mit einem Funktionär wiederverheiratet sein.

- Bl.III/112 ff. f) Angesichts der dargelegten Beweislücken war mit einer weiteren Aufklärung durch die Vernehmung des Gruppenleiters IV C, des Beschuldigten Dr. Rang, nicht zu rechnen, insbesondere auch wegen seiner, schon aus anderen Verfahren bekannten Einlassung, vornehmlich nur Pressesachen bearbeitet und an die von ihm abgezeichneten Vorelagen an den Amtschef IV generell keine Erinnerung zu haben. Er erklärte: Sofern das Schreiben vom 29. Juli 1942 überhaupt bei IV C 4 c verfaßt worden sein soll, könnte es auch direkt vom Referatsleiter IV C 4 dem Amtschef IV vorgelegt worden sein, da bei wichtigen Fällen derartige Ausnahmen von der Zeichnungsregelung gemacht worden seien. Da er sich an das Schreiben vom 29.Juli 1942 nicht mehr erinnern könne, müsse es sich in diesem Fall um eine derartige Ausnahme gehandelt haben. Als Verfasser des Schreibens vgm 29. Juli 1942 bezeichnete Dr. Rang mit Sicherheit den Sachgebietsleiter IV C 4 c, Fehling. Dagegen
- Bl.III/113

Bl.III/114

sei die endgültige Anordnung der Exekution des Schmidt nicht im Referat IV C 4, sondern auf höherer Ebene, wenn nicht unmittelbar von Himmler nach Genehmigung durch Hitler und Göring, dann bestimmt vom Amtschef IV, Heinrich Müller, erteilt worden. Daraus folge, daß der Tötungsvorgang selbst erst nach durchgeföhrter Exekution an das Referat IV C 4 zurückgelangt sei. Für seine fehlende Erinnerung an die Tötung des Schmidt führt Dr. Rang noch an, daß er im Juli 1942 mit Sicherheit im Urlaub gewesen sei. Einen ständigen Vertreter habe er nicht gehabt. Während seiner Abwesenheit sei er vom jeweiligen Referatsleiter, hier Stage, vertreten worden, der im Vertretungsfalle zur selbständigen Zeichnung berechtigt gewesen sei.

g) Von einer Vernehmung des Beschuldigten Dr. Berndorff - Referatsleiter IV C 2 (Schutzhaftrreferat) - ist bei dieser Sachlage abgesehen worden. Es liegen keine konkreten Erkenntnisse dafür vor, daß Dr. Berndorff jemals als Vertreter des Gruppenleiters IV C, Dr. Rang, mit Angelegenheiten des Referates IV C 4 befaßt gewesen ist. Die Vertretung des Gruppenleiters IV C dürfte er nur insoweit ausgeübt haben, als er diesen bei Gruppenleiterbesprechungen vertrat, nicht dagegen bei sachlichen Entscheidungen anderer Referate der Gruppe IV C, d.h. ausgenommen das von ihm geleitete Schutzhaftrreferat IV C 2.

8. Abschließende Bemerkungen

Außer den auf S. 27-28 unter 7 d) dargelegten Gründen ist eine weitere Sachaufklärung dadurch nicht möglich, daß die Ermittlungsbeamten im Fall von Fritsch/Schmidt, KD Fehling, KS Löffner und KS Nieburg, verstorben sind.

Über den Tod des KD Fehling ergibt eine aus den Akten 1 Pfs 552.66 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin beigezogene Vernehmung vom 11. Januar 1967 des

Bl.III/10 ff. Kasimir K u s ,

geboren am 24. August 1909 in Posen,

näheren Aufschluß. Fehling soll danach im Juli 1945 im Ostsektor unter dem Vorwand der Spionage verhaftet worden sein. Tatsächlich soll er Ermittlungen als Kriminalkommissar der Polizeiinspektion Charlottenburg wegen unberechtigter Beschlagnahmen geführt und dabei im Ostsektor in den Räumen des damaligen Bergungsamtes in der Mittelstraße verhaftet und zur Polizeiinspektion Friedrichshain verbracht worden sein. In der anschließenden Nacht sei er während einer Fahrt nach Karlshorst in der Kynaststraße von einem gewissen Franz Beiersdorf, damals stellvertretender Leiter der Polizeiinspektion Friedrichshain, erschossen worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Ermittlungsergebnis in der Sache 1 Pfs 552.66 Bezug genommen.

Abschließend ist festzustellen, daß Stage als Referatsleiter IV C 4 und Fehling als Sachgebietsleiter IV C 4 c dringend verdächtig sind, das Schreiben vom 29. Juli 1942 gefertigt und gezeichnet zu haben. Beide haben damit mindestens an der Vorbereitung der Tötung des Otto Schmidt mitgewirkt.

II. Einstellungsverfügung

1. Das Verfahren wird aus den zu I dargelegten Gründen eingestellt, und zwar gegen die Beschuldigten

a) 1. Stage, Kurt	Bd.I Bl. 3,
2. Fehling, Fritz	Bd.I Bl. 3, Beistück 1,
3. Löffner, Erwin	Bd.I Bl. 3,
4. Nobelmann, Wilhelm	Bd.I Bl.58,
5. Sonnemann, Harry	Bd.I Bl.58,

da es sich insoweit durch Tod erledigt hat,

b) 6. Dr. Rang, Friedrich	Bd.II Bl.112,
7. Dr. Berndorff, Emil	Bd. I Bl. 3,
8. Kranz, Richard	Bd.II Bl. 65,
9. Wauer, Willy	Bd.II Bl. 8,
10. Schulze, Karl-Heinz	Bd. I Bl. 3,
11. Müggel, Paul	Bd. I Bl. 58,

gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO.

2. Kein Bescheid, da von Amts wegen.

3. Herrn OStA. Severin zur Ggz.
und Berichtigung des Besch.verzeichnisses.

Hdz. Severin
6. Apr. 1967

4. Geschäftsstelle - Herrn Lass -

- a) zur Eintragung im Register,
- b) zur Karteiberichtigung.

5. Schreiben an:

- a) Dr. phil. Friedrich Rang,
34 Göttingen, Brauweg 19,
- b) Richard Kranz,
1 Berlin 41, Horst-Kohl-Str. 6a,
- c) Willy Wauer,
7988 Wangen/Allgäu, Karl-Speidel-Str. 12,

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes an dem Schutzhäftling Otto Schmidt

In der oben bezeichneten Ermittlungssache, in der Sie am

- a) 12. Januar 1967
- b) 30. November 1966
- c) 21. September 1966

als Beschuldigter vernommen worden sind, habe ich das Verfahren mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt.

6. Vermerk:

Keine Einstellungsnachricht an Dr. Berndorff, da nicht als Beschuldigter vernommen und die übrigen Gründe des § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO nicht vorliegen.

7. Vermerk:

Das die Tötung des Schutzhäftlings Otto Schmidt am 19./20. Oktober 1942 im KL Sachsenhausen betreffende Verfahren gegen

1. Dr. Berndorff, Emil	Personalheft P b 121
2. Kranz, Richard	Personalheft P k 121 = 1 AR (RSHA) 595/65
3. Mügge, Paul	Personalheft P m 91 = 1 AR (RSHA) 1038/65
4. Nobelmann, Wilhelm	Personalheft P n 34 = 1 AR (RSHA) 1074/65
5. Dr. Rang, Friedrich	Personalheft P r 13
6. Sonnemann, Harry	Personalheft P s 64 = 1 AR (RSHA) 1175/65
7. Stage, Kurt	Personalheft P st 2 = 1 AR (RSHA) 15/66
8. Wauer, Willy	Personalheft P w 21 = 1 AR (RSHA) 644/65

ist durch Verfügung vom 4. April 1967 eingestellt
worden.

9. Nachrichten an Zentrale Stelle und Polizeipräsident
Berlin - Abt. I - besonders.

10. Bericht besonders.

11. z.d.HA.

Berlin 21, den 4. April 1967

Staatsanwalt

Ma ✓

1 Js 11/65 (RSHA)

Vfg.

I. Ermittlungsvermerk

A. Allgemeines

1. Gegenstand:

Die Ermittlungen richten sich gegen diejenigen früheren Angehörigen des "Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)", die an der Tötung des Schutzhäftlings

Bl.I/30

Otto Schmidt,
geboren am 16. August 1906 in Berlin,
zuletzt wohnhaft gewesen in
Berlin N 65, Otawistr. 17,

Bl.I/28,30 am 19. oder 20. Oktober 1942 im KL Sachsenhausen in strafrechtlich verantwortlicher Weise mitgewirkt haben. Die Untersuchungen betreffen ausschließlich Angehörige des RSHA, die die Tötung des Otto Schmidt verwaltungsmäßig durch entsprechende Aktenbearbeitung vorbereitet und angeordnet haben. Der hierfür in Betracht kommende Personenkreis lässt sich nicht mit Sicherheit aus der zur Tatzeit bestehenden Geschäftsverteilung des RSHA und nach davon abzuleitenden funktionellen Gesichtspunkten bestimmen. Letztere dienen nur als ermittlungstechnische Behelfe, dagegen nicht der endgültigen Abgrenzung des tatverdächtigen Personenkreises. Tatverdächtig sind mithin die Angehörigen des RSHA, die tatsächlich und mit strafrechtlicher Verantwortlichkeit teilgenommen haben, die Tötung des Otto Schmidt zu veranlassen.

Vorbehaltlich weiterer Feststellungen in dieser Richtung sind neben Hitler, Göring, Himmler und Heydrich sowie dem Amtschef IV, Heinrich Müller, die als Hauptverantwortliche

anzusehen sind, folgende Personen als Beschuldigte geführt worden:

- B1.I/3 1. Kurt Stange,
SS-Stubaf. und Kriminaldirektor,
geboren am 6. Juni 1900 in Potsdam,
Aufenthalt unbekannt,
Referatsleiter IV C 4,
- Personenheft: P st 2 -,
- B1.I/2,
II/112 2. Dr. phil. Friedrich Rang,
SS-Standartenführer und Regierungsdirektor,
geboren am 9. April 1899 in Grottau,
wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19,
Gruppenleiter IV C,
- Personenheft: P r 13 -,
- B1.I/3 3. Dr. Emil Berndorff,
SS-0Stubaf. und Oberregierungs- und Kriminalrat,
geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin,
wohnhaft in Göttingen, Flüthenweg 7,
Vertreter des Gruppenleiters IV C,
- Personenheft: P b 63 -,
- B1.I/3,
Beistück 1 4. Fritz Fehling,
Kriminaldirektor,
geboren am 9. September 1882 in Straußfurt,
für tot erklärt durch Beschuß des Amtsgerichts
Charlottenburg vom 26. Mai 1966 - 70 II 147.65 -,
Sachgebietsleiter IV C 4 c,
- und folgende Angehörige des Sachgebiets IV C 4 c:
- B1.I/3, 103, 5. Richard Kranz,
II/65 SS-Stubaf. und Amtsrat,
geboren am 31. Dezember 1888 in Gusow,

1 Js 11/65 (RSHA)

Vfg.

I. Ermittlungsvermerk

A. Allgemeines

1. Gegenstand:

Die Ermittlungen richten sich gegen diejenigen früheren Angehörigen des "Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)", die an der Tötung des Schutzhäftlings

Bl.I/30

Otto Schmidt,
geboren am 16. August 1906 in Berlin,
zuletzt wohnhaft gewesen in
Berlin N 65, Otawistr. 17,

Bl.I/28,30 am 19. oder 20. Oktober 1942 im KL Sachsenhausen in strafrechtlich verantwortlicher Weise mitgewirkt haben. Die Untersuchungen betreffen ausschließlich Angehörige des RSHA, die die Tötung des Otto Schmidt verwaltungsmäßig durch entsprechende Aktenbearbeitung vorbereitet und angeordnet haben. Der hierfür in Betracht kommende Personenkreis lässt sich nicht mit Sicherheit aus der zur Tatzeit bestehenden Geschäftsverteilung des RSHA und nach davon abzuleitenden funktionellen Gesichtspunkten bestimmen. Letztere dienen nur als ermittlungstechnische Behelfe, dagegen nicht der endgültigen Abgrenzung des tatverdächtigen Personenkreises. Tatverdächtig sind mithin die Angehörigen des RSHA, die tatsächlich und mit strafrechtlicher Verantwortlichkeit teilgenommen haben, die Tötung des Otto Schmidt zu veranlassen.

Vorbehaltlich weiterer Feststellungen in dieser Richtung sind neben Hitler, Göring, Himmler und Heydrich sowie dem Amtschef IV, Heinrich Müller, die als Hauptverantwortliche

anzusehen sind, folgende Personen als Beschuldigte geführt worden:

- B1.I/3 1. Kurt Stange,
SS-Stubaf. und Kriminaldirektor,
geboren am 6. Juni 1900 in Potsdam,
Aufenthalt unbekannt,
Referatsleiter IV C 4,
- Personenheft: P st 2 -,
- B1.I/2,
II/112 2. Dr. phil. Friedrich Rang,
SS-Standartenführer und Regierungsdirektor,
geboren am 9. April 1899 in Grottau,
wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19,
Gruppenleiter IV C,
- Personenheft: P r 13 -,
- B1.I/3 3. Dr. Emil Berndorff,
SS-0Stubaf. und Oberregierungs- und Kriminalrat,
geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin,
wohnhaft in Göttingen, Flüthenweg 7,
Vertreter des Gruppenleiters IV C,
- Personenheft: P b 63 -,
- B1.I/3,
Beistück 1 4. Fritz Fehling,
Kriminaldirektor,
geboren am 9. September 1882 in Straußfurt,
für tot erklärt durch Beschuß des Amtsgerichts
Charlottenburg vom 26. Mai 1966 - 70 II 147.65 -,
Sachgebietsleiter IV C 4 c,
- und folgende Angehörige des Sachgebiets IV C 4 c:
- B1.I/3, 103, 5. Richard Kranz,
II/65 SS-Stubaf. und Amtsrat,
geboren am 31. Dezember 1888 in Gusow,

1 Js 11/65 (RSHA)

Vfg.

I. Ermittlungsvermerk

A. Allgemeines

1. Gegenstand:

Die Ermittlungen richten sich gegen diejenigen früheren Angehörigen des "Reichssicherheitshauptamtes (RSHA)", die an der Tötung des Schutzhäftlings

Bl.I/30

Otto Schmidt,
geboren am 16. August 1906 in Berlin,
zuletzt wohnhaft gewesen in
Berlin N 65, Otawistr. 17,

Bl.I/28,30 am 19. oder 20. Oktober 1942 im KL Sachsenhausen in strafrechtlich verantwortlicher Weise mitgewirkt haben. Die Untersuchungen betreffen ausschließlich Angehörige des RSHA, die die Tötung des Otto Schmidt verwaltungsmäßig durch entsprechende Aktenbearbeitung vorbereitet und angeordnet haben. Der hierfür in Betracht kommende Personenkreis lässt sich nicht mit Sicherheit aus der zur Tatzeit bestehenden Geschäftsverteilung des RSHA und nach davon abzuleitenden funktionellen Gesichtspunkten bestimmen. Letztere dienen nur als ermittlungstechnische Behelfe, dagegen nicht der endgültigen Abgrenzung des tatverdächtigen Personenkreises. Tatverdächtig sind mithin die Angehörigen des RSHA, die tatsächlich und mit strafrechtlicher Verantwortlichkeit teilgenommen haben, die Tötung des Otto Schmidt zu veranlassen.

Vorbehaltlich weiterer Feststellungen in dieser Richtung sind neben Hitler, Göring, Himmler und Heydrich sowie dem Amtschef IV, Heinrich Müller, die als Hauptverantwortliche

anzusehen sind, folgende Personen als Beschuldigte geführt worden:

- Bl.I/3 1. Kurt Stange,
SS-Stubaf. und Kriminaldirektor,
geboren am 6. Juni 1900 in Potsdam,
Aufenthalt unbekannt,
Referatsleiter IV C 4,
- Personenheft: P st 2 -,
- Bl.I/2,
II/112 2. Dr. phil. Friedrich Rang,
SS-Standartenführer und Regierungsdirektor,
geboren am 9. April 1899 in Grottau,
wohnhaft in Göttingen, Brauweg 19,
Gruppenleiter IV C,
- Personenheft: P r 13 -,
- Bl.I/3 3. Dr. Emil Berndorff,
SS-0Stubaf. und Oberregierungs- und Kriminalrat,
geboren am 1. Dezember 1892 in Berlin,
wohnhaft in Göttingen, Flüthenweg 7,
Vertreter des Gruppenleiters IV C,
- Personenheft: P b 63 -,
- Bl.I/3,
Beistück 1 4. Fritz Fehling,
Kriminaldirektor,
geboren am 9. September 1882 in Straußfurt,
für tot erklärt durch Beschuß des Amtsgerichts
Charlottenburg vom 26. Mai 1966 - 70 II 147.65 -,
Sachgebietsleiter IV C 4 c,
- und folgende Angehörige des Sachgebiets IV C 4 c:
- Bl.I/3, 103, 5. Richard Kranz,
II/65 SS-Stubaf. und Amtsrat,
geboren am 31. Dezember 1888 in Gusow,

wohnhaft in Berlin 41, Horst-Kohl-Str. 6 a,
- Personenheft: P k 121 -,

Bl.I/3 6. Karl-Heinz Schulze,
Kriminalkommissar,
weitere Personalien unbekannt,

Bl.I/56, II/8 7. Willy Wauer,
Kriminalsekretär,
geboren am 1. Januar 1904 in Rakwitz/Wollstein,
wohnhaft in Wangen/Allgäu, Karl-Speidel-Str. 12,
- Personenheft: P w 21 -,

Bl.I/58 8. Harry Sonnemann,
Kriminalsekretär,
geboren am 4. Mai 1884 in Greifenhagen,
verstorben,
- Personenheft: P s 64 -,

Bl.I/58 9. Erwin Löffner,
Kriminalsekretär,
weitere Personalien unbekannt,
verstorben,

Bl.I/58 10. Paul Müggel,
Kriminalobersekretär,
geboren am 10. März 1889 in Löwenberg/Ruppin,
Aufenthalt unbekannt,
- Personenheft: P m 91 -,

Bl.I/58 11. Wilhelm Nobellmann,
Kriminalsekretär,
geboren am 27. Oktober 1897 in Torgelow,
verstorben,
- Personenheft: P n 34 -.

Soweit der Aufenthalt der zuvorgenannten Beschuldigten nicht ermittelt werden konnte, wird auf die Feststellungen auf Seiten 16, 18, 27 und 28 verwiesen.

2. Suspendierung des Generaloberst Werner Freiherr von Fritsch

- Bl.III/34 a) Als Otto Schmidt im Jahre 1936 wegen Unzucht mit Männern und Erpressung verhaftet wurde, fand KS Erwin Löffner bei ihm eine Liste, auf der u.a. auch ein gewisser von Frisch verzeichnet war. KS Löffner nahm aufgrund der Angaben des Otto Schmidt an, es handele sich um den Generaloberst Freiherr von Fritsch, damals Oberbefehlshaber des Heeres. Er fertigte hierüber einen Aktenvermerk, den er über den späteren Sachgebietsleiter IV C 4 c, Friedrich Fehling, dem damaligen Referatsleiter, Josef Meisinger, vorlegte. Schmidt gab in Vernehmungen durch Meisinger eine detaillierte Schilderung über einen von ihm am 22. November 1934 am Potsdamer Bahnhof beobachteten Unzuchtsfall, dessen einer Partner der Generaloberst von Fritsch gewesen sei, dem er anschließend ein Schweigegeld von 1.500,-- RM abverlangt habe (vgl. Kielmannsegg "Der Fritsch-Prozeß 1938", Hoffmann und Campe Verlag 1949, S. 54 ff.). Meisinger ließ den Vorgang Hitler vorlegen. Hitler äußerte Zweifel an dem Verdacht und ließ den Vorgang verbrennen (vgl. Harder "Kriminalzentrale Werderscher Markt", Hertia-Verlag 1965, S. 299; Gisevius "Bis zum bitteren Ende", Rütten & Loening Verlag, S. 271 ff.).
- b) Als Generalfeldmarschall von Blomberg am 25. Januar 1938 abdanken mußte, wurden Hitler die vom Geheimen Staatspolizeiamt (Gestapa) rekonstruierten Akten Fritsch aus dem Jahre 1936 von Göring und

wohnhaft in Berlin 41, Horst-Kohl-Str. 6 a,
- Personenheft: P k 121 -,

Bl.I/3 6. Karl-Heinz Schulze,
Kriminalkommissar,
weitere Personalien unbekannt,

Bl.I/56,
II/8 7. Willy Wauer,
Kriminalsekretär,
geboren am 1. Januar 1904 in Rakwitz/Wollstein,
wohnhaft in Wangen/Allgäu, Karl-Speidel-Str. 12,
- Personenheft: P w 21 -,

Bl.I/58 8. Harry Sonnemann,
Kriminalsekretär,
geboren am 4. Mai 1884 in Greifenhagen,
verstorben,
- Personenheft: P s 64 -,

Bl.I/58 9. Erwin Löffner,
Kriminalsekretär,
weitere Personalien unbekannt,
verstorben,

Bl.I/58 10. Paul Müggel,
Kriminalobersekretär,
geboren am 10. März 1889 in Löwenberg/Ruppin,
Aufenthalt unbekannt,
- Personenheft: P m 91 -,

Bl.I/58 11. Wilhelm Nobellmann,
Kriminalsekretär,
geboren am 27. Oktober 1897 in Torgelow,
verstorben,
- Personenheft: P n 34 -.

Soweit der Aufenthalt der zuvorgenannten Beschuldigten nicht ermittelt werden konnte, wird auf die Feststellungen auf Seiten 16, 18, 27 und 28 verwiesen.

2. Suspendierung des Generaloberst Werner Freiherr von Fritsch

- Bl.III/34 a) Als Otto Schmidt im Jahre 1936 wegen Unzucht mit Männern und Erpressung verhaftet wurde, fand KS Erwin Löffner bei ihm eine Liste, auf der u.a. auch ein gewisser von Frisch verzeichnet war. KS Löffner nahm aufgrund der Angaben des Otto Schmidt an, es handele sich um den Generaloberst Freiherr von Fritsch, damals Oberbefehlshaber des Heeres. Er fertigte hierüber einen Aktenvermerk, den er über den späteren Sachgebietsleiter IV C 4 c, Friedrich Fehling, dem damaligen Referatsleiter, Josef Meisinger, vorlegte. Schmidt gab in Vernehmungen durch Meisinger eine detaillierte Schilderung über einen von ihm am 22. November 1934 am Potsdamer Bahnhof beobachteten Unzuchtsfall, dessen einer Partner der Generaloberst von Fritsch gewesen sei, dem er anschließend ein Schweigegeld von 1.500,— RM abverlangt habe (vgl. Kielmannsegg "Der Fritsch-Prozeß 1938", Hoffmann und Campe Verlag 1949, S. 54 ff.). Meisinger ließ den Vorgang Hitler vorlegen. Hitler äußerte Zweifel an dem Verdacht und ließ den Vorgang verbrennen (vgl. Harder "Kriminalzentrale Werderscher Markt", Hertia-Verlag 1965, S. 299; Gisevius "Bis zum bitteren Ende", Rütten & Loening Verlag, S. 271 ff.).
- b) Als Generalfeldmarschall von Blomberg am 25. Januar 1938 abdanken mußte, wurden Hitler die vom Geheimen Staatspolizeiamt (Gestapa) rekonstruierten Akten Fritsch aus dem Jahre 1936 von Göring und

wohnhaft in Berlin 41, Horst-Kohl-Str. 6 a,
- Personenheft: P k 121 -,

Bl.I/3 6. Karl-Heinz Schulze,
Kriminalkommissar,
weitere Personalien unbekannt,

Bl.I/56,
II/8 7. Willy Waue r,
Kriminalsekretär,
geboren am 1. Januar 1904 in Rakwitz/Wollstein,
wohnhaft in Wangen/Allgäu, Karl-Speidel-Str. 12,
- Personenheft: P w 21 -,

Bl.I/58 8. Harry Sonnemann,
Kriminalsekretär,
geboren am 4. Mai 1884 in Greifenhagen,
verstorben,
- Personenheft: P s 64 -,

Bl.I/58 9. Erwin Löffner,
Kriminalsekretär,
weitere Personalien unbekannt,
verstorben,

Bl.I/58 10. Paul Mügg e,
Kriminalobersekretär,
geboren am 10. März 1889 in Löwenberg/Ruppin,
Aufenthalt unbekannt,
- Personenheft: P m 91 -,

Bl.I/58 11. Wilhelm Nebelmann,
Kriminalsekretär,
geboren am 27. Oktober 1897 in Torgelow,
verstorben,
- Personenheft: P n 34 -.

Soweit der Aufenthalt der zuvorgenannten Beschuldigten nicht ermittelt werden konnte, wird auf die Feststellungen auf Seiten 16, 18, 27 und 28 verwiesen.

2. Suspendierung des Generaloberst Werner Freiherr von Fritsch

- Bl.III/34 a) Als Otto Schmidt im Jahre 1936 wegen Unzucht mit Männern und Erpressung verhaftet wurde, fand KS Erwin Löffner bei ihm eine Liste, auf der u.a. auch ein gewisser von Frisch verzeichnet war. KS Löffner nahm aufgrund der Angaben des Otto Schmidt an, es handele sich um den Generaloberst Freiherr von Fritsch, damals Oberbefehlshaber des Heeres. Er fertigte hierüber einen Aktenvermerk, den er über den späteren Sachgebietsleiter IV C 4 c, Friedrich Fehling, dem damaligen Referatsleiter, Josef Meisinger, vorlegte. Schmidt gab in Vernehmungen durch Meisinger eine detaillierte Schilderung über einen von ihm am 22. November 1934 am Potsdamer Bahnhof beobachteten Unzuchtsfall, dessen einer Partner der Generaloberst von Fritsch gewesen sei, dem er anschließend ein Schweigegegeld von 1.500,-- RM abverlangt habe (vgl. Kielmannsegg "Der Fritsch-Prozeß 1938", Hoffmann und Campe Verlag 1949, S. 54 ff.). Meisinger ließ den Vorgang Hitler vorlegen. Hitler äußerte Zweifel an dem Verdacht und ließ den Vorgang verbrennen (vgl. Harder "Kriminalzentrale Werderscher Markt", Hertia-Verlag 1965, S. 299; Gisevius "Bis zum bitteren Ende", Rütten & Loening Verlag, S. 271 ff.).
- b) Als Generalfeldmarschall von Blomberg am 25. Januar 1938 abdanken mußte, wurden Hitler die vom Geheimen Staatspolizeiamt (Gestapa) rekonstruierten Akten Fritsch aus dem Jahre 1936 von Göring und

Himmler vorgelegt, um zu verhindern, daß Generaloberst von Fritsch als rangnächster Offizier an die Stelle von Blombergs rückt. Von Fritsch wurde am 26. Januar 1938 in Gegenwart von Hitler und Göring dem Otto Schmidt gegenübergestellt, der ihn nach entsprechender "Bearbeitung" durch Meisinger beschuldigte, mit einem gewissen Weingartner gleichgeschlechtliche Unzucht getrieben und dafür 1.500,-- RM und andere Schweigegelder erhalten zu haben.

Generaloberst von Fritsch wies die Beschuldigungen entrüstet von sich, unterließ jedoch Schritte, um Otto Schmidt überführen zu lassen, die Unwahrheit gesagt zu haben. Von Fritsch wurde sofort aus dem Dienst entlassen. Am 4. Februar 1938 ließ sich Hitler in der letzten Sitzung des Reichskabinetts als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht bestätigen. Wilhelm Keitel wurde Chef des neugebildeten Oberkommandos der Wehrmacht, Göring wurde zum Generalfeldmarschall ernannt und von Brauschitsch als Oberbefehlshaber des Heeres eingesetzt.

- c) Inzwischen war es dem Generalstabschef des Heeres, General Beck, zusammen mit General von Rundstedt gelungen, Hitler am 31. Januar 1938 zu bewegen, seine Zustimmung zu einem militärischen Ehrengerichtsverfahren gegen von Fritsch zu geben. Der Zeuge Hoffmann hatte im Auftrage Meisingers mit KS Nieburg in Berlin, Stettin und in Pommern belastendes Material gegen von Fritsch zu sammeln. Diese Ermittlungen verliefen völlig negativ, führten jedoch zu der Feststellung, daß ein Hauptmann a.D. von Frisch in Berlin-Lichterfelde-Ost am 22. November 1934 der Unzuchtpartner des Weingartner gewesen war, Schmidt diesen Fall beobachtet und seitdem den Hauptmann von Frisch laufend erpreßt hatte.

Von Frisch hatte Schmidt u.a. einen Scheck über 1.500,-- RM ausstellen müssen, den letzterer in einer Bankfiliale am Bahnhof Lichterfelde-Ost einlöste.

Obwohl damit die Unschuld des Generalobersten von Fritsch bewiesen war, setzten die Ermittlungsleiter der Gestapo, Meisinger und Fehling, unter bewusster Unterdrückung der von der Gestapo selbst beschafften Entlastungsbeweise die Vernehmungen des Generalobersten von Fritsch und des Otto Schmidt fort. Letzterem drohte Meisinger mit Erschiessung, falls er im Ehrengerichtsverfahren nicht bei seiner, den Generalobersten belastenden Aussage bleibe.

Das Ehrengericht unter Vorsitz Görings, dem von Brauchitsch, Admiral Roeder und zwei Senatspräsidenten des Reichskriegsgerichts, von denen einer formell den Vorsitz führte, als Beisitzer angehörten, tagte am 10. März, unterbrochen durch den Einmarsch nach Österreich am 12. März, und am 17. März 1938. Dem Verteidiger, Rechtsanwalt Graf von der Goltz, war es inzwischen mit Unterstützung des Chefs des Reichskriminalpolizeiamtes, Arthur Nebe, gelungen, Hauptmann a.D. von Frisch zu ermitteln, der ein volles Geständnis ablegte. Auch die Einlösung des Schecks über 1.500,-- RM wurde durch eine Bankauskunft bestätigt. Erst als Göring diese Feststellungen dem Erpresser Schmidt entgegenhielt, widerrief er seine, Generaloberst von Fritsch zu Unrecht belastenden Angaben und gab zu, gelogen zu haben, weil er von Meisinger mit dem Tode bedroht worden war.

Himmler vorgelegt, um zu verhindern, daß Generaloberst von Fritsch als rangnächster Offizier an die Stelle von Blombergs rückt. Von Fritsch wurde am 26. Januar 1938 in Gegenwart von Hitler und Göring dem Otto Schmidt gegenübergestellt, der ihn nach entsprechender "Bearbeitung" durch Meisinger beschuldigte, mit einem gewissen Weingartner gleichgeschlechtliche Unzucht getrieben und dafür 1.500,-- RM und andere Schweigegegelder erhalten zu haben.

Generaloberst von Fritsch wies die Beschuldigungen entrüstet von sich, unterließ jedoch Schritte, um Otto Schmidt überführen zu lassen, die Unwahrheit gesagt zu haben. Von Fritsch wurde sofort aus dem Dienst entlassen. Am 4. Februar 1938 ließ sich Hitler in der letzten Sitzung des Reichskabinetts als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht bestätigen. Wilhelm Keitel wurde Chef des neugebildeten Oberkommandos der Wehrmacht, Göring wurde zum Generalfeldmarschall ernannt und von Brauschitsch als Oberbefehlshaber des Heeres eingesetzt.

- c) Inzwischen war es dem Generalstabschef des Heeres, General Beck, zusammen mit General von Rundstedt gelungen, Hitler am 31. Januar 1938 zu bewegen, seine Zustimmung zu einem militärischen Ehrengerichtsverfahren gegen von Fritsch zu geben. Der Zeuge Hoffmann hatte im Auftrage Meisingers mit KS Nieburg in Berlin, Stettin und in Pommern belastendes Material gegen von Fritsch zu sammeln. Diese Ermittlungen verliefen völlig negativ, führten jedoch zu der Feststellung, daß ein Hauptmann a.D. von Frisch in Berlin-Lichterfelde-Ost am 22. November 1934 der Unzuchtpartner des Weingartner gewesen war, Schmidt diesen Fall beobachtet und seitdem den Hauptmann von Frisch laufend erpreßt hatte.
- Bl.III/34,35

Von Frisch hatte Schmidt u.a. einen Scheck über 1.500,-- RM ausstellen müssen, den letzterer in einer Bankfiliale am Bahnhof Lichterfelde-Ost einlöste.

Obwohl damit die Unschuld des Generalobersten von Fritsch bewiesen war, setzten die Ermittlungsleiter der Gestapo, Meisinger und Fehling, unter bewusster Unterdrückung der von der Gestapo selbst beschafften Entlastungsbeweise die Vernehmungen des Generalobersten von Fritsch und des Otto Schmidt fort. Letzterem drohte Meisinger mit Erschiessung, falls er im Ehrengerichtsverfahren nicht bei seiner, den Generalobersten belastenden Aussage bleibe.

Das Ehrengericht unter Vorsitz Görings, dem von Brauchitsch, Admiral Roeder und zwei Senatspräsidenten des Reichskriegsgerichts, von denen einer formell den Vorsitz führte, als Beisitzer angehörten, tagte am 10. März, unterbrochen durch den Einmarsch nach Österreich am 12. März, und am 17. März 1938. Dem Verteidiger, Rechtsanwalt Graf von der Goltz, war es inzwischen mit Unterstützung des Chefs des Reichskriminalpolizeiamtes, Arthur Nebe, gelungen, Hauptmann a.D. von Frisch zu ermitteln, der ein volles Geständnis ablegte. Auch die Einlösung des Schecks über 1.500,-- RM wurde durch eine Bankauskunft bestätigt. Erst als Göring diese Feststellungen dem Erpresser Schmidt entgegenhielt, widerrief er seine, Generaloberst von Fritsch zu Unrecht belastenden Angaben und gab zu, gelogen zu haben, weil er von Meisinger mit dem Tode bedroht worden war.

Himmler vorgelegt, um zu verhindern, daß Generaloberst von Fritsch als rangnächster Offizier an die Stelle von Blombergs rückt. Von Fritsch wurde am 26. Januar 1938 in Gegenwart von Hitler und Göring dem Otto Schmidt gegenübergestellt, der ihn nach entsprechender "Bearbeitung" durch Meisinger beschuldigte, mit einem gewissen Weingartner gleichgeschlechtliche Unzucht getrieben und dafür 1.500,-- RM und andere Schweigegegelder erhalten zu haben.

Generaloberst von Fritsch wies die Beschuldigungen ent-
rüstet von sich, unterließ jedoch Schritte, um
Otto Schmidt überführen zu lassen, die Unwahrheit ge-
sagt zu haben. Von Fritsch wurde sofort aus dem Dienst
entlassen. Am 4. Februar 1938 ließ sich Hitler in der
letzten Sitzung des Reichskabinetts als Oberster Be-
fehlshaber der Wehrmacht bestätigen. Wilhelm Keitel
wurde Chef des neugebildeten Oberkommandos der Wehr-
macht, Göring wurde zum Generalfeldmarschall ernannt
und von Brauschitsch als Oberbefehlshaber des Heeres
eingesetzt.

- c) Inzwischen war es dem Generalstabschef des Heeres,
General Beck, zusammen mit General von Ründstedt gelun-
gen, Hitler am 31. Januar 1938 zu bewegen, seine Zu-
stimmung zu einem militärischen Ehrengerichtsverfahren
Bl. III/34, 35 gegen von Fritsch zu geben. Der Zeuge Hoffmann hatte im
Auftrage Meingers mit KS Nieburg in Berlin, Stettin
und in Pommern belastendes Material gegen von Fritsch
zu sammeln. Diese Ermittlungen verliefen völlig negativ,
führten jedoch zu der Feststellung, daß ein Hauptmann
a.D. von Frisch in Berlin-Lichterfelde-Ost am
22. November 1934 der Unzuchtspartner des Weingartner
gewesen war, Schmidt diesen Fall beobachtet und seitdem
den Hauptmann von Frisch laufend erpreßt hatte.

Von Frisch hatte Schmidt u.a. einen Scheck über 1.500,-- RM ausstellen müssen, den letzterer in einer Bankfiliale am Bahnhof Lichterfelde-Ost einlöste.

Obwohl damit die Unschuld des Generalobersten von Fritsch bewiesen war, setzten die Ermittlungsleiter der Gestapo, Meisinger und Fehling, unter bewußter Unterdrückung der von der Gestapo selbst beschafften Entlastungsbeweise die Vernehmungen des Generalobersten von Fritsch und des Otto Schmidt fort. Letzterem drohte Meisinger mit Erschiessung, falls er im Ehrengerichtsverfahren nicht bei seiner, den Generalobersten belastenden Aussage bleibe.

Das Ehrengericht unter Vorsitz Görings, dem von Brauchitsch, Admiral Roeder und zwei Senatspräsidenten des Reichskriegsgerichts, von denen einer formell den Vorsitz führte, als Beisitzer angehörten, tagte am 10. März, unterbrochen durch den Einmarsch nach Österreich am 12. März, und am 17. März 1938. Dem Verteidiger, Rechtsanwalt Graf von der Goltz, war es inzwischen mit Unterstützung des Chefs des Reichskriminalpolizeiamtes, Arthur Nebe, gelungen, Hauptmann a.D. von Frisch zu ermitteln, der ein volles Geständnis ablegte. Auch die Einlösung des Schecks über 1.500,-- RM wurde durch eine Bankauskunft bestätigt. Erst als Göring diese Feststellungen dem Erpresser Schmidt entgegenhielt, widerrief er seine, Generaloberst von Fritsch zu Unrecht belastenden Angaben und gab zu, gelegen zu haben, weil er von Meisinger mit dem Tode bedroht worden war.

Himmler vorgelegt, um zu verhindern, daß Generaloberst von Fritsch als rangnächster Offizier an die Stelle von Blombergs rückt. Von Fritsch wurde am 26. Januar 1938 in Gegenwart von Hitler und Göring dem Otto Schmidt gegenübergestellt, der ihn nach entsprechender "Bearbeitung" durch Meisinger beschuldigte, mit einem gewissen Weingartner gleichgeschlechtliche Unzucht getrieben und dafür 1.500,-- RM und andere Schweigegelder erhalten zu haben.

Generaloberst von Fritsch wies die Beschuldigungen ent-
rüstet von sich, unterließ jedoch Schritte, um
Otto Schmidt überführen zu lassen, die Unwahrheit ge-
sagt zu haben. Von Fritsch wurde sofort aus dem Dienst
entlassen. Am 4. Februar 1938 ließ sich Hitler in der
letzten Sitzung des Reichskabinetts als Oberster Be-
fehlshaber der Wehrmacht bestätigen. Wilhelm Keitel
wurde Chef des neugebildeten Oberkommandos der Wehr-
macht, Göring wurde zum Generalfeldmarschall ernannt
und von Brauschitsch als Oberbefehlshaber des Heeres
eingesetzt.

- c) Inzwischen war es dem Generalstabschef des Heeres,
General Beck, zusammen mit General von Ründstedt gelun-
gen, Hitler am 31. Januar 1938 zu bewegen, seine Zu-
stimmung zu einem militärischen Ehrengerichtsverfahren
Bl.III/34,35 gegen von Fritsch zu geben. Der Zeuge Hoffmann hatte im
Auftrage Meisingers mit KS Nieburg in Berlin, Stettin
und in Pommern belastendes Material gegen von Fritsch
zu sammeln. Diese Ermittlungen verliefen völlig negativ,
führten jedoch zu der Feststellung, daß ein Hauptmann
a.D. von Frisch in Berlin-Lichterfelde-Ost am
22. November 1934 der Unzuchtpartner des Weingartner
gewesen war, Schmidt diesen Fall beobachtet und seitdem
den Hauptmann von Frisch laufend erpreßt hatte.

Von Frisch hatte Schmidt u.a. einen Scheck über 1.500,-- RM ausstellen müssen, den letzterer in einer Bankfiliale am Bahnhof Lichterfelde-Ost einlöste.

Obwohl damit die Unschuld des Generalobersten von Fritsch bewiesen war, setzten die Ermittlungsleiter der Gestapo, Meisinger und Fehling, unter bewußter Unterdrückung der von der Gestapo selbst beschafften Entlastungsbeweise die Vernehmungen des Generalobersten von Fritsch und des Otto Schmidt fort. Letzterem drohte Meisinger mit Erschiessung, falls er im Ehrengerichtsverfahren nicht bei seiner, den Generalobersten belastenden Aussage bleibe.

Das Ehrengericht unter Vorsitz Görings, dem von Brauchitsch, Admiral Roeder und zwei Senatspräsidenten des Reichskriegsgerichts, von denen einer formell den Vorsitz führte, als Beisitzer angehörten, tagte am 10. März, unterbrochen durch den Einmarsch nach Österreich am 12. März, und am 17. März 1938. Dem Verteidiger, Rechtsanwalt Graf von der Goltz, war es inzwischen mit Unterstützung des Chefs des Reichskriminalpolizeiamtes, Arthur Nebe, gelungen, Hauptmann a.D. von Frisch zu ermitteln, der ein volles Geständnis ablegte. Auch die Einlösung des Schecks über 1.500,-- RM wurde durch eine Bankauskunft bestätigt. Erst als Göring diese Feststellungen dem Erpresser Schmidt entgegenhielt, widerrief er seine, Generaloberst von Fritsch zu Unrecht belastenden Angaben und gab zu, gelegen zu haben, weil er von Meisinger mit dem Tode bedroht worden war.

Himmler vorgelegt, um zu verhindern, daß Generaloberst von Fritsch als rangnächster Offizier an die Stelle von Blombergs rückt. Von Fritsch wurde am 26. Januar 1938 in Gegenwart von Hitler und Göring dem Otto Schmidt gegenübergestellt, der ihn nach entsprechender "Bearbeitung" durch Meisinger beschuldigte, mit einem gewissen Weingartner gleichgeschlechtliche Unzucht getrieben und dafür 1.500,-- RM und andere Schweigegegelder erhalten zu haben.

Generaloberst von Fritsch wies die Beschuldigungen entrüstet von sich, unterließ jedoch Schritte, um Otto Schmidt überführen zu lassen, die Unwahrheit gesagt zu haben. Von Fritsch wurde sofort aus dem Dienst entlassen. Am 4. Februar 1938 ließ sich Hitler in der letzten Sitzung des Reichskabinetts als Oberster Befehlshaber der Wehrmacht bestätigen. Wilhelm Keitel wurde Chef des neugebildeten Oberkommandos der Wehrmacht, Göring wurde zum Generalfeldmarschall ernannt und von Brauschitsch als Oberbefehlshaber des Heeres eingesetzt.

- c) Inzwischen war es dem Generalstabschef des Heeres, General Beck, zusammen mit General von Rundstedt gelungen, Hitler am 31. Januar 1938 zu bewegen, seine Zustimmung zu einem militärischen Ehrengerichtsverfahren gegen von Fritsch zu geben. Der Zeuge Hoffmann hatte im Auftrage Meisingers mit Kd. Nieburg in Berlin, Stettin und in Pommern belastendes Material gegen von Fritsch zu sammeln. Diese Ermittlungen verliefen völlig negativ, führten jedoch zu der Feststellung, daß ein Hauptmann a.D. von Frisch in Berlin-Lichterfelde-Ost am 22. November 1934 der Unzuchtspartner des Weingartner gewesen war, Schmidt diesen Fall beobachtet und seitdem den Hauptmann von Frisch laufend erpreßt hatte.
- Bl.III/34,35

Von Frisch hatte Schmidt u.a. einen Scheck über 1.500,-- RM ausstellen müssen, den letzterer in einer Bankfiliale am Bahnhof Lichterfelde-Ost einlöste.

Obwohl damit die Unschuld des Generalobersten von Fritsch bewiesen war, setzten die Ermittlungsleiter der Gestapo, Meisinger und Fehling, unter bewusster Unterdrückung der von der Gestapo selbst beschafften Entlastungsbeweise die Vernehmungen des Generalobersten von Fritsch und des Otto Schmidt fort. Letzterem drohte Meisinger mit Erschiessung, falls er im Ehrengerichtsverfahren nicht bei seiner, den Generalobersten belastenden Aussage bleibe.

Das Ehrengericht unter Vorsitz Görings, dem von Brauchitsch, Admiral Roeder und zwei Senatspräsidenten des Reichskriegsgerichts, von denen einer formell den Vorsitz führte, als Beisitzer angehörten, tagte am 10. März, unterbrochen durch den Einmarsch nach Österreich am 12. März, und am 17. März 1938. Dem Verteidiger, Rechtsanwalt Graf von der Goltz, war es inzwischen mit Unterstützung des Chefs des Reichskriminalpolizeiamtes, Arthur Nebe, gelungen, Hauptmann a.D. von Frisch zu ermitteln, der ein volles Geständnis ablegte. Auch die Einlösung des Schecks über 1.500,-- RM wurde durch eine Bankauskunft bestätigt. Erst als Göring diese Feststellungen dem Erpresser Schmidt entgegenhielt, widerrief er seine, Generaloberst von Fritsch zu Unrecht belastenden Angaben und gab zu, gelegen zu haben, weil er von Meisinger mit dem Tode bedroht worden war.

Bl.I/6

Das Urteil des Ehrengerichts sprach am 18. März 1958 Generaloberst von Fritsch wegen erwiesener Unschuld frei. Er wurde jedoch nicht wieder in sein Amt eingesetzt. Hauptmann a.D. von Frisch wurde von der Gestapo verhaftet, um der Verteidigung nicht länger als Zeuge zur Verfügung zu stehen. Otto Schmidt, der seit dem 28. Dezember 1936 wegen Erpressung, gleichgeschlechtlicher Unzucht u.a. eine Gefängnisstrafe von sieben Jahren verbüßte, wurde am 21. November 1939 in Schutzhaft genommen und in das KL Sachsenhausen eingewiesen. Wegen der angeblich nicht rechtzeitig aufgedeckten Verwechslung der Namen "von Fritsch" und "von Frisch" wurde gegen Fehling ein Disziplinarverfahren eingeleitet, das mit einer "Maßregelung", jedoch mit seiner gleichzeitigen Beförderung endete (vgl. Bullock "Hitler", Droste-Verlag, 1957, S. 415-419; Shirer "Aufstieg und Fall des Dritten Reiches", Verlag Kiepenheuer & Witsch 1961, S. 302-308; Foertsch "Schuld und Verhängnis", S. 119 ff.; Kielmannsegg aaO S. 53-96, 118; Harder aaO, S. 299-321, Gisevius aaO, S. 270-318).

3. Schutzhaft und Tötung des Otto Schmidt

Bl.I/28

a) Nach Auskunft des ITS Arolsen wurde Otto Schmidt mit der Häftlings-Nr. 13514 in das KL Sachsenhausen eingeliefert. Als Grund der Einlieferung wurde angegeben: Schutzhaft. Das Datum der Einlieferung in das KL Sachsenhausen "21.11.1939" ergibt sich aus einem Schreiben Hitlers an Göring vom 29. Juli 1942. Weitere Vorgänge über die Schutzhaft des Otto Schmidt konnten nicht aufgefunden werden.

Bl.I/6

Bl.I/30

b) In einem Dokumenten-Auszug vom 5. Mai 1965 bestätigte der ITS Arolsen, daß Otto Schmidt am 19. Oktober 1942 im KL Sachsenhausen verstorben ist. Der Todestag ergibt sich aus der Totenliste des KL Sachsenhausen. Als

Todesursache wird angegeben: Auf Befehl erhängt. Er war laut Häftlingsliste des Strafgefangenenlagers Papenburg von dort dem KL Sachenhausen zugeführt worden. Ferner liegt dem ITS Arolsen folgende Information vor:

Bl.I/28

"Schmidt, Otto (keine weiteren Personalangaben), wurde in das KL. Sachsenhausen eingeliefert (Datum nicht angeführt), Häftlings-Nr. 13514. Dort wurde er am 20.10.1942 gehenkt. Kategorie, oder Grund für die Inhaftierung: "Sch." (Schutzhäft)

Geprüfte Unterlagen: Auszug aus einem Manuskript über das KL. Sachsenhausen."

Bl.III/5

Weitere Unterlagen über die Tötung des Otto Schmidt konnten mit Ausnahme des schon erwähnten Schreibens vom 29. Juli 1942 nicht ermittelt werden.

c) Rechtliche Würdigung

Die Tötung des Otto Schmidt ist als Mord im Sinne des § 211 StGB n.F. (Gesetz vom 4. September 1941 - RGBI. I, 549 -) zu werten.

aa) Otto Schmidt wurde aus niederen Beweggründen getötet. In einem ärztlichen Bericht des Staatskrankenhauses der Polizei vom 18. Juni 1942 wurde Schmidt als "deutlich affektgestört, schizophren und gemeingefährlich" bezeichnet. Dieses "Krankheitsbild" diente u.a. Himmler als Vorwand,

Bl.I/8

Göring im Schreiben vom 29. Juli 1942 um sein Einverständnis zu bitten, "Schmidt dem Führer zur Genehmigung der Exekution vorzuschlagen". Als weitere Beweggründe sind Haß und Rache gegen Schmidt anzunehmen, weil es Göring und Himmler nicht gelungen war, Generaloberst von Fritsch mit Hilfe der unwahren Angaben des Otto Schmidt

Bl.I/6-7

Bl.I/6

Das Urteil des Ehrengerichts sprach am 18. März 1938 Generaloberst von Fritsch wegen erwiesener Unschuld frei. Er wurde jedoch nicht wieder in sein Amt eingesetzt. Hauptmann a.D. von Frisch wurde von der Gestapo verhaftet, um der Verteidigung nicht länger als Zeuge zur Verfügung zu stehen. Otto Schmidt, der seit dem 28. Dezember 1936 wegen Erpressung, gleichgeschlechtlicher Unzucht u.a. eine Gefängnisstrafe von sieben Jahren verbüßte, wurde am 21. November 1939 in Schutzhaft genommen und in das KL Sachsenhausen eingewiesen. Wegen der angeblich nicht rechtzeitig aufgedeckten Verwechslung der Namen "von Fritsch" und "von Frisch" wurde gegen Fehling ein Disziplinarverfahren eingeleitet das mit einer "Maßregelung", jedoch mit seiner gleichzeitigen Beförderung endete (vgl. Bullock "Hitler", Droste-Verlag, 1957, S. 415-419; Shirer "Aufstieg und Fall des Dritten Reiches", Verlag Kiepenheuer & Witsch 1961, S. 302-308; Foertsch "Schuld und Verhängnis", S. 119 ff.; Kielmannsegg aaO S. 53-96, 118; Harder aaO, S. 299-321, Gisevius aaO, S. 270-318).

3. Schutzhaft und Tötung des Otto Schmidt

Bl.I/28

a) Nach Auskunft des ITS Arolsen wurde Otto Schmidt mit der Häftlings-Nr. 13514 in das KL Sachsenhausen eingeliefert. Als Grund der Einlieferung wurde angegeben: Schutzhaft. Das Datum der Einlieferung in das KL Sachsenhausen "21.11.1939" ergibt sich aus einem Schreiben Hitlers an Göring vom 29. Juli 1942. Weitere Vorgänge über die Schutzhaft des Otto Schmidt konnten nicht aufgefunden werden.

Bl.I/6

Bl.I/30

b) In einem Dokumenten-Auszug vom 5. Mai 1965 bestätigte der ITS Arolsen, daß Otto Schmidt am 19. Oktober 1942 im KL Sachsenhausen verstorben ist. Der Todestag ergibt sich aus der Totenliste des KL Sachsenhausen. Als

Todesursache wird angegeben: Auf Befehl erhängt. Er war laut Häftlingsliste des Strafgefangenenlagers Papenburg von dort dem KL Sachenhausen zugeführt worden. Ferner liegt dem ITS Arcelsen folgende Information vor:

- Bl.I/28 "Schmidt, Otto (keine weiteren Personalangaben), wurde in das KL Sachsenhausen eingeliefert (Datum nicht angeführt), Häftlings-Nr. 13514. Dort wurde er am 20.10.1942 gehenkt. Kategorie, oder Grund für die Inhaftierung: "Sch." (Schutzhäft)
- Geprüfte Unterlagen: Auszug aus einem Manuskript über das KL Sachsenhausen."

- Bl.III/5 Weitere Unterlagen über die Tötung des Otto Schmidt konnten mit Ausnahme des schon erwähnten Schreibens vom 29. Juli 1942 nicht ermittelt werden.

c) Rechtliche Würdigung:

Die Tötung des Otto Schmidt ist als Mord im Sinne des § 211 StGB n.F. (Gesetz vom 4. September 1941 - RGBl. I, 549 -) zu werten.

- Bl.I/8 aa) Otto Schmidt wurde aus niederen Beweggründen getötet. In einem ärztlichen Bericht des Staatskrankenhauses der Polizei vom 18. Juni 1942 wurde Schmidt als "deutlich affektgestört, schizophren und gemeingefährlich" bezeichnet. Dieses "Krankheitsbild" diente u.a. Himmler als Vorwand, Göring im Schreiben vom 29. Juli 1942 um sein Einverständnis zu bitten, "Schmidt dem Führer zur Genehmigung der Exekution vorzuschlagen". Als weitere Beweggründe sind Haß und Rache gegen Schmidt anzunehmen, weil es Göring und Himmler nicht gelungen war, Generaloberst von Fritsch mit Hilfe der unwahren Angaben des Otto Schmidt

einer kriminellen Tat (§ 175 StGB) zu überführen. Göring mußte vielmehr selbst in der mündlichen Urteilsbegründung des militärischen Ehrengerichts bestätigen, daß Generaloberst von Fritsch zu Unrecht beschuldigt worden ist und ihn wegen erwiesener Unschuld freisprechen. Seine Haß- und Rachegefühle schlagen sich deutlich in dem von ihm auf dem Schreiben vom 29. Juli 1942 angebrachten Randvermerk nieder:

Bl.I/6 "Der sollte ja schon längst erschossen werden!
Gg"

Bl.III/6 "Gg" ist die Paraphe von Göring. Himmller wollte seinerseits verhindern, daß seine Mitwirkung öffentlich bekannt wird. Bei beiden lagen mithin sittlich verachtenswerte Motive vor, die sie äußerlich durch einen "bestellten ärztlichen Bericht" zu überdecken versuchten. Ihr Handeln war von Vorstellungen bestimmt, die dem Bereich niedrigster menschlicher Triebe entsprangen und damit die Merkmale des Tötens aus niedrigen Beweggründen erfüllen.

bb) Darüberhinaus ist mindestens bei Himmller und Heydrich das Tatmerkmal der Zweckbeziehung auf eine andere Straftat erfüllt. Meisinger hat Schmidt - mit Wissen Fehlings - durch Drohungen, ihn töten zu lassen, wenn er seine falschen Angaben gegen Generaloberst von Fritsch nicht aufrechterhalten sollte, zur vorsätzlichen falschen Aussage und falschen Anschuldigung wider besseres Wissen angestiftet (§§ 153, 164 Abs. 1, 48, 73 StGB) und damit zugleich ein Verbrechen der Aussageerpressung (§ 343 StGB) begangen. Himmller und Heydrich billigten jene "Gestapomethoden" als Urheber und Förderer eines willkürlich und normwidrig handelnden

Polizeizwangsapparates. Die von ihnen gebilligten Straftaten Meisingers sollten durch die Tötung des Otto Schmidt verdeckt werden. Der Tatbestand des "Verdeckens einer Straftat" liegt auch dann vor, wenn der Täter einen Zeugen "zur Verdeckung" einer Straftat beseitigt, obwohl sie schon "entdeckt" war. Himmler und Heydrich beabsichtigten, die breitere Öffentlichkeit, insbesondere die Wehrmacht, daran zu hindern, die "strafbaren Gestapomethoden" aufzudecken. Erst dies ermöglichte es Hitler und Göring, Generaloberst von Fritsch von der Nachfolge als Kriegsminister auszuschließen. Sinnfälligen Ausdruck gewinnt diese Absicht in der Wendung des Schreibens vom 29. Juli 1942, Schmidt wolle

Bl.I/6-7

"später einmal seine Erlebnisse im Konzentrationslager veröffentlichen und aus seiner Kenntnis über homosexuelle Vorgänge von Persönlichkeiten des Dritten Reiches Nutzen ziehen".

Bei den Haupttätern Hitler, Göring, Himmler, Heydrich und Heinrich Müller liegen somit die Tatbestandsmerkmale des Mordes - § 211 StGB - in den Varianten "aus niedrigen Beweggründen" und "zur Verdeckung einer anderen Straftat" vor.

B. Beweismittel und Ermittlungsergebnisse

4. Schreiben vom 29. Juli 1942

Bl.I/6-7

Einige dokumentarische Grundlage ist das Schreiben Himmlers vom 29. Juli 1942, in dem er Göring um sein Einverständnis bittet, Hitler die Genehmigung

einer kriminellen Tat (§ 175 StGB) zu überführen. Göring mußte vielmehr selbst in der mündlichen Urteilsbegründung des militärischen Ehrengerichts bestätigen, daß Generaloberst von Fritsch zu Unrecht beschuldigt worden ist und ihn wegen erwiesener Unschuld freisprechen. Seine Haß- und Rachegefühle schlagen sich deutlich in dem von ihm auf dem Schreiben vom 29. Juli 1942 angebrachten Randvermerk nieder:

Bl.I/6

"Der sollte ja schon längst erschossen werden!

Gg"

Bl.III/6

"Gg" ist die Paraphe von Göring. Himmller wollte seinerseits verhindern, daß seine Mitwirkung öffentlich bekannt wird. Bei beiden lagen mithin sittlich verachtenswerte Motive vor, die sie äußerlich durch einen "bestellten ärztlichen Bericht" zu überdecken versuchten. Ihr Handeln war von Vorstellungen bestimmt, die dem Bereich niedrigster menschlicher Triebe entsprangen und damit die Merkmale des Tötens aus niedrigen Beweggründen erfüllen.

bb) Darüberhinaus ist mindestens bei Himmller und Heydrich das Tatmerkmal der Zweckbeziehung auf eine andere Straftat erfüllt. Meisinger hat Schmidt - mit Wissen Fehlings - durch Drohungen, ihn töten zu lassen, wenn er seine falschen Angaben gegen Generaloberst von Fritsch nicht aufrechterhalten sollte, zur vorsätzlichen falschen Aussage und falschen Anschuldigung wider besseres Wissen angestiftet (§§ 153, 164 Abs. 1, 48, 73 StGB) und damit zugleich ein Verbrechen der Aussageerpressung (§ 343 StGB) begangen. Himmller und Heydrich billigten jene "Gestapomethoden" als Urheber und Förderer eines willkürliche und normwidrig handelnden

Polizeizwangsapparates. Die von ihnen gebilligten Straftaten Meisingers sollten durch die Tötung des Otto Schmidt verdeckt werden. Der Tatbestand des "Verdeckens einer Straftat" liegt auch dann vor, wenn der Täter einen Zeugen "zur Verdeckung" einer Straftat beseitigt, obwohl sie schon "entdeckt" war. Himmler und Heydrich beabsichtigten, die breitere Öffentlichkeit, insbesondere die Wehrmacht, daran zu hindern, die "strafbaren Gestapomethoden" aufzudecken. Erst dies ermöglichte es Hitler und Göring, Generaloberst von Fritsch von der Nachfolge als Kriegsminister auszuschließen. Sinnfälligen Ausdruck gewinnt diese Absicht in der Wendung des Schreibens vom 29. Juli 1942, Schmidt wolle

Bl.I/6-7

"später einmal seine Erlebnisse im Konzentrationslager veröffentlichen und aus seiner Kenntnis über homosexuelle Vorgänge von Persönlichkeiten des Dritten Reiches Nutzen ziehen".

Bei den Haupttätern Hitler, Göring, Himmler, Heydrich und Heinrich Müller liegen somit die Tatbestandsmerkmale des Mordes - § 211 StGB - in den Varianten "aus niedrigen Beweggründen" und "zur Verdeckung einer anderen Straftat" vor.

B. Beweismittel und Ermittlungsergebnisse

4. Schreiben vom 29. Juli 1942

Bl.I/6-7

Einige dokumentarische Grundlage ist das Schreiben Himmlers vom 29. Juli 1942, in dem er Göring um sein Einverständnis bittet, Hitler die Genehmigung

einer kriminellen Tat (§ 175 StGB) zu überführen. Göring mußte vielmehr selbst in der mündlichen Urteilsbegründung des militärischen Ehrengerichts bestätigen, daß Generaloberst von Fritsch zu Unrecht beschuldigt worden ist und ihn wegen erwiesener Unschuld freisprechen. Seine Haß- und Rachegefühle schlagen sich deutlich in dem von ihm auf dem Schreiben vom 29. Juli 1942 angebrachten Randvermerk nieder:

Bl.I/6 "Der sollte ja schon längst erschossen werden!
Gg"

Bl.III/6 "Gg" ist die Paraphe von Göring. Himmller wollte seinerseits verhindern, daß seine Mitwirkung öffentlich bekannt wird. Bei beiden lagen mithin sittlich verachtenswerte Motive vor, die sie äußerlich durch einen "bestellten ärztlichen Bericht" zu überdecken versuchten. Ihr Handeln war von Vorstellungen bestimmt, die dem Bereich niedrigster menschlicher Triebe entsprangen und damit die Merkmale des Tötens aus niedrigen Beweggründen erfüllen.

bb) Darüberhinaus ist mindestens bei Himmller und Heydrich das Tatmerkmal der Zweckbeziehung auf eine andere Straftat erfüllt. Meisinger hat Schmidt - mit Wissen Fehlings - durch Drohungen, ihn töten zu lassen, wenn er seine falschen Angaben gegen Generaloberst von Fritsch nicht aufrechterhalten sollte, zur vorsätzlichen falschen Aussage und falschen Anschuldigung wider besseres Wissen angestiftet (§§ 153, 164 Abs. 1, 48, 73 StGB) und damit zugleich ein Verbrechen der Aussageerpressung (§ 343 StGB) begangen. Himmller und Heydrich billigten jene "Gestapomethoden" als Urheber und Förderer eines willkürliche und normwidrig handelnden

Polizeizwangsapparates. Die von ihnen gebilligten Straftaten Meisingers sollten durch die Tötung des Otto Schmidt verdeckt werden. Der Tatbestand des "Verdeckens einer Straftat" liegt auch dann vor, wenn der Täter einen Zeugen "zur Verdeckung" einer Straftat beseitigt, obwohl sie schon "entdeckt" war. Himmler und Heydrich beabsichtigten, die breitere Öffentlichkeit, insbesondere die Wehrmacht, daran zu hindern, die "strafbaren Gestapomethoden" aufzudecken. Erst dies ermöglichte es Hitler und Göring, Generaloberst von Fritsch von der Nachfolge als Kriegsminister auszuschließen. Sinnfälligen Ausdruck gewinnt diese Absicht in der Wendung des Schreibens vom 29. Juli 1942, Schmidt wolle

Bl.I/6-7

"später einmal seine Erlebnisse im Konzentrationslager veröffentlichen und aus seiner Kenntnis über homosexuelle Vorgänge von Persönlichkeiten des Dritten Reiches Nutzen ziehen".

Bei den Haupttätern Hitler, Göring, Himmler, Heydrich und Heinrich Müller liegen somit die Tatbestandsmerkmale des Mordes - § 211 StGB - in den Varianten "aus niedrigen Beweggründen" und "zur Verdeckung einer anderen Straftat" vor.

B4. Beweismittel und Ermittlungsergebnisse

4. Schreiben vom 29. Juli 1942

Bl.I/6-7

Einzige dokumentarische Grundlage ist das Schreiben Himmlers vom 29. Juli 1942, in dem er Göring um sein Einverständnis bittet, Hitler die Genehmigung

Bl.I/8 vorzuschlagen, Schmidt zu exekutieren. Dem Schreiben ist ein ärztlicher Bericht des Staatskrankenhauses der Polizei vom 18. Juni 1942 beigefügt, das ein Stabsarzt der Polizei Dr. Ungethüm in Vertretung des dirigierenden Arztes unterschrieben hat. Beide Dokumente befinden sich im Original im Bundesarchiv unter der Signatur P 131/12.

Bl.III/5

Von Dr. Ungethüm Aufschluß über eine Tatbeteiligung von Angehörigen des RSHA zu erhalten, erscheint mit Sicherheit aussichtslos, da er nach Lage der Sache im Auftrag anderer SS-Dienststellen, höchstwahrscheinlich des KL-Kommandanten Sachsenhausen, tätig geworden ist.

Bl.I/28,
III/5 Weitere Dokumente konnten nicht aufgefunden werden. Es stehen für eine Aufklärung nur Zeugenaussagen zur Verfügung.

Bl.I/6-7 Das Schreiben vom 29. Juli 1942 ist offensichtlich von Himmler persönlich in seiner Feldbefehlsstelle unterschrieben worden, wie aus dem Zusatz "z.Zt. Feldbefehlsstelle" unter dem handschriftlich eingefügten Datum zu ersehen ist. Es trägt den von Himmler üblicherweise verwandten Briefkopf: "Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern" und den Stempel "Geheim". Unter dem Briefkopf ist das Aktenzeichen angegeben: "-S-IV C 4 c - B.Nr. 2414/38 g". Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Bl.I/6-7 "Sehr verehrter Herr Reichsmarschall!

Der Schutzhäftling Otto Schmidt, geb. am 16.8.1906 in Berlin, daselbst wohnhaft, befindet sich seit dem 21.11.1939 in der bekannten Angelegenheit des Generalobersten Fritsch im Konzentrationslager Sachsenhausen.

Schmidt wurde am 28.12.1936 wegen Erpressung in 14 Fällen, Erpressung in Tateinheit mit Amtsanmaßung in 3 Fällen, versuchter Erpressung in 4 Fällen und wegen Vergehens gegen § 175 RStGB. alter Fassung in 9 Fällen zu 7 Jahren Gefängnis und 10 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Wie in der Urteils-schrift festgestellt ist, war Schmidt das Haupt einer Erpressergruppe. Er knüpfte planmäßig Beziehungen zu Homosexuellen an und bewegte diese gewöhnlich zum gleichgeschlechtlichen Verkehr in ekelregender Weise. Verabredungsgemäß trat jeweils überraschend ein Helfer des Schmidt hinzu, unter dessen Mitwirkung das Opfer zum Teil in verwerflichster Art erpresst wurde. So erbeutete Schmidt mit seinen Komplicen in den Jahren 1929 - 1935 rund 12.000,-- RM, Bekleidungsstücke und einen Fingerring. In 3 Fällen hat er sich als Bahnbeamter, Kriminalpolizeibeamter bzw. als SA-Mann oder Beamter der Feldpolizei ausgegeben. Darüber hinaus pflegte Schmidt in der widerwärtigsten Weise gleichgeschlechtlichen Verkehr gegen Bezahlung.

Schmidt befand sich bereits als Zehnjähriger in Fürsorgeerziehung. Von 1921 - 1929 wurde er mehrfach wegen Diebstahls, Urkundenfälschung, Unterschlagung zu Freiheitsstrafen, außerdem im Jahre 1928 wegen Erpressung zu 4 Monaten und im gleichen Jahre nochmals wegen räuberischer Expressung zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt.

Bei dem Genannten handelt es sich um einen arbeitsscheuen Asozialen, der die Straftaten hauptsächlich des mühelosen Gelderwerbs wegen begangen hat. Auch im Konzentrationslager hat er es im vorigen Jahr verstanden, mit einem anderen Schutzhäftling die Vereinbarung zu treffen, später einmal seine Erlebnisse im Konzentrationslager zu veröffentlichen und aus seiner Kenntnis über homosexuelle Vorgänge von Persönlichkeiten des Dritten Reiches Nutzen zu ziehen.

Auf Anregung des im Konzentrationslager tätigen Lagerarztes ist Schmidt am 12.6.1942 dem Staatskrankenhaus der Polizei zwecks Beobachtung überstellt worden. Wie aus dem beigefügten ärztlichen Originalbericht hervorgeht, leidet er an Schizophrenie und ist gemeingefährlich.

Ich bitte, sehr verehrter Herr Reichsmarschall, um Ihr Einverständnis, daß ich Schmidt dem

Bl.I/8 vorzuschlagen, Schmidt zu exekutieren. Dem Schreiben ist ein ärztlicher Bericht des Staatskrankenhauses der Polizei vom 18. Juni 1942 beigefügt, das ein Stabsarzt der Polizei Dr. Ungethüm in Vertretung des dirigierenden Arztes unterschrieben hat. Beide Dokumente befinden sich im Original im Bundesarchiv unter der Signatur P 131/12.

Bl.III/5

Von Dr. Ungethüm Aufschluß über eine Tatbeteiligung von Angehörigen des RSHA zu erhalten, erscheint mit Sicherheit aussichtslos, da er nach Lage der Sache im Auftrag anderer SS-Dienststellen, höchstwahrscheinlich des KL-Kommandanten Sachsenhausen, tätig geworden ist.

Bl.I/28,
III/5 Weitere Dokumente konnten nicht aufgefunden werden. Es stehen für eine Aufklärung nur Zeugenaussagen zur Verfügung.

Bl.I/6-7 Das Schreiben vom 29. Juli 1942 ist offensichtlich von Himmler persönlich in seiner Feldbefehlsstelle unterschrieben worden, wie aus dem Zusatz "z.Zt. Feldbefehlsstelle" unter dem handschriftlich eingefügten Datum zu ersehen ist. Es trägt den von Himmler üblicherweise verwandten Briefkopf: "Der Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern" und den Stempel "Geheim". Unter dem Briefkopf ist das Aktenzeichen angegeben: "-S-IV C 4 c - B.Nr. 2414/38 g". Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

Bl.I/6-7 "Sehr verehrter Herr Reichsmarschall!

Der Schutzhäftling Otto Schmidt, geb. am 16.8.1906 in Berlin, daselbst wohnhaft, befindet sich seit dem 21.11.1939 in der bekannten Angelegenheit des Generalobersten Fritsch im Konzentrationslager Sachsenhausen.

Schmidt wurde am 28.12.1936 wegen Erpressung in 14 Fällen, Erpressung in Tateinheit mit Amtsanmaßung in 3 Fällen, versuchter Erpressung in 4 Fällen und wegen Vergehens gegen § 175 RStGB. alter Fassung in 9 Fällen zu 7 Jahren Gefängnis und 10 Jahren Ehrverlust verurteilt.

Wie in der Urteils-schrift festgestellt ist, war Schmidt das Haupt einer Erpressergruppe. Er knüpfte planmäßig Beziehungen zu Homosexuellen an und bewegte diese gewöhnlich zum gleichgeschlechtlichen Verkehr in ekelregender Weise. Verabredungsgemäß trat jeweils überraschend ein Helfer des Schmidt hinzu, unter dessen Mitwirkung das Opfer zum Teil in verwerflichster Art erpresst wurde. So erbeutete Schmidt mit seinen Komplicen in den Jahren 1929 - 1935 rund 12.000,-- RM, Bekleidungsstücke und einen Fingerring. In 3 Fällen hat er sich als Bahnbeamter, Kriminalpolizeibeamter bzw. als SA-Mann oder Beamter der Feldpolizei ausgegeben. Darüber hinaus pflegte Schmidt in der widerwärtigsten Weise gleichgeschlechtlichen Verkehr gegen Bezahlung.

Schmidt befand sich bereits als Zehnjähriger in Fürsorgeerziehung. Von 1921 - 1929 wurde er mehrfach wegen Diebstahls, Urkundenfälschung, Unterschlagung zu Freiheitsstrafen, außerdem im Jahre 1928 wegen Erpressung zu 4 Monaten und im gleichen Jahre nochmals wegen räuberischer Erpressung zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt.

Bei dem Genannten handelt es sich um einen arbeitsscheuen Asozialen, der die Straftaten hauptsächlich des mühelosen Gelderwerbs wegen begangen hat. Auch im Konzentrationslager hat er es im vorigen Jahr verstanden, mit einem anderen Schutzhäftling die Vereinbarung zu treffen, später einmal seine Erlebnisse im Konzentrationslager zu veröffentlichen und aus seiner Kenntnis über homosexuelle Vorgänge von Persönlichkeiten des Dritten Reiches Nutzen zu ziehen.

Auf Anregung des im Konzentrationslager tätigen Lagerarztes ist Schmidt am 12.6.1942 dem Staatskrankenhaus der Polizei zwecks Beobachtung überstellt worden. Wie aus dem beigefügten ärztlichen Originalbericht hervorgeht, leidet er an Schizophrenie und ist gemeingefährlich.

Ich bitte, sehr verehrter Herr Reichsmarschall, um Ihr Einverständnis, daß ich Schmidt dem

Führer zur Genehmigung der Exekution vorschlage.

Heil Hitler!

Ihr
sehr ergebener
H. Himmler."

Bl.III/8 Das Original enthält weder Hand- noch Diktatzeichen. Am Rand der ersten Seite steht in Görings Handschrift der Vermerk:

Bl.I/6 "Der sollte ja schon längst erschossen werden! Gg"
und darüber handschriftlich:

Bl.I/6,
III/6 "Görnnert
Gr. 2/8".

Bl.III/6 Gr. ist die Paraphe des Chefs des Stabsamtes, Ministerialdirektor Dr. Erich Gritzbach, der das Schreiben Hitlers am 2. August 1942 dem Leiter der Abteilung I und persönlichen Referenten Görings, Ministerialrat Dr. Ing. Fritz Görnnert, zur Bearbeitung zuwies.

Dr. Gritzbach und Dr. Görnnert könnten eventuell Auskunft über die weitere Bearbeitung der Tötungsanordnung gegen Schmidt außerhalb des RSHA geben. Aufschlüsse über die insoweit Verantwortlichen innerhalb des RSHA sind dagegen von ihnen nicht zu erwarten.

Die Ermittlungen über den Verbleib des Stabsarztes Dr. Ungethüm sowie der Mitarbeiter Görings, Dr. Gritzbach und Dr. Görnnert, werden fortgesetzt.

5. Strafbares Verhalten von RSHA-Angehörigen des Referates IV C 4

In vorliegender Sache war zu untersuchen, ob außer Heinrich Müller andere Angehörige des RSHA an der vorbereitenden verwaltungsmäßigen Bearbeitung und der Anordnung der Tötung des Otto Schmidt als Teilnehmer im Sinne der §§ 47 und 49 StGB mitgewirkt haben.

- a) Daß mindestens die vorbereitende Bearbeitung im RSHA erfolgt ist, ergibt das im Schreiben vom 29. Juli 1942 verwandte Aktenzeichen. Es enthält die Bezeichnungen des Amtes IV, der Gruppe C, des Referates 4 und des Sachgebietes c. Das vorangestellte -S- soll "Sicherheitspolizei" bedeuten. Aus der Buch-Nummer: "B.Nr. 2414/38 g" - das "g" bedeutet "geheim" - ist ersichtlich, daß anlässlich der Vorbereitung der Tötung kein neuer Vorgang angelegt, auch kein Vorgang des Schutzhaftrreferates herangezogen, sondern auf die alten, rekonstruierten Akten Fritsch/Schmidt des Gestapa aus dem Jahre 1938 zurückgegriffen worden ist.

Bl.II/31

Die Akten wurden stets unter besonderem Verschluß im Zimmer des Referatsleiters IV C 4 in dessen Panzerschrank aufbewahrt. Über sie durfte nur der Referatsleiter verfügen, ggf. in seinem Auftrag der Sachgebietsleiter IV C 4 c, Fehling.

- b) Aus dem Inhalt des Schreibens vom 29. Juli 1942 folgt weiter, daß die beim Referat IV C 4 verwahrten Akten Schmidt bei der Darstellung seiner Straftaten und Verurteilungen herangezogen worden

Führer zur Genehmigung der Exekution vorschlage.

Heil Hitler!

Ihr
sehr ergebener
H. Himmler."

Bl.III/8 Das Original enthält weder Hand- noch Diktatzeichen. Am Rand der ersten Seite steht in Görings Handschrift der Vermerk:

Bl.I/6 "Der sollte ja schon längst erschossen werden! Gg"
und darüber handschriftlich:

Bl.I/6,
III/6 "Görnnert
Gr. 2/8".

Bl.III/6 Gr. ist die Paraphe des Chefs des Stabsamtes, Ministerialdirektor Dr. Erich Gritzbach, der das Schreiben Himmlers am 2. August 1942 dem Leiter der Abteilung I und persönlichen Referenten Görings, Ministerialrat Dr. Ing. Fritz Görnnert, zur Bearbeitung zuwies.

Dr. Gritzbach und Dr. Görnnert könnten eventuell Auskunft über die weitere Bearbeitung der Tötungsanordnung gegen Schmidt außerhalb des RSHA geben. Aufschlüsse über die insoweit Verantwortlichen innerhalb des RSHA sind dagegen von ihnen nicht zu erwarten.

Die Ermittlungen über den Verbleib des Stabsarztes Dr. Ungethüm sowie der Mitarbeiter Görings, Dr. Gritzbach und Dr. Görnnert, werden fortgesetzt.

5. Strafbares Verhalten von RSHA-Angehörigen des Referates IV C 4

In vorliegender Sache war zu untersuchen, ob außer Heinrich Müller andere Angehörige des RSHA an der vorbereitenden verwaltungsmäßigen Bearbeitung und der Anordnung der Tötung des Otto Schmidt als Teilnehmer im Sinne der §§ 47 und 49 StGB mitgewirkt haben.

- a) Daß mindestens die vorbereitende Bearbeitung im RSHA erfolgt ist, ergibt das im Schreiben vom 29. Juli 1942 verwandte Aktenzeichen. Es enthält die Bezeichnungen des Amtes IV, der Gruppe C, des Referates 4 und des Sachgebietes c. Das vorangestellte -S- soll "Sicherheitspolizei" bedeuten. Aus der Buch-Nummer: "B.Nr. 2414/38 g" - das "g" bedeutet "geheim" - ist ersichtlich, daß anlässlich der Vorbereitung der Tötung kein neuer Vorgang angelegt, auch kein Vorgang des Schutzhäftreferates herangezogen, sondern auf die alten, rekonstruierten Akten Fritsch/Schmidt des Gestapa aus dem Jahre 1938 zurückgegriffen worden ist.

Bl.II/31

Die Akten wurden stets unter besonderem Verschluß im Zimmer des Referatsleiters IV C 4 in dessen Panzerschrank aufbewahrt. Über sie durfte nur der Referatsleiter verfügen, ggf. in seinem Auftrag der Sachgebietsleiter IV C 4 c, Fehling.

- b) Aus dem Inhalt des Schreibens vom 29. Juli 1942 folgt weiter, daß die beim Referat IV C 4 verwahrten Akten Schmidt bei der Darstellung seiner Straftaten und Verurteilungen herangezogen worden

Führer zur Genehmigung der Exekution vorschlage.

Heil Hitler!

Ihr

sehr ergebener

H. Himmller."

Bl.III/8 Das Original enthält weder Hand- noch Diktatzeichen. Am Rand der ersten Seite steht in Görings Handschrift der Vermerk:

Bl.I/6 "Der sollte ja schon längst erschossen werden! Gg"

und darüber handschriftlich:

Bl.I/6,
III/6 "Görnnert
Gr. 2/8".

Bl.III/6 Gr. ist die Paraphe des Chefs des Stabsamtes, Ministerialdirektor Dr. Erich Gritzbach, der das Schreiben Hitlers am 2. August 1942 dem Leiter der Abteilung I und persönlichen Referenten Görings, Ministerialrat Dr. Ing. Fritz Görnnert, zur Bearbeitung zuwies.

Dr. Gritzbach und Dr. Görnnert könnten eventuell Auskunft über die weitere Bearbeitung der Tötungsanordnung gegen Schmidt außerhalb des RSHA geben. Aufschlüsse über die insoweit Verantwortlichen innerhalb des RSHA sind dagegen von ihnen nicht zu erwarten.

Die Ermittlungen über den Verbleib des Stabsarztes Dr. Ungethüm sowie der Mitarbeiter Görings, Dr. Gritzbach und Dr. Görnnert, werden fortgesetzt.

5. Strafbares Verhalten von RSHA-Angehörigen des
Referates IV C 4

In vorliegender Sache war zu untersuchen, ob außer Heinrich Müller andere Angehörige des RSHA an der vorbereitenden verwaltungsmäßigen Bearbeitung und der Anordnung der Tötung des Otto Schmidt als Teilnehmer im Sinne der §§ 47 und 49 StGB mitgewirkt haben.

- a) Daß mindestens die vorbereitende Bearbeitung im RSHA erfolgt ist, ergibt das im Schreiben vom 29. Juli 1942 verwandte Aktenzeichen. Es enthält die Bezeichnungen des Amtes IV, der Gruppe C, des Referates 4 und des Sachgebietes c. Das vorangestellte -S- soll "Sicherheitspolizei" bedeuten. Aus der Buch-Nummer: "B.Nr. 2414/38 g" - das "g" bedeutet "geheim" - ist ersichtlich, daß anlässlich der Vorbereitung der Tötung kein neuer Vorgang angelegt, auch kein Vorgang des Schutzhaftrates herangezogen, sondern auf die alten, rekonstruierten Akten Fritsch/Schmidt des Gestapa aus dem Jahre 1938 zurückgegriffen worden ist.

Bl.II/31

Die Akten wurden stets unter besonderem Verschluß im Zimmer des Referatsleiters IV C 4 in dessen Panzerschrank aufbewahrt. Über sie durfte nur der Referatsleiter verfügen, ggf. in seinem Auftrag der Sachgebietsleiter IV C 4 c, Fehling.

- b) Aus dem Inhalt des Schreibens vom 29. Juli 1942 folgt weiter, daß die beim Referat IV C 4 verwahrten Akten Schmidt bei der Darstellung seiner Straftaten und Verurteilungen herangezogen worden

Bl.II,34;III/37; sind, wie die Zeugen Sanders, Hoffmann und die Beschuldigten Kranz und Wauer anführen. Die Ermittlungen hatten sich deshalb in erster Linie auf die personelle Besetzung und funktionelle Gliederung des Referates IV C 4 und dessen Sachgebiet IV C 4 c zu erstrecken.

6. Besetzung und Gliederung des Referates IV C 4

Bl.II/10,26

a) Das Referat IV C 4 war nach den Geschäftsverteilungsplänen des RSHA vom 1. März 1941 und Januar 1942 zuständig für "Angelegenheiten der Partei und ihrer Gliederungen, Sonderfälle". Seine Aufgabe bestand darin, zentral und unter Ausschluß der gesetzlich zuständigen Behörden der Justiz und der Kriminalpolizei die zahlreich anfallenden Fälle von Besteigung, Korruption u.ä., Homosexualität und Abtreibung innerhalb der NS-Gliederungen, soweit es sich um bedeutendere Fälle oder namhafte Persönlichkeiten handelte, zu verfolgen. Es hatte damit vornehmlich Exekutivaufgaben kriminalpolizeilicher Art. Dementsprechend war es überwiegend mit Beamten besetzt, die von Dienststellen der Kriminalpolizei zum RSHA versetzt worden waren.

Bl.II/74

Gruppenleiter IV C war in der Zeit vom Frühjahr 1941 bis Dezember 1942 der Beschuldigte Dr. R a n g .

Bl.II/80c

Er hatte alle Vorgänge zu zeichnen, die von den Referaten zum Amtschef Müller gingen. Soweit es sich um Schutzhaftsachen handelte, liefen bei ihm nur die sog. Prominentenfälle durch.

Bl.II/80h

Die eigentliche Sachbearbeitung oblag den Sachgebietsleitern mit den ihnen zugeteilten Sachbearbeitern unter der Aufsicht des Referatsleiters.

Referatsleiter IV C 4 war der Beschuldigte
Stage ab Anfang 1940. Er löste

KR Josef Meisinger,
SS-Standartenf. und Reg. und Kriminalrat,
geboren am 14. September 1899 in München,
hingerichtet am 7. März 1947 in Warschau,

- Bl.I/77 ab, der bis dahin dieses Referat - früher II S 1 des Gestapa - geleitet hatte und ab September 1939 Stellvertreter des Chefs der EG IV in Polen und ab Oktober 1939 KdS in Warschau war. Stage leitete das Referat IV C 4 bis zu seiner Versetzung nach Norwegen als KdS Transö im Jahre 1943. Sein Vertreter, der Zeuge Sanders, übernahm anschließend das Referat IV C 4. Nur der Referatsleiter Stage und sein Vertreter, Sanders, waren im Gegensatz zu den übrigen Referatsangehörigen keine laufbahnmäßigen Kriminalbeamten. Beide waren bezeichnenderweise Träger des goldenen Parteiaabzeichens, um sich angeblich mit der nötigen Autorität gegen Parteigrößen durchsetzen zu können.
- Bl.II/55 Persönliche Schreibkraft des Referatsleiters Stage war von 1940 bis Frühjahr/Sommer 1942 die Zeugin Steinmetz, danach Fräulein Stehling (nicht ermittelt) oder Fräulein Liedtke (nicht ermittelt). In seinem Vorzimmer waren
- Bl.II/62 KS Wilhelm Nobelmann (Anfang Mai 1945 verschollen)
- Bl.II/17 und KOS Johann Weiermann (nach Kriegsende verstorben) tätig.
- P st 2 Bl.7 Ab April 1944 war Kurt Stage KdS in Marburg/Jugoslawien. Nach dem Kriege befand er sich bis
- P st 2 Bl.13,15 August 1946 in Internierungshaft, wurde an

Bl.II,34;III/37; sind, wie die Zeugen Sanders, Hoffmann und die Beschuldigten Kranz und Wauer anführen. Die Ermittlungen hatten sich deshalb in erster Linie auf die personelle Besetzung und funktionelle Gliederung des Referates IV C 4 und dessen Sachgebiet IV C 4 c zu erstrecken.

6. Besetzung und Gliederung des Referates IV C 4

Bl.II/10,26

a) Das Referat IV C 4 war nach den Geschäftsverteilungsplänen des RSHA vom 1. März 1941 und Januar 1942 zuständig für "Angelegenheiten der Partei und ihrer Gliederungen, Sonderfälle". Seine Aufgabe bestand darin, zentral und unter Ausschluß der gesetzlich zuständigen Behörden der Justiz und der Kriminalpolizei die zahlreich anfallenden Fälle von Bestechung, Korruption u.ä., Homosexualität und Abtreibung innerhalb der NS-Gliederungen, soweit es sich um bedeutendere Fälle oder namhafte Persönlichkeiten handelte, zu verfolgen. Es hatte damit vornehmlich Exekutivaufgaben kriminalpolizeilicher Art. Dementsprechend war es überwiegend mit Beamten besetzt, die von Dienststellen der Kriminalpolizei zum RSHA versetzt worden waren.

Bl.II/74

Gruppenleiter IV C war in der Zeit vom Frühjahr 1941 bis Dezember 1942 der Beschuldigte Dr. R a n g .

Bl.II/80c

Er hatte alle Vorgänge zu zeichnen, die von den Referaten zum Amtschef Müller gingen. Soweit es sich um

Bl.II/80h

Schutzaftsachen handelte, liefen bei ihm nur die sog. Prominentenfälle durch.

Die eigentliche Sachbearbeitung oblag den Sachgebetsleitern mit den ihnen zugeteilten Sachbearbeitern unter der Aufsicht des Referatsleiters.

Referatsleiter IV C 4 war der Beschuldigte
Stage ab Anfang 1940. Er löste

KR Josef Meisinger,
SS-Standartenf. und Reg. und Kriminalrat,
geboren am 14. September 1899 in München,
hingerichtet am 7. März 1947 in Warschau,

- Bl.I/77 ab, der bis dahin dieses Referat - früher II S 1 des Gestapa - geleitet hatte und ab September 1939 Stellvertreter des Chefs der EG IV in Polen und ab Oktober 1939 KdS in Warschau war. Stage leitete das Referat IV C 4 bis zu seiner Versetzung nach Norwegen als KdS Transö im Jahre 1943. Sein Vertreter, der Zeuge Sanders, übernahm anschließend das Referat IV C 4. Nur der Referatsleiter Stage und sein Vertreter, Sanders, waren im Gegensatz zu den übrigen Referatsangehörigen keine laufbahnmäßigen Kriminalbeamten. Beide waren bezeichnenderweise Träger des goldenen Parteiaabzeichens, um sich angeblich mit der nötigen Autorität gegen Parteigrößen durchsetzen zu können.
- Bl.II/55 Persönliche Schreibkraft des Referatsleiters Stage war von 1940 bis Frühjahr/Sommer 1942 die Zeugin Steinmetz, danach Fräulein Stehling (nicht ermittelt) oder Fräulein Liedtke (nicht ermittelt). In seinem Vorzimmer waren
- Bl.II/62 KS Wilhelm Nobelmann (Anfang Mai 1945 verschollen)
- Bl.II/17 und KOS Johann Weiermann (nach Kriegsende verstorben) tätig.
- P st 2 Bl.7 Ab April 1944 war Kurt Stage KdS in Marburg/Jugoslawien. Nach dem Kriege befand er sich bis
- P st 2 Bl.13,15 August 1946 in Internierungshaft, wurde an

Bl.II,34;III/37; sind, wie die Zeugen Sanders, Hoffmann und die Be-
Bl.II/12,70 schuldigten Kranz und Wauer anführen. Die Ermittlun-
gen hatten sich deshalb in erster Linie auf die per-
sonelle Besetzung und funktionelle Gliederung des
Referates IV C 4 und dessen Sachgebiet IV C 4 c zu
erstrecken.

6. Besetzung und Gliederung des Referates IV C 4

Bl.II/10,26 a) Das Referat IV C 4 war nach den Geschäftsverteilungs-
plänen des RSHA vom 1. März 1941 und Januar 1942 zu-
ständig für "Angelegenheiten der Partei und ihrer
Gliederungen, Sonderfälle". Seine Aufgabe bestand
darin, zentral und unter Ausschluß der gesetzlich
zuständigen Behörden der Justiz und der Kriminal-
polizei die zahlreich anfallenden Fälle von Beste-
chung, Korruption u.ä., Homosexualität und Abtrei-
bung innerhalb der NS-Gliederungen, soweit es sich
um bedeutendere Fälle oder namhafte Persönlichkeiten
handelte, zu verfolgen. Es hatte damit vornehmlich
Exekutivaufgaben kriminalpolizeilicher Art. Dement-
sprechend war es überwiegend mit Beamten besetzt,
die von Dienststellen der Kriminalpolizei zum RSHA
versetzt worden waren.

Bl.II/74 Gruppenleiter IV C war in der Zeit vom Frühjahr 1941
bis Dezember 1942 der Beschuldigte Dr. R a n g .
Bl.II/80c Er hatte alle Vorgänge zu zeichnen, die von den Refe-
raten zum Amtschef Müller gingen. Soweit es sich um
Schutzaftsachen handelte, liefen bei ihm nur die
sog. Prominentenfälle durch.

Die eigentliche Sachbearbeitung oblag den Sachgebiets-
leitern mit den ihnen zugeteilten Sachbearbeitern
unter der Aufsicht des Referatsleiters.

Referatsleiter IV C 4 war der Beschuldigte
Stage ab Anfang 1940. Er löste

KR Josef Meisinger,
SS-Standartenf. und Reg. und Kriminalrat,
geboren am 14. September 1899 in München,
hingerichtet am 7. März 1947 in Warschau,

Bl.I/77 ab, der bis dahin dieses Referat - früher II S 1 des Gestapa - geleitet hatte und ab September 1939 Stellvertreter des Chefs der EG IV in Polen und ab Oktober 1939 KdS in Warschau war. Stage leitete das Referat IV C 4 bis zu seiner Versetzung nach Norwegen als KdS Transö im Jahre 1943. Sein Vertreter, der Zeuge Sanders, übernahm anschließend das Referat IV C 4. Nur der Referatsleiter

Bl.III/26, III/31 Stage und sein Vertreter, Sanders, waren im Gegensatz zu den übrigen Referatsangehörigen keine laufbahnmäßigen Kriminalbeamten. Beide waren bezeichnenderweise Träger des goldenen Parteiaabzeichens, um sich angeblich mit der nötigen Autorität gegen Parteigrößen durchsetzen zu können.

Bl.II/55 Persönliche Schreibkraft des Referatsleiters Stage war von 1940 bis Frühjahr/Sommer 1942 die Zeugin Steinmetz, danach Fräulein Stehling (nicht ermittelt) oder Fräulein Liedtke (nicht ermittelt). In seinem Vorzimmer waren

Bl.II/62 KS Wilhelm Nobelmann (Anfang Mai 1945 verschollen)
Bl.II/17 und KOS Johann Weiermann (nach Kriegsende verstorben) tätig.

P st 2 Bl.7 Ab April 1944 war Kurt Stage KdS in Marburg/Jugoslawien. Nach dem Kriege befand er sich bis P st 2 Bl.13, 15 August 1946 in Internierungshaft, wurde an

Bl.II/27

P st 2 Bl.55-61

Jugoslawien ausgeliefert und soll dort hingerichtet worden sein. Bisher konnte hierüber eine amtliche Bestätigung nicht erlangt werden. Auf diesbezügliche Anfrage vom 4. November 1966 hat die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen am 6. Dezember 1966 ein Auskunftsersuchen auf diplomatischem Wege an Jugoslawien gerichtet, das bisher noch nicht beantwortet worden ist.

Bl.I/106-107,
II/27

Aufgrund der Aussagen des Beschuldigten Kranz und des Zeugen Sanders bestehen jedoch keine Zweifel, daß Stage in Jugoslawien hingerichtet worden ist, so daß sein Tod als feststehend angesehen werden kann.

b) Das Referat IV C 4 umfaßte drei Sachgebiete:

Bl.II/10

Bl.II/28

Das Sachgebiet IV C 4 a war das sog. Parteireferat im engeren Sinne. Es war zuständig für die NSDAP und ihre Gliederungen. Es wurde bis 1942 von KK Felix Heide, danach von KK Georg Müller (beide nicht ermittelt) geleitet.

Das Sachgebiet IV C 4 b umfaßte NS-Nebenorganisationen und die frühere Bündische Jugend, sowie die HJ. Bis 1942 wurde es von KK Georg Müller geleitet.

Bl.II/10

Das Sachgebiet IV C 4 c war die sog. Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung. Es wurde von dem Beschuldigten

Bl.I/3, II/93,
Beistück 1

Fritz Fehling,
zuletzt Kriminaldirektor,

geleitet. Fehling stand diesem Sachgebiet seit Gründung des Preussischen Staatspolizeiamtes, dem späteren Gestapa, vor. Er war Kriminalbeamter alter Schule

und kriminalistischer Experte auf dem Gebiet der Homosexualität.

- B1.II/2,10,46 Er bearbeitete als Sachgebietsleiter unter Meisinger den "Fall von Fritsch" schon seit 1936. Seine engsten Mitarbeiter waren der Beschuldigte KS Erwin Löffner und KS Robert Nieburg, vormals Nischik. Nieburg ist am 27. Juli 1963 verstorben (Standesamt Hamburg-Blankenese Rg.-Nr. 807/63), Löffner soll nach Kriegsende verstorben sein (amtliche Bestätigung bisher nicht erreichbar).
- B1.III/34
- B1.II/18
- B1.III/17
- B1.II/17 KS Wauer erhielt nach Kriegsende von Angehörigen des KS Löffner die Nachricht, daß derselbe verstorben ist. Danach kann der Tod des KS Löffner als ausreichend festgestellt angesehen werden.

Dem Sachgebiet IV C 4 c gehörten ferner als Ermittlungsbeamte an:

B1.II/10	1. KOS Paul Mügge	Beschuldigter, nicht ermittelt,
	2. KS Harry Sonnemann	Beschuldigter, verstorben,
	3. KS Max Günter	Essen, Wüstenhöferstr. 181,
	4. KS Willy Sowalski	Koblenz, Löhrstr.98,
	5. KOA Fritz Schröder	Berlin 65, Glücksburger Str. 6, - nur vorübergehend zu IV C 4 c abge- ordnet -
	6. KOA Artur Albrecht	verstorben am 25. Juli 1960,
	7. KOS Hans Hauck	Todeserklärung des AG Wedding vom 18.September 1950,
	8. KOS Paul Dressel	verstorben,
	9. KOS Paul Steffen	verstorben,

Bl.II/27

P st 2 Bl.55-61

Jugoslawien ausgeliefert und soll dort hingerichtet worden sein. Bisher konnte hierüber eine amtliche Bestätigung nicht erlangt werden. Auf diesbezügliche Anfrage vom 4. November 1966 hat die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen am 6. Dezember 1966 ein Auskunftsersuchen auf diplomatischem Wege an Jugoslawien gerichtet, das bisher noch nicht beantwortet worden ist.

Bl.I/106-107,
II/27

Aufgrund der Aussagen des Beschuldigten Kranz und des Zeugen Sanders bestehen jedoch keine Zweifel, daß Stage in Jugoslawien hingerichtet worden ist, so daß sein Tod als feststehend angesehen werden kann.

b) Das Referat IV C 4 umfaßte drei Sachgebiete:

Bl.II/10

Bl.II/28

Das Sachgebiet IV C 4 a war das sog. Parteireferat im engeren Sinne. Es war zuständig für die NSDAP und ihre Gliederungen. Es wurde bis 1942 von KK Felix Heide, danach von KK Georg Müller (beide nicht ermittelt) geleitet.

Das Sachgebiet IV C 4 b umfaßte NS-Nebenorganisationen und die frühere Bündische Jugend, sowie die HJ. Bis 1942 wurde es von KK Georg Müller geleitet.

Bl.II/10

Das Sachgebiet IV C 4 c war die sog. Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung. Es wurde von dem Beschuldigten

Bl.I/3, II/93,
Beistück 1

Fritz Fehling,
zuletzt Kriminaldirektor,

geleitet. Fehling stand diesem Sachgebiet seit Gründung des Preussischen Staatspolizeiamtes, dem späteren Gestapa, vor. Er war Kriminalbeamter alter Schule

und kriminalistischer Experte auf dem Gebiet der Homosexualität.

- Bl.II/2,10,46 Er bearbeitete als Sachgebietsleiter unter Meisinger den "Fall von Fritsch" schon seit 1936. Seine engsten Mitarbeiter waren der Beschuldigte KS Erwin Löffner und KS Robert Nieburg, vormals Nischik. Nieburg ist am 27. Juli 1963 verstorben (Standesamt Hamburg-Blankenese Rg.-Nr. 807/63), Löffner soll nach Kriegsende verstorben sein (amtliche Bestätigung bisher nicht erreichbar).
- Bl.II/18
Bl.III/34
- Bl.II/17
- Bl.II/17 KS Wauer erhielt nach Kriegsende von Angehörigen des KS Löffner die Nachricht, daß derselbe verstorben ist. Danach kann der Tod des KS Löffner als ausreichend festgestellt angesehen werden.

Dem Sachgebiet IV C 4 c gehörten ferner als Ermittlungsbeamte an:

Bl.II/10	1. KOS Paul Mügge	Beschuldigter, nicht ermittelt,
	2. KS Harry Sonnemann	Beschuldigter, verstorben,
	3. KS Max Günter	Essen, Wüstenhöferstr. 181,
	4. KS Willy Sewalski	Koblenz, Lohrstr. 98,
	5. KOA Fritz Schröder	Berlin 65, Glücksburger Str. 6, - nur vorübergehend zu IV C 4 c abge- ordnet -
	6. KOA Artur Albrecht	verstorben am 25. Juli 1960,
	7. KOS Hans Hauck	Todeserklärung des AG Wedding vom 18. September 1950,
	8. KOS Paul Dressel	verstorben,
	9. KOS Paul Steffen	verstorben,

Jugoslawien ausgeliefert und soll dort hingerichtet worden sein. Bisher konnte hierüber eine amtliche Bestätigung nicht erlangt werden. Auf diesbezügliche Anfrage vom 4. November 1966 hat die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen am 6. Dezember 1966 ein Auskunftsersuchen auf diplomatischem Wege an Jugoslawien gerichtet, das bisher noch nicht beantwortet worden ist.

Bl.I/106-107,
II/27 Aufgrund der Aussagen des Beschuldigten Kranz und des Zeugen Sanders bestehen jedoch keine Zweifel, daß Stage in Jugoslawien hingerichtet worden ist, so daß sein Tod als feststehend angesehen werden kann.

b) Das Referat IV C 4 umfaßte drei Sachgebiete:

Bl.II/10 Das Sachgebiet IV C 4 a war das sog. Parteireferat im engeren Sinne. Es war zuständig für die NSDAP und ihre Gliederungen. Es wurde bis 1942 von KK Felix Heide, danach von KK Georg Müller (beide nicht ermittelt) geleitet.

Bl.II/28 Das Sachgebiet IV C 4 b umfaßte NS-Nebenorganisationen und die frühere Bündische Jugend, sowie die HJ.

Bis 1942 wurde es von KK Georg Müller geleitet.

Bl.II/10 Das Sachgebiet IV C 4 c war die sog. Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung. Es wurde von dem Beschuldigten

Bl.I/3, II/93,
Beistück 1 Fritz F e h l i n g ,
zuletzt Kriminaldirektor,

geleitet. Fehling stand diesem Sachgebiet seit Gründung des Preussischen Staatspolizeiamtes, dem späteren Gestapa, vor. Er war Kriminalbeamter alter Schule

und kriminalistischer Experte auf dem Gebiet der Homosexualität.

- Bl.II/2,10,46 Er bearbeitete als Sachgebietsleiter unter Meisinger den "Fall von Fritsch" schon seit 1936. Seine engsten Mitarbeiter waren der Beschuldigte KS Erwin Löffner und KS Robert Nieburg, vormals Nischik. Nieburg ist am 27. Juli 1963 verstorben (Standesamt Hamburg-Blankenese Rg.-Nr. 807/63), Löffner soll nach Kriegsende verstorben sein (amtliche Bestätigung bisher nicht erreichbar).
- Bl.II/18
- Bl.III/34
- Bl.II/17
- Bl.II/17 KS Wauer erhielt nach Kriegsende von Angehörigen des KS Löffner die Nachricht, daß derselbe verstorben ist. Danach kann der Tod des KS Löffner als ausreichend festgestellt angesehen werden.

Dem Sachgebiet IV C 4 c gehörten ferner als Ermittlungsbeamte an:

- | | | |
|----------|-----------------------|--|
| Bl.II/10 | 1. KOS Paul Mügge | Beschuldigter,
nicht ermittelt, |
| | 2. KS Harry Sonnemann | Beschuldigter,
verstorben, |
| | 3. KS Max Ginter | Essen,
Wüstenhöferstr. 181, |
| | 4. KS Willy Sowalski | Koblenz, Löhrstr.98, |
| | 5. KOA Fritz Schröder | Berlin 65,
Glücksburger Str. 6,
- nur vorübergehend
zu IV C 4 c abge-
ordnet - |
| | 6. KOA Artur Albrecht | verstorben am
25. Juli 1960, |
| | 7. KOS Hans Hauck | Todeserklärung des
AG Wedding vom
18.September 1950, |
| | 8. KOS Paul Dressel | verstorben, |
| | 9. KOS Paul Steffen | verstorben, |

10. KOA Max Jäschke	nicht ermittelt,
11. KS Paul Jensch	nicht ermittelt,
12. K.ang. Karl Krüger	nicht ermittelt,
13. B.ang. Rudolf Schramm	nicht ermittelt.

Bl.II/17

KS Sonnemann wurde nach Kriegsende verhaftet und in das KL Sachsenhausen verbracht. Dort ist er nach einer dem KS Wauer zugegangenen Mitteilung verstorben. Der Tod des KS Sonnemann kann nach den glaubhaften Angaben des KS Wauer als ausreichend festgestellt angesehen werden.

Bl.I/77

Da der Vorgang von Fritsch/Schmidt als Geheimsache ausschließlich vom Referatsleiter IV C 4, dem Sachgebetsleiter IV C 4 c und den KS Löffner und Nieburg unter kurzer Einschaltung des Zeugen Hoffmann bearbeitet wurde, scheiden die unter 3) bis 5) genannten ermittelten Angehörigen des Sachgebietes IV C 4 c als Zeugen aus.

Bl.III/34

7. Vernehmungen der Beschuldigten und Zeugen

Bl.II/12-13,
31

a) Von dem Zeugen Sanders und dem Beschuldigten Wauer wurde angegeben, das Schreiben vom 29. Juli 1942 sei im Entwurf im Referat IV C 4 gefertigt worden. Anlaß hierzu sei eine Weisung von höchster Stelle gewesen, Himmler einen dem genannten Schreiben entsprechenden Entwurf unter Angabe näherer Gründe für eine Exektion vorzulegen. Auf keinen Fall habe das Referat IV C 4 von sich aus eine Exektion des Schmidt vorschlagen oder anregen können, diese sei mit Sicherheit "von oben" ausgelöst worden. Es sei ständige Routine gewesen, daß das Sachgebiet zunächst alle wichtigen Entscheidungen aktenmäßig vorzubereiten, entsprechende Entwürfe in Berichtsform anzufertigen

Bl.II/12 ff.
Bl.II/31 ff.

und mit einer Reinschrift zu versehen gehabt habe. Sie seien auf dem Dienstwege der die auslösende Weisung erteilenden höchsten Instanz nach Abzeichnung durch die zuständigen Leiter des Sachgebietes, des Referates und der Gruppe, des Amtscheifs und des CdS, schließlich Himmler, vorzulegen gewesen. Ob dieser Dienstweg auch im Fall Schmidt eingehalten worden ist, konnten die Vernommenen Wauer und Sanders nicht angeben. Auch bei einer Unterzeichnung in der Feldbefehlsstelle Himmlers sei jedoch dieser Berichtsweg unter Verwendung des üblichen, im Referat IV C 4 vorhanden gewesenen Kopfbogens (wie Bl.I/6) beschritten worden.

Der Beschuldigte Wauer bestritt nachdrücklichst, selbst jemals mit der Sache Schmidt befaßt gewesen zu sein. Von den Sachbearbeitern hätten nur die KS Löffner und Nieburg mit dem Sachgebietsleiter Fehling den Fall Schmidt bearbeitet. Der Kreis der Eingeweihten sei in dieser Geheimsache bewußt klein gehalten worden. Nicht einmal die Sachbearbeiter hätten die Akten ausgehändigt bekommen; selbst nicht der Sachgebietsleiter Fehling habe über die Akten allein verfügen können, die stets im Gewahrsam des Referatsleiters Stage verblieben seien.

Bl.II/12

Der Beschuldigte Wauer meint, Fehling habe das Schreiben vom 29. Juli 1942 nicht entworfen. Das erkenne er an Stil und Form, die nicht Fehlings Arbeitsweise entsprächen. Dagegen halte er es für möglich, daß Fehling bei der Abfassung des Schreibens vom 29. Juli 1942 und der sich daran anschließenden Tötungsanordnung durch entsprechende Unterrichtung mitgewirkt hätte, da er die Akten

Bl.II/14

10. KOA Max Jäschke	nicht ermittelt,
11. KS Paul Jensch	nicht ermittelt,
12. K.ang. Karl Krüger	nicht ermittelt,
13. B.ang. Rudolf Schramm	nicht ermittelt.

Bl.II/17

KS Sonnemann wurde nach Kriegsende verhaftet und in das KL Sachsenhausen verbracht. Dort ist er nach einer dem KS Wauer zugegangenen Mitteilung verstorben. Der Tod des KS Sonnemann kann nach den glaubhaften Angaben des KS Wauer als ausreichend festgestellt angesehen werden.

Bl.I/77

Bl.III/34

Da der Vorgang von Fritsch/Schmidt als Geheimsache ausschließlich vom Referatsleiter IV C 4, dem Sachgebetsleiter IV C 4 c und den KS Löffner und Nieburg unter kurzer Einschaltung des Zeugen Hoffmann bearbeitet wurde, scheiden die unter 3) bis 5) genannten ermittelten Angehörigen des Sachgebietes IV C 4 c als Zeugen aus.

7. Vernehmungen der Beschuldigten und Zeugen

Bl.II/12-13,
31

a) Von dem Zeugen Sanders und dem Beschuldigten Wauer wurde angegeben, das Schreiben vom 29. Juli 1942 sei im Entwurf im Referat IV C 4 gefertigt worden. Anlaß hierzu sei eine Weisung von höchster Stelle gewesen, Himmler einen dem genannten Schreiben entsprechenden Entwurf unter Angabe nöherer Gründe für eine Exektion vorzulegen. Auf keinen Fall habe das Referat IV C 4 von sich aus eine Exektion des Schmidt vorschlagen oder anregen können, diese sei mit Sicherheit "von oben" ausgelöst worden. Es sei ständige Routine gewesen, daß das Sachgebiet zunächst alle wichtigen Entscheidungen aktenmäßig vorzubereiten, entsprechende Entwürfe in Berichtsform anzufertigen

Bl.II/12 ff.
Bl.II/31 ff.

und mit einer Reinschrift zu versehen gehabt habe. Sie seien auf dem Dienstwege der die auslösende Weisung erteilenden höchsten Instanz nach Abzeichnung durch die zuständigen Leiter des Sachgebietes, des Referates und der Gruppe, des Amtscheifs und des CdS, schließlich Himmler, vorzulegen gewesen. Ob dieser Dienstweg auch im Fall Schmidt eingehalten worden ist, konnten die Vernommenen Wauer und Sanders nicht angeben. Auch bei einer Unterzeichnung in der Feldbefehlsstelle Himmlers sei jedoch dieser Berichtsweg unter Verwendung des üblichen, im Referat IV C 4 vorhanden gewesenen Kopfbogens (wie Bl.I/6) beschritten worden.

Der Beschuldigte Wauer bestritt nachdrücklichst, selbst jemals mit der Sache Schmidt befaßt gewesen zu sein. Von den Sachbearbeitern hätten nur die KS Löffner und Nieburg mit dem Sachgebietsleiter Fehling den Fall Schmidt bearbeitet. Der Kreis der Eingeweihten sei in dieser Geheimsache bewußt klein gehalten worden. Nicht einmal die Sachbearbeiter hätten die Akten ausgehändigt bekommen; selbst nicht der Sachgebietsleiter Fehling habe über die Akten allein verfügen können, die stets im Gewahrsam des Referatsleiters Stage verblieben seien.

Bl.II/12

Der Beschuldigte Wauer meint, Fehling habe das Schreiben vom 29. Juli 1942 nicht entworfen. Das erkenne er an Stil und Form, die nicht Fehlings Arbeitsweise entsprächen. Dagegen halte er es für möglich, daß Fehling bei der Abfassung des Schreibens vom 29. Juli 1942 und der sich daran anschließenden Tötungsanordnung durch entsprechende Unterrichtung mitgewirkt hätte, da er die Akten

Bl.II/14

10. KOA Max Jäschke	nicht ermittelt,
11. KS Paul Jensch	nicht ermittelt,
12. K.ang. Karl Krüger	nicht ermittelt,
13. B.ang. Rudolf Schramm	nicht ermittelt.

Bl.II/17

KS Sonnemann wurde nach Kriegsende verhaftet und in das KL Sachsenhausen verbracht. Dort ist er nach einer dem KS Wauer zugegangenen Mitteilung verstorben. Der Tod des KS Sonnemann kann nach den glaubhaften Angaben des KS Wauer als ausreichend festgestellt angesehen werden.

Bl.I/77

Da der Vorgang von Fritsch/Schmidt als Geheimsache ausschließlich vom Referatsleiter IV C 4, dem Sachgebetsleiter IV C 4 c und den KS Löffner und Nieburg unter kurzer Einschaltung des Zeugen Hoffmann bearbeitet wurde, scheiden die unter 3) bis 5) genannten ermittelten Angehörigen des Sachgebietes IV C 4 c als Zeugen aus.

Bl.III/34

7. Vernehmungen der Beschuldigten und Zeugen

- Bl.II/12-15, a) Von dem Zeugen Sanders und dem Beschuldigten Wauer
31 wurde angegeben, das Schreiben vom 29. Juli 1942 sei im Entwurf im Referat IV C 4 gefertigt worden. Anlaß hierzu sei eine Weisung von höchster Stelle gewesen, Himmler einen dem genannten Schreiben entsprechenden Entwurf unter Angabe näherer Gründe für eine Exektion vorzulegen. Auf keinen Fall habe das Referat IV C 4 von sich aus eine Exektion des Schmidt vorschlagen oder anregen können, diese sei mit Sicherheit "von oben" ausgelöst worden. Es sei ständige Routine gewesen, daß das Sachgebiet zunächst alle wichtigen Entscheidungen aktenmäßig vorzubereiten, entsprechende Entwürfe in Berichtsform anzufertigen
- Bl.II/12 ff.
- Bl.II/31 ff.

und mit einer Reinschrift zu versehen gehabt habe. Sie seien auf dem Dienstwege der die auslösende Weisung erteilenden höchsten Instanz nach Abzeichnung durch die zuständigen Leiter des Sachgebietes, des Referates und der Gruppe, des Amtscheifs und des CdS, schließlich Himmler, vorzulegen gewesen. Ob dieser Dienstweg auch im Fall Schmidt eingehalten worden ist, konnten die Vernommenen Wauer und Sanders nicht angeben. Auch bei einer Unterzeichnung in der Feldbefehlsstelle Himmlers sei jedoch dieser Berichtsweg unter Verwendung des üblichen, im Referat IV C 4 vorhanden gewesenen Kopfbogens (wie Bl.I/6) beschritten worden.

Der Beschuldigte Wauer bestritt nachdrücklichst, selbst jemals mit der Sache Schmidt befaßt gewesen zu sein. Von den Sachbearbeitern hätten nur die KS Löffner und Nieburg mit dem Sachgebetsleiter Fehling den Fall Schmidt bearbeitet. Der Kreis der Eingeweihten sei in dieser Geheimsache bewußt klein gehalten worden. Nicht einmal die Sachbearbeiter hätten die Akten ausgehändigt bekommen; selbst nicht der Sachgebetsleiter Fehling habe über die Akten allein verfügen können, die stets im Gewahrsam des Referatsleiters Stage verblieben seien.

Bl.II/12

Der Beschuldigte Wauer meint, Fehling habe das Schreiben vom 29. Juli 1942 nicht entworfen. Das erkenne er an Stil und Form, die nicht Fehlings Arbeitsweise entsprächen. Dagegen halte er es für möglich, daß Fehling bei der Abfassung des Schreibens vom 29. Juli 1942 und der sich daran anschließenden Tötungsanordnung durch entsprechende Unterrichtung mitgewirkt hätte, da er die Akten

Bl.II/14

genau gekannt habe. Seiner Meinung nach müßte der Entwurf zum Schreiben vom 29. Juli 1942 von einem der fünf, dem Referat IV C 4 zugeteilt gewesenen Verwaltungssachbearbeiter unter Mitwirkung Fehlings gefertigt worden sein.

Der Beschuldigte Wauer betonte, sein Wissen über den Vorgang von Fritsch/Schmidt stamme nur von dritter, ihm jetzt nicht mehr erinnerlicher Seite, wahrscheinlich von Löffner und Nieburg, und vom Hörensagen.

Bl.II/31 ff. b) Die Angaben des Beschuldigten Wauer werden im wesentlichen von dem Zeugen Sanders bestätigt. Dieser Zeuge glaubt ebenfalls, daß einer der fünf Verwaltungssachbearbeiter, in erster Linie der Beschuldigte Kranz, den Entwurf ausgearbeitet haben müßte, und zwar an Hand des abschließenden Ermittlungsberichtes, der in jeder Akte enthalten war. Dies gehe auch aus der verwandten Anrede und Schlußformel hervor, die nur den in Berichtssachen eingeweihten Verwaltungssachbearbeitern geläufig gewesen seien. Daß die Reinschrift des Schreibens vom 29. Juli 1942 nicht beglaubigt worden sei, auch kein Diktatzeichen enthalte, spreche nicht gegen die Annahme, daß auch die Reinschrift zusammen mit dem Verfügungsentwurf im Referat IV C 4 gefertigt und auf dem Berichtsweg Himmler vorgelegt worden sei.

Der Zeuge Sanders bestreitet nachdrücklichst, selbst den Entwurf gefertigt zu haben oder irgendwie daran beteiligt gewesen zu sein. Er will sogar bis zu seiner Vernehmung nicht gewußt haben, daß Schmidt getötet worden ist.

Zwischen den Angaben des Beschuldigten Wauer und des Zeugen Sanders sind keine Widersprüche aufgetreten.

Bl.III/31-32

Wenn auch bei dem Zeugen Sanders die Annahme nahe liegt, daß er als Vertreter des Referatsleiters mindestens von Stage, wahrscheinlich auch von Fehling als Sachgebietsleiter IV C 4 c ins Vertrauen gezogen worden ist, als die Tötung des Otto Schmidt weisungsgemäß im Referat vorbereitet wurde, so bestreitet der Zeuge dies energisch. Er behauptet, weder von Stage noch von Fehling unterrichtet worden zu sein, woran er die Vermutung knüpft, daß die Tötungsanordnung selbst nicht im Referat IV C 4 bearbeitet worden sei, sondern auf höherer Ebene. Die Richtigkeit seiner Angaben muß zwar angezweifelt werden, sie läßt sich jedoch, wie noch darzulegen ist, nicht widerlegen, sofern nicht neue Beweisquellen zu erlangen sind.

Dagegen erscheinen die Einlassungen des Beschuldigten Wauer, der einen offenen und ehrlichen Eindruck hinterließ und von sich aus wichtige Detailfragen und Personenauskünfte an Hand privater Aufzeichnungen machte, in hohem Maße glaubhaft. Er war mit Sicherheit nur Sachbearbeiter in IV C 4 c unter Fehling, ohne jemals direkt mit dem Fall Fritsch/Schmidt befaßt gewesen zu sein. Entgegenstehende Erkenntnisse oder Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben liegen nicht vor.

c) Bei den von dem Zeugen Sanders und dem Beschuldigten Wauer genannten fünf Verwaltungssachbearbeitern handelt es sich um folgende Personen:

Bl.II/65

1. Richard Kranz,
Amtsrat und SS-Stubaf., (vgl. c)/aa),

genau gekannt habe. Seiner Meinung nach müste der Entwurf zum Schreiben vom 29. Juli 1942 von einem der fünf, dem Referat IV C 4 zugeteilt gewesenen Verwaltungssachbearbeiter unter Mitwirkung Fehlings gefertigt worden sein.

Der Beschuldigte Wauer betonte, sein Wissen über den Vorgang von Fritsch/Schmidt stamme nur von dritter, ihm jetzt nicht mehr erinnerlicher Seite, wahrscheinlich von Löffner und Nieburg, und vom Hörensagen.

Bl.II/31 ff. b) Die Angaben des Beschuldigten Wauer werden im wesentlichen von dem Zeugen Sanders bestätigt. Dieser Zeuge glaubt ebenfalls, daß einer der fünf Verwaltungssachbearbeiter, in erster Linie der Beschuldigte Kranz, den Entwurf ausgearbeitet haben müsse, und zwar an Hand des abschließenden Ermittlungsberichtes, der in jeder Akte enthalten war. Dies gehe auch aus der verwandten Anrede und Schlußformel hervor, die nur den in Berichtssachen eingeweihten Verwaltungssachbearbeitern geläufig gewesen seien. Daß die Reinschrift des Schreibens vom 29. Juli 1942 nicht beglaubigt worden sei, auch kein Diktatzeichen enthalte, spreche nicht gegen die Annahme, daß auch die Reinschrift zusammen mit dem Verfügungsentwurf im Referat IV C 4 gefertigt und auf dem Berichtsweg Himmler vorgelegt worden sei.

Der Zeuge Sanders bestreitet nachdrücklichst, selbst den Entwurf gefertigt zu haben oder irgendwie daran beteiligt gewesen zu sein. Er will sogar bis zu seiner Vernehmung nicht gewußt haben, daß Schmidt getötet worden ist.

Zwischen den Angaben des Beschuldigten Wauer und des Zeugen Sanders sind keine Widersprüche aufgetreten.

Bl.III/31-32

Wenn auch bei dem Zeugen Sanders die Annahme nahe liegt, daß er als Vertreter des Referatsleiters mindestens von Stage, wahrscheinlich auch von Fehling als Sachgebietsleiter IV C 4 c ins Vertrauen gezogen worden ist, als die Tötung des Otto Schmidt weisungsgemäß im Referat vorbereitet wurde, so bestreitet der Zeuge dies energisch. Er behauptet, weder von Stage noch von Fehling unterrichtet worden zu sein, woran er die Vermutung knüpft, daß die Tötungsanordnung selbst nicht im Referat IV C 4 bearbeitet worden sei, sondern auf höherer Ebene. Die Richtigkeit seiner Angaben muß zwar angezweifelt werden, sie läßt sich jedoch, wie noch darzulegen ist, nicht widerlegen, sofern nicht neue Beweisquellen zu erlangen sind.

Dagegen erscheinen die Einlassungen des Beschuldigten Wauer, der einen offenen und ehrlichen Eindruck hinterließ und von sich aus wichtige Detailfragen und Personenauskünfte an Hand privater Aufzeichnungen machte, in hohem Maße glaubhaft. Er war mit Sicherheit nur Sachbearbeiter in IV C 4 c unter Fehling, ohne jemals direkt mit dem Fall Fritsch/Schmidt befaßt gewesen zu sein. Entgegenstehende Erkenntnisse oder Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben liegen nicht vor.

c) Bei den von dem Zeugen Sanders und dem Beschuldigten Wauer genannten fünf Verwaltungssachbearbeitern handelt es sich um folgende Personen:

Bl.II/65

1. Richard K r a n z ,
Amtsrat und SS-Stubaf., (vgl. c)/aa),

genau gekannt habe. Seiner Meinung nach müßte der Entwurf zum Schreiben vom 29. Juli 1942 von einem der fünf, dem Referat IV C 4 zugeteilt gewesenen Verwaltungssachbearbeiter unter Mitwirkung Fehlings gefertigt worden sein.

Der Beschuldigte Wauer betonte, sein Wissen über den Vorgang von Fritsch/Schmidt stamme nur von dritter, ihm jetzt nicht mehr erinnerlicher Seite, wahrscheinlich von Löffner und Nieburg, und vom Hörensagen.

Bl.II/31 ff. b) Die Angaben des Beschuldigten Wauer werden im wesentlichen von dem Zeugen Sanders bestätigt. Dieser Zeuge glaubt ebenfalls, daß einer der fünf Verwaltungssachbearbeiter, in erster Linie der Beschuldigte Kranz, den Entwurf ausgearbeitet haben müßte, und zwar an Hand des abschließenden Ermittlungsberichtes, der in jeder Akte enthalten war. Dies gehe auch aus der verwandten Anrede und Schlußformel hervor, die nur den in Berichtssachen eingeweihten Verwaltungssachbearbeitern geläufig gewesen seien. Daß die Reinschrift des Schreibens vom 29. Juli 1942 nicht be-
glaubigt worden sei, auch kein Diktatzeichen enthalte, spreche nicht gegen die Annahme, daß auch die Reinschrift zusammen mit dem Verfügungsentwurf im Referat IV C 4 gefertigt und auf dem Berichtsweg Himmler vorgelegt worden sei.

Der Zeuge Sanders bestreitet nachdrücklichst, selbst den Entwurf gefertigt zu haben oder irgendwie daran beteiligt gewesen zu sein. Er will sogar bis zu seiner Vernehmung nicht gewußt haben, daß Schmidt getötet worden ist.

Zwischen den Angaben des Beschuldigten Wauer und des Zeugen Sanders sind keine Widersprüche aufgetreten.

Bl.III/31-32

Wenn auch bei dem Zeugen Sanders die Annahme nahe liegt, daß er als Vertreter des Referatsleiters mindestens von Stage, wahrscheinlich auch von Fehling als Sachgebietsleiter IV C 4 c ins Vertrauen gezogen worden ist, als die Tötung des Otto Schmidt weisungsgemäß im Referat vorbereitet wurde, so bestreitet der Zeuge dies energisch. Er behauptet, weder von Stage noch von Fehling unterrichtet worden zu sein, woran er die Vermutung knüpft, daß die Tötungsanordnung selbst nicht im Referat IV C 4 bearbeitet worden sei, sondern auf höherer Ebene. Die Richtigkeit seiner Angaben muß zwar angezweifelt werden, sie läßt sich jedoch, wie noch darzulegen ist, nicht widerlegen, sofern nicht neue Beweisquellen zu erlangen sind.

Dagegen erscheinen die Einlassungen des Beschuldigten Wauer, der einen offenen und ehrlichen Eindruck hinterließ und von sich aus wichtige Detailfragen und Personenauskünfte an Hand privater Aufzeichnungen machte, in hohem Maße glaubhaft. Er war mit Sicherheit nur Sachbearbeiter in IV C 4 c unter Fehling, ohne jemals direkt mit dem Fall Fritsch/Schmidt befaßt gewesen zu sein. Entgegenstehende Erkenntnisse oder Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben liegen nicht vor.

c) Bei den von dem Zeugen Sanders und dem Beschuldigten Wauer genannten fünf Verwaltungssachbearbeitern handelt es sich um folgende Personen:

Bl.II/65

1. Richard K r a n z ,
Amtsrat und SS-Stubaf., (vgl. c)/aa),

Bl.II/39

2. Bruno Büchler,
fr. Regierungsoberinspektor, zuletzt Justizamtmann,
geboren am 8. August 1898 in Mannheim,
wohnhaft in Düsseldorf, Kaiserswerth,
Alte Kalkumer Str. 99 (vgl. c)/bb),

Bl.III/41

3. Walter Späth,
Regierungsüberinspektor i.R.,
geboren am 22. März 1898 in Eisenach,
wohnhaft in Düsseldorf, Elisabethstr. 26
(vgl. c)/cc),

Bl.III/33

4. Hugo Hoffmann,
Kriminalinspektor i.R.,
geboren am 4. Oktober 1899 in Lappentascherhof/
Saarland,
wohnhaft in St. Augustin bei Siegburg,
Auf der Heide 44 (vgl. c)/dd),

Bl.I/90, II/14

5. Wilhelm Ludwig,
Regierungsüberinspektor,
geboren am 27. Januar 1904 in Michlen,
seit dem 8. Mai 1945 vermisst (vgl. c)/ee).

Bl.I/107,
II/31

Da das Referat IV C 4 als eine "kriminalpolizeiliche Sonderdienststelle" innerhalb des RSHA aufzufassen ist, die in erster Linie Exekutivaufgaben wahrzunehmen hatte, wurden für die Verwaltungsaufgaben in IV C 4 Beamte der früheren Innenverwaltung als sog. "Verwaltungssachbearbeiter" oder "Berichterstatter" eingesetzt. Sie waren für alle drei Sachgebiete a - c des Referates IV C 4 zuständig und hatten insbesondere an Hand der in den jeweiligen Akten vorhandenen "kriminalpolizeilichen Schlussberichte" die Berichtsentwürfe zu fertigen, in denen den zuständigen

obersten Reichsbehörden die Ermittlungsergebnisse mitzuteilen waren.

Bl.II/65 ff.

aa) Der Beschuldigte Kranz wurde eingehend zu der Frage vernommen, ob er den dem Schreiben vom 29. Juli 1942 zu Grunde liegenden Bericht gefertigt habe. Er hat in einer früheren Vernehmung - in anderem Zusammenhang - angegeben, Berichte im Entwurf an den Chef der Sicherheitspolizei und an Göring vorgefertigt zu haben, die die NSDAP und ihre Gliederungen betroffen hätten. Nach Ergänzungen und Änderungen durch vorgesetzte Beamte seien die Entwürfe von Himmler oder Heydrich unterschrieben worden.

Bl.II/67

Als dem Beschuldigten Kranz bei einer späteren Vernehmung das Schreiben vom 29.Juli 1942 vorgelegt wurde, hat er in sachlich nachdrücklicher Weise bestritten, jemals von dem Inhalt desselben Kenntnis erhalten bzw. den veranlassenden Bericht entworfen zu haben. Er bezweifelt ferner, daß einer der anderen Verwaltungssachbearbeiter in IV C 4 diesen Bericht an Göring gefertigt haben könnte. Ihm wurden die Angaben des Zeugen Sanders, daß er - Kranz - in erster Linie, da er Rang höchster der Verwaltungssachbearbeiter gewesen sei, als Verfasser des Berichtes in Frage käme, vorgehalten. Hierzu erklärte er, an Göring überhaupt keine Berichte gefertigt zu haben. Wenn er dies in einer früheren Vernehmung angegeben habe, so beruhe das auf einem Irrtum. Er habe ausschließlich Berichte an den Reichsleiter Bormann entworfen, zumal

Bl.II/67

- Bl.II/39 2. Bruno Büchler,
fr. Regierungsoberinspektor, zuletzt Justizamtmann,
geboren am 8. August 1898 in Mannheim,
wohnhaft in Düsseldorf, Kaiserswerth,
Alte Kalkumer Str. 99 (vgl. c)/bb),
- Bl.III/41 3. Walter Späth,
Regierungsoberinspektor i.R.,
geboren am 22. März 1898 in Eisenach,
wohnhaft in Düsseldorf, Elisabethstr. 26
(vgl. c)/cc),
- Bl.III/33 4. Hugo Hoffmann,
Kriminalinspektor i.R.,
geboren am 4. Oktober 1899 in Lappentascherhof/
Saarland,
wohnhaft in St. Augustin bei Siegburg,
Auf der Heide 44 (vgl. c)/dd),
- Bl.I/90, II/14 5. Wilhelm Ludwig,
Regierungsüberinspektor,
geboren am 27. Januar 1904 in Michlen,
seit dem 8. Mai 1945 vermisst (vgl. c)/ee).
- Bl.I/107,
II/31 Da das Referat IV C 4 als eine "kriminalpolizeiliche
Sonderdienststelle" innerhalb des RSHA aufzufassen
ist, die in erster Linie Exekutivaufgaben wahrzuneh-
men hatte, wurden für die Verwaltungsaufgaben in
IV C 4 Beamte der früheren Innenverwaltung als sog.
"Verwaltungssachbearbeiter" oder "Berichterstatter"
eingesetzt. Sie waren für alle drei Sachgebiete a - c
des Referates IV C 4 zuständig und hatten insbeson-
dere an Hand der in den jeweiligen Akten vorhandenen
"kriminalpolizeilichen Schlussberichte" die Berichts-
entwürfe zu fertigen, in denen den zuständigen

obersten Reichsbehörden die Ermittlungsergebnisse mitzuteilen waren.

Bl.II/65 ff.

aa) Der Beschuldigte Kranz wurde eingehend zu der Frage vernommen, ob er den dem Schreiben vom 29. Juli 1942 zu Grunde liegenden Bericht gefertigt habe. Er hat in einer früheren Vernehmung - in anderem Zusammenhang - angegeben, Berichte im Entwurf an den Chef der Sicherheitspolizei und an Göring vorgefertigt zu haben, die die NSDAP und ihre Gliederungen betroffen hätten. Nach Ergänzungen und Änderungen durch vorgesetzte Beamte seien die Entwürfe von Himmler oder Heydrich unterschrieben worden.

Bl.I/107

Als dem Beschuldigten Kranz bei einer späteren Vernehmung das Schreiben vom 29.Juli 1942 vorgelegt wurde, hat er in sachlich nachdrücklicher Weise bestritten, jemals von dem Inhalt desselben Kenntnis erhalten bzw. den veranlassenden Bericht entworfen zu haben. Er bezweifelt ferner, daß einer der anderen Verwaltungssachbearbeiter in IV C 4 diesen Bericht an Göring gefertigt haben könnte. Ihm wurden die Angaben des Zeugen Sanders, daß er - Kranz - in erster Linie, da er Rang höchster der Verwaltungssachbearbeiter gewesen sei, als Verfasser des Berichtes in Frage käme, vorgehalten. Hierzu erklärte er, an Göring überhaupt keine Berichte gefertigt zu haben. Wenn er dies in einer früheren Vernehmung angegeben habe, so beruhe das auf einem Irrtum. Er habe ausschließlich Berichte an den Reichsleiter Bormann entworfen, zumal

Bl.II/67

- Bl.II/39 2. Bruno Büchler,
fr. Regierungsberoberinspektor, zuletzt Justizamtmann,
geboren am 8. August 1898 in Mannheim,
wohnhaft in Düsseldorf, Kaiserswerth,
Alte Kalkumer Str. 99 (vgl. c)/bb),
- Bl.III/41 3. Walter Späth,
Regierungsberoberinspektor i.R.,
geboren am 22. März 1898 in Eisenach,
wohnhaft in Düsseldorf, Elisabethstr. 26
(vgl. c)/cc),
- Bl.III/33 4. Hugo Hoffmann,
Kriminalinspektor i.R.,
geboren am 4. Oktober 1899 in Lappentascherhof/
Saarland,
wohnhaft in St. Augustin bei Siegburg,
Auf der Heide 44 (vgl. c)/dd),
- Bl.I/90, II/14 5. Wilhelm Ludwig,
Regierungsberoberinspektor,
geboren am 27. Januar 1904 in Michlen,
seit dem 8. Mai 1945 vermisst (vgl. c)/ee).
- Bl.I/107,
II/31 Da das Referat IV C 4 als eine "kriminalpolizeiliche
Sonderdienststelle" innerhalb des RSHA aufzufassen
ist, die in erster Linie Exekutivaufgaben wahrzuneh-
men hatte, wurden für die Verwaltungsaufgaben in
IV C 4 Beamte der früheren Innenverwaltung als sog.
"Verwaltungssachbearbeiter" oder "Berichterstatter"
eingesetzt. Sie waren für alle drei Sachgebiete a - c
des Referates IV C 4 zuständig und hatten insbeson-
dere an Hand der in den jeweiligen Akten vorhandenen
"kriminalpolizeilichen Schlussberichte" die Berichts-
entwürfe zu fertigen, in denen den zuständigen

obersten Reichsbehörden die Ermittlungsergebnisse mitzuteilen waren.

Bl.II/65 ff.

aa) Der Beschuldigte Kranz wurde eingehend zu der Frage vernommen, ob er den dem Schreiben vom 29. Juli 1942 zu Grunde liegenden Bericht gefertigt habe. Er hat in einer früheren Vernehmung - in anderem Zusammenhang - angegeben, Berichte im Entwurf an den Chef der Sicherheitspolizei und an Göring vorgefertigt zu haben, die die NSDAP und ihre Gliederungen betroffen hätten. Nach Ergänzungen und Änderungen durch vorgesetzte Beamte seien die Entwürfe von Himmler oder Heydrich unterschrieben worden.

Bl.II/67

Als dem Beschuldigten Kranz bei einer späteren Vernehmung das Schreiben vom 29.Juli 1942 vorgelegt wurde, hat er in sachlich nachdrücklicher Weise bestritten, jemals von dem Inhalt desselben Kenntnis erhalten bzw. den veranlassenden Bericht entworfen zu haben. Er bezweifelt ferner, daß einer der anderen Verwaltungssachbearbeiter in IV C 4 diesen Bericht an Göring gefertigt haben könnte. Ihm wurden die Angaben des Zeugen Sanders, daß er - Kranz - in erster Linie, da er Ranghöchster der Verwaltungssachbearbeiter gewesen sei, als Verfasser des Berichtes in Frage käme, vorgehalten. Hierzu erklärte er, an Göring überhaupt keine Berichte gefertigt zu haben. Wenn er dies in einer früheren Vernehmung angegeben habe, so beruhe das auf einem Irrtum. Er habe ausschließlich Berichte an den Reichsleiter Bormann entworfen, zumal

Bl.II/67

nur dieser, nicht Göring, für Berichte zuständig gewesen sei, die die NSDAP und ihre Gliederungen betroffen hätten.

Bl.II/69

Der Beschuldigte Kranz läßt sich weiter dahin ein, der Referatsleiter Stage habe die Vorarbeiten für den Berichtsentwurf des Schreibens vom 29. Juli 1942 einem Sachbearbeiter aus IV C 4 c übertragen, da nur dieser die Angaben über die Straftaten, Verurteilungen und Strafzeiten habe zusammenstellen können. Als Sachbearbeiter kämen hierfür KD Fehling, KS Löffner oder KS Nieburg in Frage. Den Berichtsentwurf habe Stage wahrscheinlich selbst angefertigt, ohne andere Angehörige des Referates IV C 4 damit zu belasten. Der Zeuge Sanders sei mit Sicherheit nicht zuständig oder tatsächlich mit dieser Sache befaßt gewesen.

Bl.II/70

Wie bei dem Zeugen Sanders, so erscheinen auch die Angaben des Beschuldigten Kranz nur bedingt glaubhaft. Obwohl nur wenige Schreibkräfte in Frage kommen, die den Berichtsentwurf geschrieben haben könnten, nämlich die Stenotypistinnen Steinmetz, Neidholdt, Stehling, Liedtke oder Charlotte Schmidt, war er nicht in der Lage anzugeben, wer von ihnen Berichte dieser Art geschrieben haben könnte. Seine zum Teil schlechte Erinnerungsfähigkeit zu wichtigen Einzelfragen begründete er mit seinem hohen Alter und altersbedingten Krankheiten, was während seiner Vernehmung durch den gewonnenen persönlichen Eindruck bestätigt wurde. Gleichwohl bleibt ein nicht unerheblicher Verdacht bestehen, daß der Beschuldigte Kranz auf Weisung des Referatsleiters Stage und unter Mitwirkung Fehlings das Schreiben vom 29. Juli 1942 entworfen hat.

Bl.II/39 ff

bb) Der Zeuge Büchler hat infolge Altersgebrechen eine noch mindere Erinnerungsfähigkeit an seine Tätigkeit als Verwaltungssachbearbeiter in IV C 4. Wegen der peinlich genau zu beachtenden Geheimhaltungsvorschriften will er nie erfahren haben, welche Arbeiten der Beschuldigte Kranz auszuführen gehabt habe, obwohl er mit ihm längere Zeit in einem Zimmer gearbeitet hat. Immerhin hielt er es für möglich, das Schreiben vom 29. Juli 1942 entworfen zu haben, da er aus Gründen der allgemeinen Zuständigkeitsverteilung in IV C 4 der zuständige Verwaltungssachbearbeiter hierfür gewesen sein könnte. Genau so gut könnte jedoch einer der übrigen Verwaltungssachbearbeiter, Kranz, Hoffmann, Späth oder Ludwig, das Schreiben entworfen haben. Stil und Form sollen einen Schluß auf den Verfasser des Schreibens nicht zu lassen. Wenn der Entwurf in IV C 4 bearbeitet worden sein sollte, wofür alle Umstände sprächen, dann habe ihn der Referatsleiter mit Sicherheit abgezeichnet. Von Fehling soll der Entwurf mit Sicherheit nicht gefaßt worden sein.

Bl.II/42

Bl.II/43

Hinsichtlich des Wahrheitsgehaltes dieser Aussage gilt dasselbe wie bei Sanders und Kranz. Lediglich der Umstand, daß Büchler rangmäßig – er hatte auch keinen SS-Angleichsdienstgrad wie Sanders und Kranz – erheblich niedriger stand, läßt in beschränktem Maße die Vermutung zu, daß er als Verfasser des Schreibens vom 29. Juli 1942 ausscheidet.

nur dieser, nicht Göring, für Berichte zuständig gewesen sei, die die NSDAP und ihre Gliederungen betroffen hätten.

Bl.II/69

Der Beschuldigte Kranz läßt sich weiter dahin ein, der Referatsleiter Stage habe die Vorarbeiten für den Berichtsentwurf des Schreibens vom 29. Juli 1942 einem Sachbearbeiter aus IV C 4 c übertragen, da nur dieser die Angaben über die Straftaten, Verurteilungen und Strafzeiten habe zusammenstellen können. Als Sachbearbeiter kämen hierfür KD Fehling, KS Löffner oder KS Nieburg in Frage. Den Berichtsentwurf habe Stage wahrscheinlich selbst angefertigt, ohne andere Angehörige des Referates IV C 4 damit zu belasten. Der Zeuge Sanders sei mit Sicherheit nicht zuständig oder tatsächlich mit dieser Sache befaßt gewesen.

Bl.II/70

Bl.II/70

Wie bei dem Zeugen Sanders, so erscheinen auch die Angaben des Beschuldigten Kranz nur bedingt glaubhaft. Obwohl nur wenige Schreibkräfte in Frage kommen, die den Berichtsentwurf geschrieben haben könnten, nämlich die Stenotypistinnen Steinmetz, Neidholdt, Stehling, Liedtke oder Charlotte Schmidt, war er nicht in der Lage anzugeben, wer von ihnen Berichte dieser Art geschrieben haben könnte. Seine zum Teil schlechte Erinnerungsfähigkeit zu wichtigen Einzelfragen begründete er mit seinem hohen Alter und altersbedingten Krankheiten, was während seiner Vernehmung durch den gewonnenen persönlichen Eindruck bestätigt wurde. Gleichwohl bleibt ein nicht unerheblicher Verdacht bestehen, daß der Beschuldigte Kranz auf Weisung des Referatsleiters Stage und unter Mitwirkung Fehlings das Schreiben vom 29. Juli 1942 entworfen hat.

Bl.II/39 ff

bb) Der Zeuge Büchler hat infolge Altersgebrechen eine noch mindere Erinnerungsfähigkeit an seine Tätigkeit als Verwaltungssachbearbeiter in IV C 4. Wegen der peinlich genau zu beachtenden Geheimhaltungsvorschriften will er nie erfahren haben, welche Arbeiten der Beschuldigte Kranz auszuführen gehabt habe, obwohl er mit ihm längere Zeit in einem

Bl.II/41

Zimmer gearbeitet hat. Immerhin hielt er es für möglich, das Schreiben vom 29. Juli 1942 entworfen zu haben, da er aus Gründen der allgemeinen Zuständigkeitsverteilung in IV C 4 der zuständige Verwaltungssachbearbeiter hierfür gewesen sein könnte. Genau so gut könnte jedoch einer der übrigen Verwaltungssachbearbeiter, Kranz, Hoffmann, Späth oder Ludwig, das Schreiben entworfen haben. Stil und Form sollen einen Schluß auf den Verfasser des Schreibens nicht zulassen. Wenn der Entwurf in IV C 4 bearbeitet worden sein sollte, wofür alle Umstände sprächen, dann habe ihn der Referatsleiter mit Sicherheit abgezeichnet. Von Fehling soll der Entwurf mit Sicherheit nicht gefaßt worden sein.

Bl.II/42

Hinsichtlich des Wahrheitsgehaltes dieser Aussage gilt dasselbe wie bei Sanders und Kranz. Lediglich der Umstand, daß Büchler rangmäßig - er hatte auch keinen SS-Angleichungsdienstgrad wie Sanders und Kranz - erheblich niedriger stand, läßt in beschränktem Maße die Vermutung zu, daß er als Verfasser des Schreibens vom 29. Juli 1942 ausscheidet.

Bl.II/43

nur dieser, nicht Göring, für Berichte zuständig gewesen sei, die die NSDAP und ihre Gliederungen betroffen hätten.

Der Beschuldigte Kranz läßt sich weiter dahin ein, der Referatsleiter Stage habe die Vorarbeiten für den Berichtsentwurf des Schreibens vom 29. Juli 1942 einem Sachbearbeiter aus IV C 4 c übertragen, da nur dieser die Angaben über die Straftaten, Verurteilungen und Strafzeiten habe zusammenstellen können. Als Sachbearbeiter kämen hierfür KD Fehling, KS Löffner oder KS Nieburg in Frage. Den Berichtsentwurf habe Stage wahrscheinlich selbst angefertigt, ohne andere Angehörige des Referates IV C 4 damit zu belasten. Der Zeuge Sanders sei mit Sicherheit nicht zuständig oder tatsächlich mit dieser Sache befaßt gewesen.

Bl.II/69

Bl.II/70

Bl.II/70

Wie bei dem Zeugen Sanders, so erscheinen auch die Angaben des Beschuldigten Kranz nur bedingt glaubhaft. Obwohl nur wenige Schreibkräfte in Frage kommen, die den Berichtsentwurf geschrieben haben könnten, nämlich die Stenotypistinnen Steinmetz, Neidholdt, Stehling, Liedtke oder Charlotte Schmidt, war er nicht in der Lage anzugeben, wer von ihnen Berichte dieser Art geschrieben haben könnte. Seine zum Teil schlechte Erinnerungsfähigkeit zu wichtigen Einzelfragen begründete er mit seinem hohen Alter und altersbedingten Krankheiten, was während seiner Vernehmung durch den gewonnenen persönlichen Eindruck bestätigt wurde. Gleichwohl bleibt ein nicht unerheblicher Verdacht bestehen, daß der Beschuldigte Kranz auf Weisung des Referatsleiters Stage und unter Mitwirkung Fehlings das Schreiben vom 29. Juli 1942 entworfen hat.

Bl.II/39 ff

bb) Der Zeuge Büchler hat infolge Altersgebrechen eine noch mindere Erinnerungsfähigkeit an seine Tätigkeit als Verwaltungssachbearbeiter in IV C 4. Wegen der peinlich genau zu beachtenden Geheimhaltungsvorschriften will er nie erfahren haben, welche Arbeiten der Beschuldigte Kranz auszuführen gehabt habe, obwohl er mit ihm längere Zeit in einem Zimmer gearbeitet hat. Immerhin hielt er es für möglich, das Schreiben vom 29. Juli 1942 entworfen zu haben, da er aus Gründen der allgemeinen Zuständigkeitsverteilung in IV C 4 der zuständige Verwaltungssachbearbeiter hierfür gewesen sein könnte. Genau so gut könnte jedoch einer der übrigen Verwaltungssachbearbeiter, Kranz, Hoffmann, Späth oder Ludwig, das Schreiben entworfen haben. Stil und Form sollen einen Schluß auf den Verfasser des Schreibens nicht zu lassen. Wenn der Entwurf in IV C 4 bearbeitet worden sein sollte, wofür alle Umstände sprächen, dann habe ihn der Referatsleiter mit Sicherheit abgezeichnet. Von Fehling soll der Entwurf mit Sicherheit nicht gefaßt worden sein.

Bl.II/42

Bl.II/43

Hinsichtlich des Wahrheitsgehaltes dieser Aussage gilt dasselbe wie bei Sanders und Kranz. Lediglich der Umstand, daß Büchler rangmäßig - er hatte auch keinen SS-Angleichungsdienstgrad wie Sanders und Kranz - erheblich niedriger stand, läßt in beschränktem Maße die Vermutung zu, daß er als Verfasser des Schreibens vom 29. Juli 1942 ausscheidet.

- Bl.III/33 ff. cc) Der Zeuge Hoffmann bestritt glaubhaft, als Verwaltungssachbearbeiter jemals in IV C 4 tätig gewesen zu sein. Er läßt sich dahin ein, er habe nur in der Exekutive als Sachbearbeiter Verwendung gefunden. Infolge seiner Amtsbezeichnung "Kriminalinspektor" sei er höchstwahrscheinlich als Verwaltungssachbearbeiter irrtümlich benannt worden. Ob das Schreiben vom 29. Juli 1942 von Fehling oder einem der Verwaltungssachbearbeiter entworfen worden sei, könne er nicht angeben.
- Bl.III/36
- Bl.II/49 dd) Der Zeuge Späth, der infolge eines am 30. August 1966 erlittenen Verkehrsunfalles an einem Hirnschaden leidet, konnte nur informatisch gehört werden. Dachdienliche Angaben konnten von ihm nicht erlangt werden.
- Bl.III/41
- ee) Trotz intensiver Nachforschungen konnten ROI Ludwig und der bei IV C 4 tätig gewesene Kriminalkommissar Karl-Heinz Schulze nicht ermittelt werden.
- d) Sämtliche bisher wiedergegebenen Aussagen enthalten erhebliche Beweislücken und Unsicherheitsmomente infolge ungenauer, unzureichender oder fehlender Erinnerung - ob bewußt oder unbewußt, zweck- oder vergangenheitsbedingt, muß dahingestellt bleiben - und sind daher für eine abschließende Feststellung nur bedingt verwertbar. Sie könnten zuverlässig nur an Hand von weiteren Dokumenten nachgeprüft werden, die jedoch sämtlich fehlen. Die RSHA/Akten von Fritsch/Schmidt sollen gegen Kriegsende durch Bombenschaden vernichtet worden sein. Nach Auskunft des Bundesarchivs konnten keine weiteren Dokumente zu diesem
- Bl.II/69

Bl.III/8

Vorgang aufgefunden werden. Ein wesentlicher Beweisnachteil ist darin zu sehen, daß das Schreiben vom 29. Juli 1942 kein Diktat- oder Schreibzeichen enthält, mit dessen Hilfe die Schreibkraft und die bearbeitende Dienststelle hätten festgestellt werden können. Von einer weiteren Anfrage an Ostbehörden wurde abgesehen, da feststeht, daß nur der Originalvorgang des Falles von Fritsch/Schmidt dokumentarisch weiteren Aufschluß geben könnte, zu dem auch der Berichtsentwurf des Schreibens vom 29. Juli 1942 zurückgelangt sein soll, und davon ausgegangen werden kann, daß der Originalvorgang gegen Kriegsende vernichtet worden ist.

Bl.II/42

- e) Bei dieser Sachlage mußten die Ermittlungen auf die Hilfskräfte des Referats IV C 4 ausgedehnt werden.

Bl.II/62

Aufschlußreich hätten die Angaben der im Vorzimmer des Referatsleiters Stage tätig gewesenen Beamten, KS Nobelmann und KS Weiermann, sein können. KS Weiermann ist jedoch nach Kriegsende verstorben. Der Beschuldigte Nobelmann ist seit Anfang Mai 1945 verschollen (vgl. S. 16). Nach Angaben der Zeugin Karstatt ist KS Nobelmann am 8. Mai 1945 von einem militärischen Einsatz nicht zurückgekehrt. Sein Tod kann als ausreichend festgestellt angesehen werden.

Sie waren für das reibungslose funktionieren des Aktenumlaufes verantwortlich und in der Regel über die vom Referatsleiter veranlaßten Maßnahmen informiert.

- Bl.III/33 ff. cc) Der Zeuge Hoffmann bestritt glaubhaft, als Verwaltungssachbearbeiter jemals in IV C 4 tätig gewesen zu sein. Er läßt sich dahin ein, er habe nur in der Exekutive als Sachbearbeiter Verwendung gefunden. Infolge seiner Amtsbezeichnung "Kriminalinspektor" sei er höchstwahrscheinlich als Verwaltungssachbearbeiter irrtümlich benannt worden. Ob das Schreiben vom 29. Juli 1942 von Fehling oder einem der Verwaltungssachbearbeiter entworfen worden sei, könne er nicht angeben.
- Bl.III/36
- Bl.II/49 dd) Der Zeuge Späth, der infolge eines am 30. August 1966 erlittenen Verkehrsunfalles an einem Hirnschaden leidet, konnte nur informatisch gehört werden. Dachdienliche Angaben konnten von ihm nicht erlangt werden.
- Bl.III/41
- ee) Trotz intensiver Nachforschungen konnten ROI Ludwig und der bei IV C 4 tätig gewesene Kriminalkommissar Karl-Heinz Schulze nicht ermittelt werden.
- d) Sämtliche bisher wiedergegebenen Aussagen enthalten erhebliche Beweislücken und Unsicherheitsmomente infolge ungenauer, unzureichender oder fehlender Erinnerung - ob bewußt oder unbewußt, zweck- oder vergangenheitsbedingt, muß dahingestellt bleiben - und sind daher für eine abschließende Feststellung nur bedingt verwertbar. Sie könnten zuverlässig nur an Hand von weiteren Dokumenten nachgeprüft werden, die jedoch sämtlich fehlen. Die RSHA/Akten von Fritsch/Schmidt sollen gegen Kriegsende durch Bombenschaden vernichtet worden sein. Nach Auskunft des Bundesarchivs konnten keine weiteren Dokumente zu diesem
- Bl.II/69

Bl.III/8

Vorgang aufgefunden werden. Ein wesentlicher Beweisnachteil ist darin zu sehen, daß das Schreiben vom 29. Juli 1942 kein Diktat- oder Schreibzeichen enthält, mit dessen Hilfe die Schreibkraft und die bearbeitende Dienststelle hätten festgestellt werden können. Von einer weiteren Anfrage an Ostbehörden wurde abgesehen, da feststeht, daß nur der Originalvorgang des Falles von Fritsch/Schmidt dokumentarisch weiteren Aufschluß geben könnte, zu dem auch der Berichtsentwurf des Schreibens vom 29. Juli 1942 zurückgelangt sein soll, und davon ausgegangen werden kann, daß der Originalvorgang gegen Kriegsende vernichtet worden ist.

Bl.II/42

- e) Bei dieser Sachlage mußten die Ermittlungen auf die Hilfskräfte des Referats IV C 4 ausgedehnt werden.

Bl.II/62

Aufschlußreich hätten die Angaben der im Vorzimmer des Referatsleiters Stage tätig gewesenen Beamten, KS Nobelmann und KS Weiermann, sein können. KS Weiermann ist jedoch nach Kriegsende verstorben. Der Beschuldigte Nobelmann ist seit Anfang Mai 1945 verschollen (vgl. S. 16). Nach Angaben der Zeugin Karstatt ist KS Nobelmann am 8. Mai 1945 von einem militärischen Einsatz nicht zurückgekehrt. Sein Tod kann als ausreichend festgestellt angesehen werden.

Sie waren für das reibungslose funktionieren des Aktenumlaufes verantwortlich und in der Regel über die vom Referatsleiter veranlaßten Maßnahmen informiert.

- Bl.III/33 ff. cc) Der Zeuge Hoffmann bestritt glaubhaft, als Verwaltungssachbearbeiter jemals in IV C 4 tätig gewesen zu sein. Er läßt sich dahin ein, er habe nur in der Exekutive als Sachbearbeiter Verwendung gefunden. Infolge seiner Amtsbezeichnung "Kriminalinspektor" sei er höchstwahrscheinlich als Verwaltungssachbearbeiter irrtümlich benannt worden. Ob das Schreiben vom 29. Juli 1942 von Fehling oder einem der Verwaltungssachbearbeiter entworfen worden sei, könne er nicht angeben.
- Bl.III/36
- Bl.II/49 dd) Der Zeuge Späth, der infolge eines am 30. August 1966 erlittenen Verkehrsunfalles an einem Hirnschaden leidet, konnte nur informatisch gehört werden. Dachdienliche Angaben konnten von ihm nicht erlangt werden.
- Bl.III/41
- ee) Trotz intensiver Nachforschungen konnten ROI Ludwig und der bei IV C 4 tätig gewesene Kriminalkommissar Karl-Heinz Schulze nicht ermittelt werden.
- d) Sämtliche bisher wiedergegebenen Aussagen enthalten erhebliche Beweislücken und Unsicherheitsmomente in folge ungenauer, unzureichender oder fehlender Erinnerung - ob bewußt oder unbewußt, zweck- oder vergangenheitsbedingt, muß dahingestellt bleiben - und sind daher für eine abschließende Feststellung nur bedingt verwertbar. Sie könnten zuverlässig nur an Hand von weiteren Dokumenten nachgeprüft werden, die jedoch sämtlich fehlen. Die RSHA/Akten von Fritsch/Schmidt sollen gegen Kriegsende durch Bombenschaden vernichtet worden sein. Nach Auskunft des Bundesarchivs konnten keine weiteren Dokumente zu diesem
- Bl.II/69

Vorgang aufgefunden werden. Ein wesentlicher Beweisnachteil ist darin zu sehen, daß das Schreiben vom 29. Juli 1942 kein Diktat- oder Schreibzeichen enthält, mit dessen Hilfe die Schreibkraft und die bearbeitende Dienststelle hätten festgestellt werden können. Von einer weiteren Anfrage an Ostbehörden wurde abgesehen, da feststeht, daß nur der Originalvorgang des Falles von Fritsch/Schmidt dokumentarisch weiteren Aufschluß geben könnte, zu dem auch der Berichtsentwurf des Schreibens vom 29. Juli 1942 zurückgelangt sein soll, und davon ausgegangen werden kann, daß der Originalvorgang gegen Kriegsende vernichtet worden ist.

Bl.II/42

Bl.II/69

- e) Bei dieser Sachlage mußten die Ermittlungen auf die Hilfskräfte des Referats IV C 4 ausgedehnt werden.

Bl.II/62

Aufschlußreich hätten die Angaben der im Vorzimmer des Referatsleiters Stage tätig gewesenen Beamten, KS Nobelmann und KS Weiermann, sein können. KS Weiermann ist jedoch nach Kriegsende verstorben. Der Beschuldigte Nobelmann ist seit Anfang Mai 1945 verschollen (vgl. S. 16). Nach Angaben der Zeugin Karstatt ist KS Nobelmann am 8. Mai 1945 von einem militärischen Einsatz nicht zurückgekehrt. Sein Tod kann als ausreichend festgestellt angesehen werden.

Sie waren für das reibungslose funktionieren des Aktenumlaufes verantwortlich und in der Regel über die vom Referatsleiter veranlaßten Maßnahmen informiert.

Von den Schreibkräften konnten nur die bis Frühjahr/Sommer 1942 als Vorzimmerdame des Referatsleiters Stage tätig gewesene Elisabeth Steinmetz und die bei dem Sachgebietsleiter IV C 4 c, Fehling, bis 1940 beschäftigt gewesene Gertrud Gradtke vernommen werden.

- Bl.I/46 aa) Die Zeugin Steinmetz erklärte, nach dem Schriftbild zu urteilen könnte sie das Schreiben vom 29. Juli 1942 und den dazugehörenden Berichtsentwurf gefertigt haben. Sie habe jedoch alle von ihr gefertigten Schriftstücke mit ihrem Schreibzeichen "Stm." versehen. Ob sie dies auch bei dem Original gemacht hätte, konnte sie nicht sicher bekunden. Dagegen hält sie es für sicher, daß das Schreiben vom 29. Juli 1942 im Referat IV C 4 mit dem Zusatz "z.Zt. Feldbefehlsstelle" und dem offen gelassenen Datum neu gefertigt worden sei. Der Berichtsentwurf sei vermutlich ins Stenogramm diktiert worden. Wer jedoch das Stenogramm diktiert haben könnte, könne sie nicht mehr angeben. Sie glaubt jedoch, daß nicht einer der Verwaltungssachbearbeiter oder Ermittlungsbeamten den Bericht entworfen habe, sondern wegen des besonders schwerwiegenden Inhalts ein leitender Angehöriger des Referates IV C 4. Als Schreibkräfte, die außer ihrer Person das Schreiben angefertigt haben könnten, nannte sie ihre Nachfolgerin, Fräulein Stehling oder Fräulein Neidholdt, die Kanzleivorsteherin Fräulein Liedtke, und Fräulein Elli Schröder, die sämtlich bei IV C 4 als Stenotypistinnen tätig waren.
- Bl.II/59
- Bl.II/57
- Bl.II/62
- Bl.II/57
- Bl.II/70
- Bl.II/58
- Bl.II/1 ff. bb) Fräulein Gradtke konnte außer allgemeinen Personalangaben keine zweckdienlichen Hinweise geben.

cc) Die zuvor genannten Schreibkräfte, zu denen in IV C 4 c noch Fräulein Bratzke und Frau Charlotte Schmidt hinzukommen, konnten nicht gehört werden. Stehling, Liedtke, Schröder und Bratzke konnten trotz umfangreicher Nachforschungen nicht ermittelt werden.

Johanna Neidholdt, geboren am 2. Dezember 1886, ist am 13. Oktober 1958 verstorben (Standesamt Neukölln, Reg.Nr. 2830/58). Frau Charlotte Schmidt, die im Jahre 1942 Hauptschreibkraft des Beschuldigten Fehling gewesen ist, soll in der Ostzone wohnhaft und mit einem Funktionär wiederverheiratet sein.

- Bl.III/112 ff. f) Angesichts der dargelegten Beweislücken war mit einer weiteren Aufklärung durch die Vernehmung des Gruppenleiters IV C, des Beschuldigten Dr. Rang, nicht zu rechnen, insbesondere auch wegen seiner, schon aus anderen Verfahren bekannten Einlassung, vornehmlich nur Pressesachen bearbeitet und an die von ihm abgezeichneten Vordrucke an den Amtschef IV generell keine Erinnerung zu haben. Er erklärte: Sofern das Schreiben vom 29. Juli 1942 überhaupt bei IV C 4 c verfaßt worden sein soll, könnte es auch direkt vom Referatsleiter IV C 4 dem Amtschef IV vorgelegt worden sein, da bei wichtigen Fällen derartige Ausnahmen von der Zeichnungsregelung gemacht worden seien. Da er sich an das Schreiben vom 29.Juli 1942 nicht mehr erinnern könne, müsse es sich in diesem Fall um eine derartige Ausnahme gehandelt haben. Als Verfasser des Schreibens vom 29. Juli 1942 bezeichnete Dr. Rang mit Sicherheit den Sachgebietsleiter IV C 4 c, Fehling. Dagegen
- Bl.III/113

Von den Schreibkräften konnten nur die bis Frühjahr/Sommer 1942 als Vorzimmerdame des Referatsleiters Stage tätig gewesene Elisabeth Steinmetz und die bei dem Sachgebietsleiter IV C 4 c, Fehling, bis 1940 beschäftigt gewesene Gertrud Gradtke vernommen werden.

- Bl.I/46 aa) Die Zeugin Steinmetz erklärte, nach dem Schriftbild zu urteilen könnte sie das Schreiben vom 29. Juli 1942 und den dazugehörenden Berichtsentwurf gefertigt haben. Sie habe jedoch alle von ihr gefertigten Schriftstücke mit ihrem Schreibzeichen "Stm." versehen. Ob sie dies auch bei dem Original gemacht hätte, konnte sie nicht sicher bekunden. Dagegen hält sie es für sicher, daß das Schreiben vom 29. Juli 1942 im Referat IV C 4 mit dem Zusatz "z.Zt. Feldbefehlsstelle" und dem offen gelassenen Datum neu gefertigt worden sei. Der Berichtsentwurf sei vermutlich ins Stenogramm diktiert worden. Wer jedoch das Stenogramm diktiert haben könnte, könne sie nicht mehr angeben. Sie glaubt jedoch, daß nicht einer der Verwaltungssachbearbeiter oder Ermittlungsbeamten den Bericht entworfen habe, sondern wegen des besonders schwerwiegenden Inhalts ein leitender Angehöriger des Referates IV C 4. Als Schreibkräfte, die außer ihrer Person das Schreiben angefertigt haben könnten, nannte sie ihre Nachfolgerin, Fräulein Stehling oder Fräulein Neidholdt, die Kanzleivorsteherin Fräulein Liedtke, und Fräulein Elli Schröder, die sämtlich bei IV C 4 als Stenotypistinnen tätig waren.
- Bl.II/59
- Bl.II/57
- Bl.II/62
- Bl.II/57
- Bl.II/70
- Bl.II/58
- Bl.II/1 ff. bb) Fräulein Gradtke konnte außer allgemeinen Personalangaben keine zweckdienlichen Hinweise geben.

cc) Die zuvor genannten Schreibkräfte, zu denen in IV C 4 c noch Fräulein Bratzke und Frau Charlotte Schmidt hinzukommen, konnten nicht gehört werden. Stehling, Liedtke, Schröder und Bratzke konnten trotz umfangreicher Nachforschungen nicht ermittelt werden.

Johanna Neidholdt, geboren am 2. Dezember 1886, ist am 13. Oktober 1958 verstorben (Standesamt Neukölln, Reg.Nr. 2830/58). Frau Charlotte Schmidt, die im Jahre 1942 Hauptschreibkraft des Beschuldigten Fehling gewesen ist, soll in der Ostzone wohnhaft und mit einem Funktionär wiederverheiratet sein.

- f) Angesichts der dargelegten Beweislücken war mit einer weiteren Aufklärung durch die Vernehmung des Gruppenleiters IV C, des Beschuldigten Dr. Rang, nicht zu rechnen, insbesondere auch wegen seiner, schon aus anderen Verfahren bekannten Einlassung, vornehmlich nur Pressesachen bearbeitet und an die von ihm abgezeichneten Vordrucke an den Amtschef IV generell keine Erinnerung zu haben. Er erklärte: Sofern das Schreiben vom 29. Juli 1942 überhaupt bei IV C 4 c verfaßt worden sein soll, könnte es auch direkt vom Referatsleiter IV C 4 dem Amtschef IV vorgelegt worden sein, da bei wichtigen Fällen derartige Ausnahmen von der Zeichnungsregelung gemacht worden seien. Da er sich an das Schreiben vom 29. Juli 1942 nicht mehr erinnern könne, müsse es sich in diesem Fall um eine derartige Ausnahme gehandelt haben. Als Verfasser des Schreibens vgm 29. Juli 1942 bezeichnete Dr. Rang mit Sicherheit den Sachgebietsleiter IV C 4 c, Fehling. Dagegen
- Bl.III/112 ff.
- Bl.III/113

Von den Schreibkräften konnten nur die bis Frühjahr/Sommer 1942 als Vorsimmerdame des Referatsleiters Stagé tätig gewesene Elisabeth Steinmetz und die bei dem Sachgebietsleiter IV C 4 c, Fehling, bis 1940 beschäftigt gewesene Gertrud Gradtke vernommen werden.

- Bl.I/46 aa) Die Zeugin Steinmetz erklärte, nach dem Schriftbild zu urteilen könnte sie das Schreiben vom 29. Juli 1942 und den dazugehörenden Berichtsentwurf gefertigt haben. Sie habe jedoch alle von ihr gefertigten Schriftstücke mit ihrem Schreibzeichen "Stm." versehen. Ob sie dies auch bei dem Original gemacht hätte, konnte sie nicht sicher bekunden. Dagegen hält sie es für sicher, daß das Schreiben vom 29. Juli 1942 im Referat IV C 4 mit dem Zusatz "z.Zt. Feldbefehlsstelle" und dem offen gelassenen Datum neu gefertigt worden sei. Der Berichtsentwurf sei vermutlich ins Stenogramm diktiert worden. Wer jedoch das Stenogramm diktiert haben könnte, könne sie nicht mehr angeben. Sie glaubt jedoch, daß nicht einer der Verwaltungssachbearbeiter oder Ermittlungsbeamten den Bericht entworfen habe, sondern wegen des besonders schwerwiegenden Inhalts ein leitender Angehöriger des Referates IV C 4. Als Schreibkräfte, die außer ihrer Person das Schreiben angefertigt haben könnten, nannte sie ihre Nachfolgerin, Fräulein Stehling oder Fräulein Neidholdt, die Kanzleivorsteherin Fräulein Liedtke, und Fräulein Elli Schröder, die sämtlich bei IV C 4 als Stenotypistinnen tätig waren.
- Bl.II/59
- Bl.II/57
- Bl.II/62
- Bl.II/57
- Bl.II/70
- Bl.II/58
- Bl.II/1 ff. bb) Fräulein Gradtke konnte außer allgemeinen Personalangaben keine zweckdienlichen Hinweise geben.

cc) Die zuvor genannten Schreibkräfte, zu denen in IV C 4 c noch Fräulein Bratzke und Frau Charlotte Schmidt hinzukommen, konnten nicht gehört werden. Stehling, Liedtke, Schröder und Bratzke konnten trotz umfangreicher Nachforschungen nicht ermittelt werden.

Johanna Neidholdt, geboren am 2. Dezember 1886, ist am 13. Oktober 1958 verstorben (Standesamt Neukölln, Reg.Nr. 2830/58). Frau Charlotte Schmidt, die im Jahre 1942 Hauptschreibkraft des Beschuldigten Fehling gewesen ist, soll in der Ostzone wohnhaft und mit einem Funktionär wiederverheiratet sein.

- Bl.III/112 ff. f) Angesichts der dargelegten Beweislücken war mit einer weiteren Aufklärung durch die Vernehmung des Gruppenleiters IV C, des Beschuldigten Dr. Rang, nicht zu rechnen, insbesondere auch wegen seiner, schon aus anderen Verfahren bekannten Einlassung, vornehmlich nur Pressesachen bearbeitet und an die von ihm abgezeichneten Vorelagen an den Amtschef IV generell keine Erinnerung zu haben. Er erklärte: Sofern das Schreiben vom 29. Juli 1942 überhaupt bei IV C 4 c verfaßt worden sein soll, könnte es auch direkt vom Referatsleiter IV C 4 dem Amtschef IV vorgelegt worden sein, da bei wichtigen Fällen derartige Ausnahmen von der Zeichnungsregelung gemacht worden seien. Da er sich an das Schreiben vom 29.Juli 1942 nicht mehr erinnern könne, müsse es sich in diesem Fall um eine derartige Ausnahme gehandelt haben. Als Verfasser des Schreibens vgm 29. Juli 1942 bezeichnete Dr. Rang mit Sicherheit den Sachgebietsleiter IV C 4 c, Fehling. Dagegen

Bl.III/114

sei die endgültige Anordnung der Exekution des Schmidt nicht im Referat IV C 4, sondern auf höherer Ebene, wenn nicht unmittelbar von Himmler nach Genehmigung durch Hitler und Göring, dann bestimmt vom Amtschef IV, Heinrich Müller, erteilt worden. Daraus folge, daß der Tötungsvorgang selbst erst nach durchgeföhrter Exekution an das Referat IV C 4 zurückgelangt sei. Für seine fehlende Erinnerung an die Tötung des Schmidt führt Dr. Rang noch an, daß er im Juli 1942 mit Sicherheit im Urlaub gewesen sei. Einen ständigen Vertreter habe er nicht gehabt. Während seiner Abwesenheit sei er vom jeweiligen Referatsleiter, hier Stage, vertreten worden, der im Vertretungsfalle zur selbständigen Zeichnung berechtigt gewesen sei.

g) Von einer Vernehmung des Beschuldigten Dr. Berndorff - Referatsleiter IV C 2 (Schutzhaftrreferat) - ist bei dieser Sachlage abgesehen worden. Es liegen keine konkreten Erkenntnisse dafür vor, daß Dr. Berndorff jemals als Vertreter des Gruppenleiters IV C, Dr. Rang, mit Angelegenheiten des Referates IV C 4 befaßt gewesen ist. Die Vertretung des Gruppenleiters IV C dürfte er nur insoweit ausgeübt haben, als er diesen bei Gruppenleiterbesprechungen vertrat, nicht dagegen bei sachlichen Entscheidungen anderer Referate der Gruppe IV C, d.h. ausgenommen das von ihm geleitete Schutzhaftrreferat IV C 2.

8. Abschließende Bemerkungen

Außer den auf S. 27-28 unter 7 d) dargelegten Gründen ist eine weitere Sachaufklärung dadurch nicht möglich, daß die Ermittlungsbeamten im Fall von Fritsch/Schmidt, KD Fehling, KS Löffner und KS Nieburg, verstorben sind.

Über den Tod des KD Fehling ergibt eine aus den Akten 1 Pfs 552.66 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin beigezogene Vernehmung vom 11. Januar 1967 des

Bl.III/10 ff.

Kasimir K u s ,

geboren am 24. August 1909 in Posen,

näheren Aufschluß. Fehling soll danach im Juli 1945 im Ostsektor unter dem Vorwand der Spionage verhaftet worden sein. Tatsächlich soll er Ermittlungen als Kriminalkommissar der Polizeiinspektion Charlottenburg wegen unberechtigter Beschlagnahmen geführt und dabei im Ostsektor in den Räumen des damaligen Bergungsamtes in der Mittelstraße verhaftet und zur Polizeiinspektion Friedrichshain verbracht worden sein. In der anschließenden Nacht sei er während einer Fahrt nach Karlshorst in der Kynaststraße von einem gewissen Franz Beiersdorf, damals stellvertretender Leiter der Polizeiinspektion Friedrichshain, erschossen worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Ermittlungsergebnis in der Sache 1 Pfs 552.66 Bezug genommen.

Abschließend ist festzustellen, daß Stage als Referatsleiter IV C 4 und Fehling als Sachgebietsleiter IV C 4 c dringend verdächtig sind, das Schreiben vom 29. Juli 1942 gefertigt und gezeichnet zu haben. Beide haben damit mindestens an der Vorbereitung der Tötung des Otto Schmidt mitgewirkt.

Bl.III/114

sei die endgültige Anordnung der Exekution des Schmidt nicht im Referat IV C 4, sondern auf höherer Ebene, wenn nicht unmittelbar von Himmler nach Genehmigung durch Hitler und Göring, dann bestimmt vom Amtschef IV, Heinrich Müller, erteilt worden. Daraus folge, daß der Tötungsvorgang selbst erst nach durchgeföhrter Exekution an das Referat IV C 4 zurückgelangt sei. Für seine fehlende Erinnerung an die Tötung des Schmidt führt Dr. Rang noch an, daß er im Juli 1942 mit Sicherheit im Urlaub gewesen sei. Einen ständigen Vertreter habe er nicht gehabt. Während seiner Abwesenheit sei er vom jeweiligen Referatsleiter, hier Stage, vertreten worden, der im Vertretungsfalle zur selbständigen Zeichnung berechtigt gewesen sei.

g) Von einer Vernehmung des Beschuldigten Dr. Berndorff - Referatsleiter IV C 2 (Schutzhaftrreferat) - ist bei dieser Sachlage abgesehen worden. Es liegen keine konkreten Erkenntnisse dafür vor, daß Dr. Berndorff jemals als Vertreter des Gruppenleiters IV C, Dr. Rang, mit Angelegenheiten des Referates IV C 4 befaßt gewesen ist. Die Vertretung des Gruppenleiters IV C dürfte er nur insoweit ausgeübt haben, als er diesen bei Gruppenleiterbesprechungen vertrat, nicht dagegen bei sachlichen Entscheidungen anderer Referate der Gruppe IV C, d.h. ausgenommen das von ihm geleitete Schutzhaftrreferat IV C 2.

8. Abschließende Bemerkungen

Außer den auf S. 27-28 unter 7 d) dargelegten Gründen ist eine weitere Sachaufklärung dadurch nicht möglich, daß die Ermittlungsbeamten im Fall von Fritsch/Schmidt, KD Fehling, KS Löffner und KS Nieburg, verstorben sind.

Über den Tod des KD Fehling ergibt eine aus den Akten 1 Pfs 552.66 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin beigezogene Vernehmung vom 11. Januar 1967 des

Bl.III/10 ff.

Kasimir K u s ,

geboren am 24. August 1909 in Posen,

näheren Aufschluß. Fehling soll danach im Juli 1945 im Ostsektor unter dem Vorwand der Spionage verhaftet worden sein. Tatsächlich soll er Ermittlungen als Kriminalkommissar der Polizeiinspektion Charlottenburg wegen unberechtigter Beschlagnahmen geführt und dabei im Ostsektor in den Räumen des damaligen Bergungsamtes in der Mittelstraße verhaftet und zur Polizeiinspektion Friedrichshain verbracht worden sein. In der anschließenden Nacht sei er während einer Fahrt nach Karlshorst in der Kynaststraße von einem gewissen Franz Beiersdorf, damals stellvertretender Leiter der Polizeiinspektion Friedrichshain, erschossen worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Ermittlungsergebnis in der Sache 1 Pfs 552.66 Bezug genommen.

Abschließend ist festzustellen, daß Stage als Referatsleiter IV C 4 und Fehling als Sachgebietsleiter IV C 4 c dringend verdächtig sind, das Schreiben vom 29. Juli 1942 gefertigt und gezeichnet zu haben. Beide haben damit mindestens an der Vorbereitung der Tötung des Otto Schmidt mitgewirkt.

Bl.III/114

sei die endgültige Anordnung der Exekution des Schmidt nicht im Referat IV C 4, sondern auf höherer Ebene, wenn nicht unmittelbar von Himmler nach Genehmigung durch Hitler und Göring, dann bestimmt vom Amtschef IV, Heinrich Müller, erteilt worden. Daraus folge, daß der Tötungsvorgang selbst erst nach durchgeföhrter Exekution an das Referat IV C 4 zurückgelangt sei. Für seine fehlende Erinnerung an die Tötung des Schmidt führt Dr. Rang noch an, daß er im Juli 1942 mit Sicherheit im Urlaub gewesen sei. Einen ständigen Vertreter habe er nicht gehabt. Während seiner Abwesenheit sei er vom jeweiligen Referatsleiter, hier Stage, vertreten worden, der im Vertretungsfalle zur selbständigen Zeichnung berechtigt gewesen sei.

g) Von einer Vernehmung des Beschuldigten Dr. Berndorff - Referatsleiter IV C 2 (Schutzhaftreferat) - ist bei dieser Sachlage abgesehen worden. Es liegen keine konkreten Erkenntnisse dafür vor, daß Dr. Berndorff jemals als Vertreter des Gruppenleiters IV C, Dr. Rang, mit Angelegenheiten des Referates IV C 4 befaßt gewesen ist. Die Vertretung des Gruppenleiters IV C dürfte er nur insoweit ausgeübt haben, als er diesen bei Gruppenleiterbesprechungen vertrat, nicht dagegen bei sachlichen Entscheidungen anderer Referate der Gruppe IV C, d.h. ausgenommen das von ihm geleitete Schutzhaftreferat IV C 2.

3. Abschließende Bemerkungen

Außer den auf S. 27-28 unter 7 d) dargelegten Gründen ist eine weitere Sachaufklärung dadurch nicht möglich, daß die Ermittlungsbeamten im Fall von Fritsch/Schmidt, KD Fehling, KS Löffner und KS Nieburg, verstorben sind.

Über den Tod des KD Fehling ergibt eine aus den Akten 1 Pfs 552.66 der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin beigezogene Vernehmung vom 11. Januar 1967 des

Bl.III/10 ff. Kasimir K u s ,
geboren am 24. August 1909 in Posen,

näheren Aufschluß. Fehling soll danach im Juli 1945 im Ostsektor unter dem Vorwand der Spionage verhaftet worden sein. Tatsächlich soll er Ermittlungen als Kriminalkommissar der Polizeiinspektion Charlottenburg wegen unberechtigter Beschlagnahmen geführt und dabei im Ostsektor in den Räumen des damaligen Bergungsamtes in der Mittelstraße verhaftet und zur Polizeiinspektion Friedrichshain verbracht worden sein. In der anschließenden Nacht sei er während einer Fahrt nach Karlshorst in der Kynaststraße von einem gewissen Franz Beiersdorf, damals stellvertretender Leiter der Polizeiinspektion Friedrichshain, erschossen worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Ermittlungsergebnis in der Sache 1 Pfs 552.66 Bezug genommen.

Abschließend ist festzustellen, daß Stage als Referatsleiter IV C 4 und Fehling als Sachgebietsleiter IV C 4 c dringend verdächtig sind, das Schreiben vom 29. Juli 1942 gefertigt und gezeichnet zu haben. Beide haben damit mindestens an der Vorbereitung der Tötung des Otto Schmidt mitgewirkt.

III. Einstellungsverfügung

1. Das Verfahren wird aus den zu I dargelegten Gründen eingestellt, und zwar gegen die Beschuldigten

a) 1. Stage, Kurt	Bd.I Bl. 3,
2. Fehling, Fritz	Bd.I Bl. 3, Beistück 1,
3. Löffner, Erwin	Bd.I Bl. 3,
4. Nobelmann, Wilhelm	Bd.I Bl.58,
5. Sonnemann, Harry	Bd.I Bl.58,

da es sich insoweit durch Tod erledigt hat,

b) 6. Dr. Rang, Friedrich	Bd.II Bl.112,
7. Dr. Berndorff, Emil	Bd. I Bl. 3,
8. Kranz, Richard	Bd.II Bl. 65,
9. Wauer, Willy	Bd.II Bl. 8,
10. Schulze, Karl-Heinz	Bd. I Bl. 3,
11. Müggel, Paul	Bd. I Bl. 58,

gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO.

2. Kein Bescheid, da von Amts wegen.

3. Herrn OStA. Severin zur Ggz.

und Berichtigung des Besch.verzeichnisses.

Hdz. Severin
6. Apr. 1967

4. Geschäftsstelle - Herrn Lass -

- a) zur Eintragung im Register,
- b) zur Karteiberichtigung.

5. Schreiben an:

- a) Dr. phil. Friedrich Rang,
34 Göttingen, Brauweg 19,
- b) Richard Kranz,
1 Berlin 41, Horst-Kohl-Str. 6a,
- c) Willy Wauer,
7988 Wangen/Allgäu, Karl-Speidel-Str. 12,

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes an dem Schutzhäftling Otto Schmidt

In der oben bezeichneten Ermittlungssache, in der Sie am

- a) 12. Januar 1967
- b) 30. November 1966
- c) 21. September 1966

als Beschuldigter vernommen worden sind, habe ich das Verfahren mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt.

6. Vermerk:

Keine Einstellungsnachricht an Dr. Berndorff, da nicht als Beschuldigter vernommen und die übrigen Gründe des § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO nicht vorliegen.

7. Vermerk:

Das die Tötung des Schutzhäftlings Otto Schmidt am 19./20. Oktober 1942 im KL Sachsenhausen betreffende Verfahren gegen

III. Einstellungsverfügung

1. Das Verfahren wird aus den zu I dargelegten Gründen eingestellt, und zwar gegen die Beschuldigten

a) 1. Stage, Kurt	Bd.I Bl. 3,
2. Fehling, Fritz	Bd.I Bl. 3, Beistück 1,
3. Löffner, Erwin	Bd.I Bl. 3,
4. Nobelmann, Wilhelm	Bd.I Bl.58,
5. Sonnemann, Harry	Bd.I Bl.58,

da es sich insoweit durch Tod erledigt hat,

b) 6. Dr. Rang, Friedrich	Bd.II Bl.112,
7. Dr. Berndorff, Emil	Bd. I Bl. 3,
8. Kranz, Richard	Bd.II Bl. 65,
9. Wauer, Willy	Bd.II Bl. 8,
10. Schulze, Karl-Heinz	Bd. I Bl. 3,
11. Müggel, Paul	Bd. I Bl. 58,

gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO.

2. Kein Bescheid, da von Amts wegen.

3. Herrn OStA. Severin zur GgZ.
und Berichtigung des Besch.verzeichnisses.

Hdz. Severin
6. Apr. 1967

4. Geschäftsstelle - Herrn Lass -

a) zur Eintragung im Register,
b) zur Karteiberichtigung.

5. Schreiben an:

- a) Dr. phil. Friedrich Rang,
34 Göttingen, Brauweg 19,
- b) Richard Kranz,
1 Berlin 41, Horst-Kohl-Str. 6a,
- c) Willy Wauer,
7988 Wangen/Allgäu, Karl-Speidel-Str. 12,

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes an dem Schutzhäftling Otto Schmidt

In der oben bezeichneten Ermittlungssache, in der Sie am

- a) 12. Januar 1967
- b) 30. November 1966
- c) 21. September 1966

als Beschuldigter vernommen worden sind, habe ich das Verfahren mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt.

6. Vermerk:

Keine Einstellungsnachricht an Dr. Berndorff, da nicht als Beschuldigter vernommen und die übrigen Gründe des § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO nicht vorliegen.

7. Vermerk:

Das die Tötung des Schutzhäftlings Otto Schmidt am 19./20. Oktober 1942 im KL Sachsenhausen betreffende Verfahren gegen

III. Einstellungsverfügung

1. Das Verfahren wird aus den zu I dargelegten Gründen eingestellt, und zwar gegen die Beschuldigten

a) 1. Stage, Kurt	Bd.I Bl. 3,
2. Fehling, Fritz	Bd.I Bl. 3, Beistück 1,
3. Löffner, Erwin	Bd.I Bl. 3,
4. Nobemann, Wilhelm	Bd.I Bl.58,
5. Sonnemann, Harry	Bd.I Bl.58,

da es sich insoweit durch Tod erledigt hat,

b) 6. Dr. Rang, Friedrich	Bd.II Bl.112,
7. Dr. Berndorff, Emil	Bd. I Bl. 3,
8. Kranz, Richard	Bd.II Bl. 65,
9. Wauer, Willy	Bd.II Bl. 8,
10. Schulze, Karl-Heinz	Bd. I Bl. 3,
11. Mügge, Paul	Bd. I Bl. 58,

gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO.

2. Kein Bescheid, da von Amts wegen.

3. Herrn OStA. Severin zur GgZ.
und Berichtigung des Besch.verzeichnisses.

Hdz. Severin
6. Apr. 1967

4. Geschäftsstelle - Herrn Lass -

a) zur Eintragung im Register,
b) zur Karteiberichtigung.

5. Schreiben an:

- a) Dr. phil. Friedrich R a n g ,
34 Göttingen, Brauweg 19,
- b) Richard K r a n z ,
1 Berlin 41, Horst-Kohl-Str. 6a,
- c) Willy W a u e r ,
7988 Wangen/Allgäu, Karl-Speidel-Str. 12,

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen Mordes an dem Schutzhäftling Otto S c h m i d t

In der oben bezeichneten Ermittlungssache, in der Sie am

- a) 12. Januar 1967
- b) 30. November 1966
- c) 21. September 1966

als Beschuldigter vernommen worden sind, habe ich das Verfahren mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO eingestellt.

6. Vermerk:

Keine Einstellungsnachricht an Dr. B e r n d o r f f , da nicht als Beschuldigter vernommen und die übrigen Gründe des § 170 Abs. 2 Satz 1 StPO nicht vorliegen.

7. Vermerk:

Das die Tötung des Schutzhäftlings Otto Schmidt am 19./20. Oktober 1942 im KL Sachsenhausen betreffende Verfahren gegen

1. Dr. Berndorff, Emil	Personalheft P b 121
2. Kranz, Richard	Personalheft P k 121 = 1 AR (RSHA) 595/65
3. Mügge, Paul	Personalheft P m 91 = 1 AR (RSHA) 1038/65
4. Nobelmann, Wilhelm	Personalheft P n 34 = 1 AR (RSHA) 1074/65
5. Dr. Rang, Friedrich	Personalheft P r 13
6. Sonnemann, Harry	Personalheft P s 64 = 1 AR (RSHA) 1175/65
7. Stage, Kurt	Personalheft P st 2 = 1 AR (RSHA) 15/66
8. Wauer, Willy	Personalheft P w 21 = 1 AR (RSHA) 644/65

ist durch Verfügung vom 4. April 1967 eingestellt
worden.

9. Nachrichten an Zentrale Stelle und Polizeipräsident
Berlin - Abt. I - besonders.
10. Bericht besonders.

11. z.d.HA.

Berlin 21, den 4. April 1967

Hauswald

Staatsanwalt

Ma /

1. Dr. Berndorff, Emil	Personalheft P b 121
2. Kranz, Richard	Personalheft P k 121 = 1 AR (RSHA) 595/65
3. Mügge, Paul	Personalheft P m 91 = 1 AR (RSHA) 1038/65
4. Nobelmann, Wilhelm	Personalheft P n 34 = 1 AR (RSHA) 1074/65
5. Dr. Rang, Friedrich	Personalheft P r 13
6. Sonnemann, Harry	Personalheft P s 64 = 1 AR (RSHA) 1175/65
7. Stage, Kurt	Personalheft P st 2 = 1 AR (RSHA) 15/66
8. Wauer, Willy	Personalheft P w 21 = 1 AR (RSHA) 644/65

ist durch Verfügung vom 4. April 1967 eingestellt
worden.

9. Nachrichten an Zentrale Stelle und Polizeipräsident
Berlin - Abt. I - besonders.

10. Bericht besonders.

11. z.d.HA.

Berlin 21, den 4. April 1967

Hauswald

Staatsanwalt

Ma ✓

1. Dr. Berndorff, Emil	Personalheft P b 121
2. Kranz, Richard	Personalheft P k 121 = 1 AR (RSHA) 595/65
3. Mügge, Paul	Personalheft P m 91 = 1 AR (RSHA) 1038/65
4. Nobelmann, Wilhelm	Personalheft P n 34 = 1 AR (RSHA) 1074/65
5. Dr. Rang, Friedrich	Personalheft P r 13
6. Sonnemann, Harry	Personalheft P s 64 = 1 AR (RSHA) 1175/65
7. Stage, Kurt	Personalheft P st 2 = 1 AR (RSHA) 15/66
8. Wauer, Willy	Personalheft P w 21 = 1 AR (RSHA) 644/65

ist durch Verfügung vom 4. April 1967 eingestellt
worden.

9. Nachrichten an Zentrale Stelle und Polizeipräsident
Berlin - Abt. I - besonders.

10. Bericht besonders.

11. z.d.HA.

Berlin 21, den 4. April 1967

Hauswald

Staatsanwalt

Ma ✓